

# SOZIAL-ORGAN

Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 M.  
Der Courter ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt IV, 950 und 11864.  
Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags gesch.

Redaktionschluss  
am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.  
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 43.

Berlin, den 23. Oktober 1910.

14. Jahrg.

## Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Mitgliederzahl am 1. Oktober 1910:  
143 000.

### Aus der Reichsversicherungs-Kommission.

X.

Die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung wurden im wesentlichen so angenommen, wie die Regierung in ihrer Vorlage beantragt hatte. Die Vertreter der Sozialdemokraten hatten es freilich nicht daran fehlen lassen, die notwendigen Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Kommissionmehrheit lehnte aber fast alle derartigen Anträge ab. Ganz besonders bemühten sich die Sozialdemokraten darum, die Entschädigung für die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherten Arbeiter nicht schlechter gestalten zu lassen als die für die Arbeiter, die nach den Grundsätzen der gewerblichen Unfallversicherung entschädigt werden müssen. Während in der gewerblichen Unfallversicherung für die Berechnung der Unfallrenten in der Regel der tatsächliche Verdienst der Arbeiter zugrunde gelegt wird, gilt bei den landwirtschaftlichen Arbeitern ein sogenanntes Jahresarbeitsverdienst der nach allgemeinen Schätzungen für jeden Bezirk festgestellt wird. Dieser Jahresarbeitsverdienst ist in vielen Fällen bedeutend niedriger als der tatsächliche Verdienst. Nach der Vorlage sind namentlich die Facharbeiter, d. h. die Arbeiter, die eine besondere Ausbildung durchgemacht haben, gegen diese Entschädigung gesichert, die anderen Arbeiter aber nicht. Zu welchen Ungerechtigkeiten diese Bestimmung führt, das sei an folgendem Beispiel klargemacht:

Die gewöhnlichen Reparaturen an landwirtschaftlichen Grundmaschinen gelten, sofern sie nicht einen besonders großen Umfang annehmen, als Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb. Nimmt nun ein Landwirt zu einer solchen Reparatur einen Handwerker und verunglückt dieser bei der Reparaturarbeit, dann bekommt er die Unfallentschädigung nicht nach den Grundsätzen der gewerblichen Unfallversicherung, sondern nach den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der gelernte Maurer, Schreiner, Schlosser zc. der bei einer solchen Arbeit verunglückt, bekommt als Facharbeiter seine Rente nach seinem tatsächlichen Arbeitsverdienst. Der Handlanger jedoch, den sich der gelernte Arbeiter vielleicht aus der Stadt mitgebracht hat, gilt nicht als Facharbeiter und für ihn wird die Rente nach dem Jahresarbeitsverdienst der landwirtschaftlichen Arbeiter berechnet. Das ist oft genug die Hälfte, ja noch weniger, als der tatsächliche Arbeitsverdienst eines solchen Hilfsarbeiters. Selbstverständlich haben die Sozialdemokraten beantragt, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und in solchen Fällen die Entschädigung nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst zu berechnen, aber selbst dieser Antrag wurde von der bürgerlichen Kommissionmehrheit abgelehnt. Außerdem versuchten die Konservativen Verschlechterungen des bestehenden Gesetzes, mit denen sie bei der gewerblichen Unfallversicherung nicht durchbringen konnten, wenigstens bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu erreichen. So nahmen sie sogar die Anregung auf, daß die Renten bis zu 20 pCt. nur auf eine gewisse Zeit festgesetzt werden könnten. Erfreulicherweise gelang es unseren Genossen, die Anträge der Konservativen zu Fall zu bringen. Bezeichnend ist es, daß die Konservativen gerade bei der Unfallversicherung einen für die Arbeiter höchst bedauerlichen Erfolg gehabt haben. Bekanntlich ist auf Antrag der Regierung in der gewerblichen Unfallversicherung dem Reichsversicherungsamt die Befugnis erteilt worden, die Berufsgenossenschaften zum Erlaß der nötigen Vorschriften und zur Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten zu zwingen. So traurig es mit der Unfallversicherung der gewerblichen

Berufsgenossenschaften steht, noch viel weniger erfüllen die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf diesen Gebieten ihre Pflicht. Trotzdem wagten es die Konservativen, in der Kommission den Antrag zu stellen, daß es dem Reichsversicherungsamt ausdrücklich verboten ist, an Stelle der Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und daß eine Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Anstellung technischer Aufsichtsbeamten nicht besteht. Und das Schlimmste ist, daß diese Anträge mit Hilfe des Zentrums und der Nationalliberalen auch wirklich angenommen worden sind.

In der See-Unfallversicherung ist nur die eine Verbesserung von den sozialdemokratischen Vertretern durchgeführt worden, daß die Verstrafung eines Versicherten nicht erfolgen darf, wenn er in Ausführung eines Befehls seiner Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat. Eine solche Bestimmung fehlt in der Gewerbe-Unfallversicherung. Es kann also kommen, daß ein Arbeiter ausdrücklich von einem Vorgesetzten aufgefordert wird, eine Handlung zu begehen, die im Widerspruch mit den Unfallverhütungsvorschriften steht und daß dafür der Arbeiter, wenn er dieser Aufforderung nachkommt, von der Berufsgenossenschaft auch noch bestraft wird. Bei den Seeleuten liegt aber diese Sache noch schlimmer als bei den anderen Arbeitern, weil die Seeleute nach der Seemanns-Ordnung unter gewissen Umständen zum unbedingten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verpflichtet sind.

Verschlechtert wurde die Unfallversicherung in Bezug auf das Recht der Ausländer. Den Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande oder an Bord eines deutschen Schiffes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, steht kein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente zu. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung außer Kraft gesetzt werden für bestimmte Grenzbezirke, sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge der Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet ist; ferner ist für die Abfindung eines Ausländers der dreifache Betrag der Jahresrente festgesetzt worden, während bei den gewerblichen Arbeitern, in diesem Falle auch eine höhere Abfindung bewilligt werden kann.

Außerdem hat die Kommission mit der Beratung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begonnen. Auch hier zeigte es sich sofort, daß die Kommissionmehrheit nicht gewillt ist, die ganz ungenügenden Leistungen dieser Versicherung in irgend einem wichtigen Punkte zu erhöhen. Nicht einmal den Kreis der versicherten Personen hat die Kommission soweit gezogen, wie es bei der Krankenversicherung gebräuchlich ist. Ausgenommen sind nach der Vorlage bereits die Hausindustriellen, obgleich selbst die bürgerlichen Parteien wiederholt die Notwendigkeit anerkannt hatten, auch die Hausindustriellen in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einzubeziehen. Die sozialdemokratischen Vertreter nahmen denn auch diese früheren Anregungen auf und beantragten, daß die Hausindustriellen unter allen Umständen versichert werden müßten, während nach der Vorlage nur der Bundesrat befugt ist, nach seinem Ermessen den Versicherungszwang auf einzelne Gruppen der Hausindustriellen auszuheben. Die bürgerlichen Parteien wollen von einer solchen Erweiterung der Versicherungspflicht nichts wissen. Das Zentrum konnte die Notwendigkeit, daß die Hausindustriellen ebenfalls in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versichert werden, nicht bestreiten. Es befürchtete aber, daß es in einzelnen Fällen nicht möglich sein würde, diese Versicherung durchzuführen. Aus diesem Grunde brachte das Zentrum den Abschwächungsantrag ein, daß zwar der Versicherungszwang im allgemeinen auf die Hausindustriellen ausgedehnt werden soll, daß aber der Bundesrat berechtigt sei, einzelne Gruppen der Hausindustriellen von der Versicherungspflicht zu befreien. Aber auch für diese Anträge fand sich keine Mehrheit und schließlich begnügte sich die Kommission damit, in einer Resolution die Regierungen zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Bundesrat von seiner Befugnis, den Versicherungszwang auf einzelne Gruppen der Hausindustriellen auszudehnen, mehr Gebrauch machen möge, als bisher.

Die Privatbeamten sollen nach der Vorlage nur dann in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

versicherung versichert sein, wenn ihr Einkommen 2000 M. pro Jahr nicht übersteigt. Bei der Krankenversicherung lautete der Vorschlag ebenso. Hier hat die Kommission aber die Verbesserung angenommen, daß alle Privatbeamten mit einem Einkommen bis zu 2500 M. pro Jahr versicherungspflichtig sein sollten. Die Vertreter der Sozialdemokratie beantragten, daß wenigstens diese Verbesserung auch in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung übernommen werde. Das Zentrum jedoch, das in der Krankenversicherung den Ausschlag für diese Erweiterung des Versicherungszwanges gegeben hat, erklärte sich hier gegen eine derartige Verbesserung. Es vertritt die Privatbeamten auf die Invalidenversicherung, die bereits kommen würde. Diese schöne Ausrede nahmen auch die anderen bürgerlichen Parteien auf und so kam es, daß der sozialdemokratische Antrag abgelehnt wurde. Ebenso scheiterte der Versuch der Sozialdemokraten, die Invalidenrente schon denjenigen Versicherten zu verschaffen, die nur noch die Hälfte ihrer Arbeitsfähigkeit besitzen. Nach der Vorlage ist, wie bisher, invalid nur derjenige Versicherte, der bereits zwei Drittel seiner Arbeitsfähigkeit eingebüßt hat. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, so daß es bei der bisherigen Bestimmung über die Invalidität bleibt.

Dagegen gelang es den Sozialdemokraten, eine Ungerechtigkeit in Bezug auf die Krankenrente der Invalidenversicherung zu beseitigen. Die Krankenrente wird demjenigen Versicherten gewährt, der nicht — wie es bei der Invalidenrente der Fall sein muß — dauernd, sondern nur vorübergehend invalid ist. Nach der Vorlage sollte die Krankenrente sowie nach dem geltenden Gesetz nur demjenigen Versicherten gewährt werden, der bereits ununterbrochen 26 Wochen lang arbeitsunfähig gewesen war. Hierbei war seinerzeit angenommen, daß die Krankenkassen in allen solchen Fällen 26 Wochen für den Kranken sorgen. Es gibt aber Fälle, in denen die Krankentüchtigkeit bereits bedeutend früher aufhören kann; deshalb wurde auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossen, daß in solchen Fällen die Krankenrente von dem Zeitpunkt an gewährt werden muß, von dem das Krankengeld fortfällt.

### Der Streik der Chauffeurs, Packer, Hausdiener und Radfahrer bei der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H., Berlin.

Ist nach 2 1/2 wöchentlicher Dauer aufgehoben. Das zettliche Zusammentreffen mit dem Streik der Kohlenarbeiter bei der Firma Kupfer u. Co., wofür dieselbe Polizei bestrebt war, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, hat wohl veranlaßt, daß die Herrschaften mehr wie sonst in der rigorosesten Weise gegen die Streikposten vorgingen. Der Arbeitgeberverband hat gleich nach Ausbruch des Streiks eine „Schwarze Liste“ der am Streik beteiligten Arbeiter herausgegeben. Dieselbe enthält 62 Namen, unter denen auch solche von Kollegen, die gar nicht als Streikende in Frage kommen, da sie bereits mehrere Tage vorher erwerbsunfähig krank geschrieben waren. Am ersten Tage des Streiks war die Verwirrung allgemein. Kein Geschäftsauto der Firma, kein einziger von den 20 finken Zweiradfahrern fuhr. Von den Innearbeitern blieben 9 als Streikbrecher im Betrieb. Die bereits vorher seitens der Direktion Engagierten machten, obwohl unorganisiert, in Stärke von 8 Mann mit den Ausständigen gemeinsame Sache. Bereits morgens fuhr 8 Wagen der Firma Schmidt, Alt-Moabit 142, vor, um die liegen gebliebene Arbeit zu erledigen. Am nächsten Tage fuhr noch 4 Wagen, bis auch diese ganz wegblieben. Einen außerordentlich guten Ersatz für diese „Häkelmotore“ erhielt die Firma durch die in großer Zahl fahrenden Kraftbrotschen. Obwohl fast täglich durch die Presse, mündlich durch die Streikposten und durch Flugblätter, welche auf den Halteplätzen verteilt wurden, die in Frage kommenden auf die Situation aufmerksam gemacht, hielten sie es nicht für erforderlich, die Lastfahrten zu unterlassen. Durch folgende Kraftbrotschen wurden Pakete und Kisten im Innern des Wagens befördert: Nr. 2322, 2033, 3111, Fahrer Nr. 13 314, 3162, 3197, Fahrer Nr. 1318, Nr. 3361, 3364, 3380, 3410, 3436, 3438, Fahrer Nr. 4227, Nr. 3624, 3629,

3633, 3640, Fahrer Nr. 242, Nr. 3653, 3666, 3714, 3764, 3781, 3896, 3915, 3955, 3984, 3995, 9214, 9218, 9420, 9479, 9487, 9501, 9526, 9545, 9554, 9564, 9576, 9578, 9656, 9711, 9717, 9772, 9886, 9888, 9932.

Wenngleich auch zugegeben werden soll, daß unter den Vorgesetzten eilige sein werden, die selbst Besitzer des Fahrzeuges sind, so trifft dies für die große Mehrzahl keineswegs zu. Es beweist aber mit Evidenz, daß die Kraftdroschkenführer leider völlig versagt haben. Nur mit wenigen rühmlichen Ausnahmen haben sie Mittel und Wege gefunden, trotz der Droschkenordnung den Streikenden ihre Solidarität zu bezeugen. In dieser Beziehung muß noch viel, sehr viel nachgeholt werden.

Der Führer der Kraftdroschke 9664 schob, nachdem er in höflicher Weise auf die Situation hingewiesen, 5 Schuß aus einem Revolver auf die Streikenden. Der Passanten der Dortmundstraße bemächtigte sich erklärlicherweise eine begreifliche Erregung, die sich in der Verabreichung einer gehörigen Tracht Prügel an den Revolverführer Luft machte. Seitens der Geschäftsleitung wurden an die kaufmännischen Angestellten ebenfalls Revolver und außerdem 150 Gummirollen verteilt. Den Weiblichen, die am Streik nicht beteiligt, gab man pro Woche 2 M. extra und außerdem Mittag und Abendessen auf Kosten des Geschäfts, allerdings, wie wir später erfahren haben, nur auf die Dauer von 2 Wochen. Nachher gab es die 2 M. nicht mehr, nur noch das Frühstück. Des Morgens und Abends wurden sie unter zahlreicher polizeilicher Begleitung zur Arbeitsstelle und nach Hause begleitet. Der Pakettransport zur Post erreichte bei den besser situierten Anwohnern durch das starke Polizeiaufgebot, zu Fuß und zu Pferde, außerdem eine Anzahl der durch die Polizeischlächten in Moabit be-rühmt gewordenen Kriminalbeamten, begreifliches Aufsehen. Von den kaufmännischen Angestellten weigerte sich auch nicht ein Einziger, Streikarbeit zu verrichten. Selbstverständlich waren sie nicht entfernt imstande, die brachliegende Arbeit zu bewältigen. Durch die „Morgenpost“, „Volksanzeiger“, ja selbst durch die Bezirkskommandos, wurden Streikbrecher gesucht. Der Inspektor Zell versuchte durch Alkohol die Streikenden von ihrer Sache abwendig zu machen, jedoch ohne Erfolg. Am 5. Oktober war es der Firma gelungen, einen arbeitswilligen Chauffeur zu ergattern, der in Begleitung zweier Kriminalbeamten, einer als Begleiter auf dem Sitz und der andere im Innern, am ersten Tage das Terrain „fondierte“. In auffälliger Weise fuhr man unzählige Male am Streikort vorbei und setzte dabei die Lupe kräftig in Bewegung. Daß die begleitenden Gentlemen Kriminalbeamte waren, bemerkt, daß sie einen vorfabrenden Kollegen feststellen wollten. Am 29. September tagte eine Versammlung des Berliner Apothekervereins. Die „Deutsche Apotheker-Zeitung“ berichtet darüber in Nr. 80 wie folgt: „Herr Hagenbed (der Vorsitzende des Vereins, Direktor der Handelsgesellschaft deutscher Apotheker, Besitzer der Apotheke Frankfurter Allee 19a und ehemaliger Lichtenberger Stadtverordneter) berichtete über den Streit der Transportarbeiter der Handelsgesellschaft, wobei er interessante Aufschlüsse über die Entstehung des Streikes gab. Er dankte den Kollegen für die Unterstützung, die sie bisher der Gesellschaft haben angedeihen lassen, indem sie ihre Waren bei Konkurrenzfirmen kauften und bat sie, auch für die weitere Dauer des Kampfes, dessen Ende voraussichtlich bald gekommen sein würde, iren zur Fahne zu stehen.“ — Wie die Aufschlüsse über die Entstehung des Streikes, die Herr Hagenbed in der Versammlung gegeben, aussehen, erklärt, daß z. B. auch nicht ein Sterbenswörtchen davon erwähnt wurde, daß man von den Arbeitern verlangte, sie sollten den berechtigten Passus bezüglich der 101 M. Konventionalstrafe unterschreiben. Eine Diskussion über die „interessanten Aufschlüsse“ wurde gar nicht zugelassen. Durch das Vorgehen der Polizeiorgane war es fast unmöglich gemacht, das gesetzlich garantierte Koalitionsrecht auszuüben. Die Streikposten wurden ohne jede Aufforderung verhaftet. Zumeist waren es jüngere Kollegen, die man auch in Untersuchungshaft steckte. Zwei jüngere Kollegen wurden auf der Wache in der Ottostraße in der rohesten Weise mißhandelt. Warum die Kollegen in Untersuchungshaft gesteckt wurden, erfuhren wir erst durch eine Polizeinotiz im „Berliner Lokal-Anzeiger“. Es heißt dort in einem Bericht vom Moabiter Polizeischlachtfeld: „Die Verhafteten sind zum großen Teil organisiert. Es befinden sich darunter auch streikende Arbeiter der Handelsgesellschaft der Apotheker in der Dortmundstraße 11-12. Diese haben Automobile mit Lebensmitteln für die arbeitswilligen betriebsunfähig gemacht, indem sie die Pneumatik zerschneiden und zerflachen. Diese Angaben muß sich wohl ein Lintenlecker des „Lokal-Anzeiger“ aus den Fingern gefogt haben. Streikende Arbeiter der Handelsgesellschaft hatten in der Dortmundstraße Übergang zu tun, sie brauchten nicht die Moabiter Proletengegend aufzusuchen, sie konnten auch in dem „besseren“ Hansviertel Bekanntschaft mit dem Polizeisäbel machen. Ueberhaupt konnte sich die Firma über zu wenig Polizeischutz nicht beklagen. Wenn die Streikenden trotzdem 2 1/2 Woche standhaft ausgehalten, ohne daß auch nur ein einziger wankelmütig geworden, dann einzig und allein aus dem Grunde, weil sie sich bewußt waren, daß es nicht ein Kampf um materielle Güter, sondern ein Kampf um die Erhaltung des Koalitionsrechts war. Leider haben sich ein Teil Streikbrecher gefunden, die gemeinsam mit den kaufmännischen Angestellten und den Kraftdroschkenführern die liegegebene Arbeit verrichteten. Obwohl die Firma noch nicht die Arbeit in vollem Maße erledigen konnte,

schien der Ausgang des Kampfes doch zweifelhaft und beschlossen die Streikenden, denselben abzubreaken, — allerdings, nicht um wieder in den verlassenen Betrieb einzuziehen, wo den neu eingestellten Streikbrechern der Straßpass zur Unterschrift vorgelegt wurde. Die Streikenden haben nichts verloren. Dem Unternehmer jedoch sind durch den Streit ungeheure Verluste entstanden. Sollen doch pro Tag ca. 1200 M. nur für Droschkenfahrten ausgegeben worden sein. — Ist es auch diesmal nicht gelungen, die Firma zu zwingen, den berechtigten Wünschen der Arbeiter nachzukommen, wir sind überzeugt, ein zweites Mal wird sie wohl kaum auf die verführerischen Sirenentöne des Oberscharfmachers Wolke hören! Wir werden den Herren trotzdem zeigen, daß man heute die Organisation nicht mehr ausschalten kann! Bei Philippi sehen wir uns wieder!

### Die Lohnbewegung der Kutscher und Plazarbeiter auf den Kohlenplätzen in Kiel.

Nachdem die Kollegen auf den Baumaterialienplätzen ihre Lage durch eine Lohnbewegung verbessert haben, hielten es jetzt die Kollegen im Kohlengewerbe an der Zeit, daß auch ihr Lohn- und Arbeitsverhältnis gehoben würde. Bevor jedoch die Eintreibung des Tarifes stattgefunden hatte, kam es zur Arbeitsniederlegung beim Kieler Kohlen-Kontor, weil diese Firma in einer unehöflichen Weise den Verdienst ihrer Plazarbeiter beschnitt. Jede Arbeit, bei der die Kollegen etwas im Akkord verdienen konnten, wurde im Zeitlohn vergeben, während diejenige Arbeit, wo nichts im Akkord zu verdienen war, im Akkord gemacht werden mußte. So wechselte die Art der Bezahlung oft an einem Tage drei bis viermal.

Als nun gar die Firma dazu überging, die Kollegen, die sich dieses nicht gefallen lassen wollten, zu entlassen, kam es zur Arbeitseinstellung.

In einer Verhandlung, welche vom Arbeitgeberverband angeregt wurde, kam folgender Vergleich zu Stande:

Infolge der heute früh bei dem Kieler Kohlen-Kontor erfolgten Niederlegung der Arbeit durch die Plazarbeiter und Kutscher waren zu einer Beratung über diese Angelegenheit im Geschäftszimmer dieser Firma erschienen:

Der Vertreter des Kieler Kohlen-Kontors, Herr Colhun, der Vertreter des Arbeitgeber-Verbandes, Herr Geschäftsführer Miers, der Vertreter des Transportarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Kiel, Herr Portnorb, der Vertreter desselben Verbandes, Herr Wendt.

Nach eingehender Beratung wurde folgendes vereinbart:

Die heute morgen in den Streit getretenen Kutscher und Arbeiter des Kieler Kohlen-Kontors nehmen heute mittag die Arbeit wieder auf. Demgegenüber verpflichtet sich die vorgenannte Firma, morgens bei Beginn der Arbeit den Arbeitern bekannt zu geben, daß entweder im Stundenlohn oder im Akkord gearbeitet wird, für die in die Stadt fuderweise zu schaffenden Brennmaterialien.

Die Lohnart ändert sich, bezw. wechselt nur, wenn Sadgut in Frage kommt.

Eine Maßregelung darf wegen dieser Differenz beiderseits nicht erfolgen.

Diese Vereinbarung hat bis zur tariflichen Regelung für die Kutscher und Plazarbeiter im Kieler Kohlengewerbe, welche baldigst zu erfolgen hat, Gültigkeit.

Nachdem nun diese Differenz erledigt war, wurde dem Arbeitgeberverband Kiel, sowie dem Verein der Feuerungshändler von Kiel, der in einer Versammlung von den Arbeitern ausgearbeitete Tarifentwurf zugestimmt, mit dem Ersuchen, uns baldigst mitzuteilen, ob und wann eine Verhandlung stattfinden könne. Das war am 11. September.

Nun begann der Arbeitgeberverband wieder damit, diese Angelegenheit in die Länge zu ziehen. Da sich die Kollegen eine solche Verschleppung nicht gefallen lassen wollten, so wurde in einer Versammlung am 16. September beschlossen, den Arbeitgeberverband aufzufordern, den von den Arbeitern ausgearbeiteten Tarifentwurf spätestens bis zum 17. September in unsere Hände gelangen zu lassen und für Montag, den 19. September, eine Verhandlung anzuberäumen.

Darauf antwortete der Arbeitgeberverband, er sei bereit, an diesem Termin eine Verhandlung stattfinden zu lassen; im weiteren forderte er uns auf, eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, daß während der Dauer dieser Verhandlungen keine Arbeitsniederlegungen noch Aussperrungen oder andere ähnliche Maßnahmen ergriffen werden dürften.

Eine solche Erklärung abzugeben, lehnten die Kollegen einstimmig ab, mit der Begründung, daß der Arbeitgeberverband infolge seiner Verschleppungstaktik uns die Abgabe einer solchen Erklärung unmöglich mache.

In der Verhandlung am 19. September wurde uns nun der Tarif der Arbeitgeber vorgelegt. Vergleichen strengte die Verhandlungskommission die Augen an, um Verbesserungen zu entdecken. Vor allem sollte die Arbeitszeit der Kutscher nicht festgelegt werden. Lohnerböhrungen wurden äußerst geringe zugestanden. Im Laufe der siebenstündigen Verhandlung wurden seitens der Arbeitgeber weiter keine Zugeständnisse gemacht, doch kam es zu keinem nennenswerten Fortschritt.

Eine Versammlung der Kollegen nahm nun den Bericht der Kommission entgegen, lehnte die Annahme des Tarifes ab und beauftragte die Kommission, erneut in Verhandlung zu treten. Weiter beschloß die Versammlung, wenn es bis Donnerstag, den 22. September abends noch zu keiner Einigung gekommen sei, dann solle am Freitag, den 23. September früh die Arbeit niedergelegt werden.

Darauf kam es am 22. September zu nachfolgendem Tarifvertrag, der von 47 Firmen unterzeichnet wurde:

#### Tarif-Vertrag.

Zwischen den unterzeichneten Firmen, vertreten durch den Arbeitgeber-Verband Kiel und den von diesen Firmen beschäftigten Kutschern und Arbeitern, vertreten durch den Deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung Kiel, wird nachstehender Tarifvertrag vereinbart:

##### § 1. Regelung der Arbeitszeit.

a) Die Arbeitszeit für die Kutscher beginnt morgens um 5 Uhr und endet abends um 7 Uhr, einschließlich einer 1/2 stündigen Frühstückspause und einer 1 1/2 stündigen Mittagspause.

In diese Zeit sind das Füttern und Putzen der Pferde, der gesamte Stalldienst, das Instandhalten der Wagen und Geschirre, sowie das Reinhalten des Hofplatzes mit einbezogen.

b) Für die sonst in den Betrieben beschäftigten Arbeiter wird die Arbeitszeit von morgens 6 Uhr bis abends 6 1/2 Uhr, einschließlich einer 1/2 stündigen Frühstückspause und einer 1 1/2 stündigen Mittagspause festgesetzt.

##### § 2. Regelung der Löhne.

a) Für die Kutscher beträgt der Wochenlohn:

- Vom 1. Oktober 1910 bis zum 31. März 1912: 27,88 M.
- Vom 1. April 1912 bis zum 31. März 1913: 28,50 M.

b) Wo ein Futtermesser gehalten wird, beträgt der Lohn der Kutscher eine Mark weniger pro Woche, wie vorstehend festgesetzt.

In diesen Betrieben ist die Arbeitszeit der Kutscher eine halbe Stunde des Morgens weniger und beginnt demgemäß um 5 1/2 Uhr.

c) Für die übrigen Arbeiter sind an Stundenlöhne bzw. Tage- oder Wochenlöhne je nach Vereinbarung zu zahlen und zwar:

- Bei Stundenlöhnen: Vom 1. Oktober 1910 bis zum 31. März 1913: pro Stunde 50 Pf.
- Bei Tagelöhnen: Vom 1. Oktober 1910 bis zum 31. März 1912: pro Tag 4,60 M.
- Vom 1. April 1912 bis zum 31. März 1913: pro Tag 4,70 M.
- Bei Wochenlöhnen: Vom 1. Oktober 1910 bis zum 31. März 1912: pro Woche 27,— M.
- Vom 1. April 1912 bis zum 31. März 1913: pro Woche 27,50 M.

Die Krankenkassen- und Invaliditätsversicherungsbeiträge werden nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

d) Arbeitnehmer, welche schon jetzt höhere Löhne, wie die in diesem Tarifvertrag festgesetzten, beziehen, erhalten auch fernerhin ihre bisherigen Löhne.

e) Silt Arbeitnehmer, welche infolge Alter oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, kann ein geringerer Lohn vereinbart werden.

f) Die Löhne der Kutscher und ständigen Arbeiter sind Wochenlöhne und haben diese Arbeitnehmer alle im Betriebe vorkommenden Arbeiten zu den vereinbarten Wochenlöhnen zu verrichten.

Gelegenheitsarbeitern muß bei der Annahme mitgeteilt werden, welche Form der Lohnzahlung, nämlich ob Stundenlohn, ob Tagelohn oder Akkordlohn Platz greifen soll.

##### § 3. Akkordarbeiten.

Bei denjenigen Arbeiten, auf welche der zwischen der Kohlenhandels-Gesellschaft G. m. b. H., Kiel, und dem Verein der Feuerungshändler Kiel und Umgegend, einerseits und dem Verband der Hafenarbeiter Deutschlands andererseits unterm 29. April 1909 mit einer Dauer bis zum 31. März 1913 abgeschlossene Lohnvertrag Anwendung findet, gelten die in dem Vertrag festgesetzten Akkordsätze.

Ergänzend zu diesen Akkordsätzen werden folgende Positionen vereinbart:

Steintohlen, Britetts auf- oder abladen vom Kai, vom Plaz und vom Eisenbahn-Waggon auf Fuhrwagen pro 1000 kg 37 1/2 Pf. Pops auf- oder abladen vom Kai, vom Plaz und vom Eisenbahn-Waggon auf Fuhrwagen pro 1000 kg 43 1/2 Pf. Das Lösen aus Seglern oder Leichern mit der Hand bis frei auf den Wagen in der Wit, in Holttau oder Friedrichsort pro 1000 kg 60 Pf. Befindet sich die Arbeitsstätte jenseits des Hafens, in der Wit oder in Holttau, so muß für freie Beförderung nach und von der Arbeitsstätte gesorgt werden, soweit Dampfer- oder Straßenbahnverbindung vorhanden ist. Die in dem Vertrage vom 29. April vorgesehenen Uebersundensätze haben keine Gültigkeit für die Positionen dieses Vertrages.

Sofern es sich um Arbeiten handelt, für welche Akkordsätze in dem vorgenannten Lohnvertrag mit den Kohlenarbeitern nicht vorgesehen sind, oder neue Positionen resp. Veränderungen der vereinbarten Positionen zur Ausführung kommen, wodurch neue Sätze notwendig sind, sind die Arbeiter verpflichtet, diese Arbeiten unter allen Umständen ohne jeglichen Verzug in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig muß aber wegen der Lohnvereinbarung sogleich verhandelt werden, evtl. hat das für Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehene Verfahren einzutreten.

##### § 4. Ueberstunden.

Für Ueberstunden an Werktagen werden 50 Pf., für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Zeit für die Pferdepflege, 70 Pf. pro Stunde vergütet.

Für beide Arten wird festgesetzt, daß für jede angefangene halbe Stunde eine volle halbe Stunde zu bezahlen ist.

§ 5. Lohnzahlungen.

Die Lohnzahlung findet am Freitag abend nach Schluß der Arbeitszeit statt.

Tageslöhne und Stundenlöhne sind nach Schluß der Arbeitszeit, Alltagslöhne möglichst zwei Stunden nach vollendeter Arbeit auszuzahlen.

Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Den in Wochenlöhnen beschäftigten Kutschern und Arbeitern werden die in die Woche fallenden Feiertage nicht in Abzug gebracht.

§ 6. Kündigung.

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat bei den gegen Wochenlohn beschäftigten Arbeitnehmern die Bezahlung für wirklich geleistete Arbeitszeit unter Zugrundelegung der für 6 Tage zu berechnenden obigen Lohnsätze zu erfolgen.

§ 7. Besondere Bestimmungen

Bei Tageslandtouren wird den Kutschern ein Zehrgeld von 1.- Mk. gewährt. Muß der Deutscher hierbei über Nacht bleiben, so erhält er zusammen 3.- Mark.

Für den Stalldienst an Sonn- und Feiertagen nachmittags und abends, welcher auf Verlangen des Arbeitgebers von den Kutschern abzuwechseln zu verrichten ist, wird bis zu 8 Pferden 1.- Mk. vergütet. In Betrieben, wo mehr als 8 Pferde vorhanden sind, verrichten 2 Kutscher an diesen Tagen Stalldienst und erhalten dann pro Mann 1.- Mk.

Den Arbeitern ist ein Raum zum Aufenthalt in den Pausen zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Schlichtung von Streitigkeiten.

Zur Beilegung von Streitigkeiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, sowie bei entstehenden Differenzen aus diesem Vertrage wird eine Schlichtungs-Kommission gebildet, welche aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern besteht.

Alle Beschwerden wegen Verstöße gegen den Vertrag oder sonstige Streitigkeiten sind zunächst und zwar innerhalb drei Tagen, an die Vorsitzenden der beiderseitigen Verbände zu richten, welche dieselben zu prüfen und wenn möglich, direkt zu erledigen haben. Gelingt dies nicht, so soll mit tunlichster Beschleunigung die Schlichtungs-Kommission unter dem Vorsitz des jeweiligen Gewerbegerichtsvorsitzenden als Unparteiischen unter Hinzuziehung je eines Vertreters des Arbeitgeber-Verbandes, des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Kiel, zur endgültigen Entscheidung zusammentreten.

Die Entscheidung dieser Kommission ist für beide Teile endgültig und rechtsverbindlich. Vor Beginn und während des Verfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig.

§ 10. Dauer des Vertrages.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1910 in Kraft und dauert bis zum 31. März 1913. Derselbe läuft stillschweigend auf ein Jahr weiter, wenn er nicht vor dem 31. Dezember 1912 von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Kiel, den 30. September 1910.

(Unterzeichnet.)

Was haben nun die Kollegen erreicht?

Beteiligt waren 47 Betriebe mit 195 Beschäftigten. Die Kollegen erhielten Zulagen von 1 bis 5 Mk. pro Woche. Der Mehrlohn im Durchschnitt beträgt 2,20 Mk. pro Woche.

Vor allem wurde die Arbeitszeit der Kutscher tariflich festgelegt. Von den 195 Beteiligten hatten bis jetzt nur 65 eine begrenzte Arbeitszeit. Ueberstunden wurden fast durch die Bank nicht bezahlt, während jetzt 50 Pf. dafür gezahlt werden müssen.

Ebenso wurde für Sonntagsarbeit, die häufig bis zu 6 Stunden betrug, nur ein Zentner Kohlen vergütet. Jetzt muß die Stunde mit 70 Pf. bezahlt werden.

Auch gab es Firmen, die den Kutschern die Feiertage abzogen. Dieses darf jetzt nicht mehr sein.

Alles in allem: ein ganz bedeutender Schritt nach vorwärts.

Jetzt heißt es aufgepaßt, damit die Unternehmer den Tarif innehalten. Vor allem sei es Pflicht jedes Kollegen, treu zur Organisation zu halten, die gewiß ihre Schuldigkeit getan hat. Vorwärts zu drängen, sei unsere heiligste Pflicht!

Einen neuen Beitrag

zum Kapitel Arbeiterverdrängung durch die Maschine im Hamburger Hafen

finden wir in einem illustrierten Prospekt, der der „Hanfa“ beiliegt. Es ist eine Empfehlung der „Spezialfabrik für Verlade- und Transportanlagen aller Art“, Adolf Weichert u. Co., Leipzig, die sich stolz die „älteste und größte Firma der Welt für den Bau von Drahtseil- und Elektrohängebahnen nennt. Die Anpreisung bringt ein Bild der Krane mit ausfahrbarer Ausleger, die die Firma für das Gaswerk Hamburg-Grasbrook geliefert hat. Darunter werden dann die „wirtschaftlichen Ergebnisse“ der neuen Krane näher detailliert. Es wurden erspart beim Lösen des bisherigen Kohlenbedarfs von 100 000 Tons im Jahre für das Gaswerk „Grasbrook“ rund 40 000 Mk. Und zwar stellt der Prospekt folgende Liste auf:

Es wurden früher bezahlt bei der Ueberladung durch Dampf und hydraulische Drehkrane per Tonne:	52 Pf.
Für Dampf, Schmiermaterial usw. . . . .	4 „
Zusammen:	56 Pf.

Jetzt werden bezahlt per Tonne	25 Pf.
Strom nach Fertigstellung der Zentrale	5 „
Zusammen:	30 Pf.
Demnach Ersparnis an Förderkosten	26 Pf.
Infolge schnellerer Entladung der Schiffe durch unsern Kranstyp kommen hierzu an Vergütung für ersparte Löszeit per Tonne	14 Pf.

Demnach Gesamtgewinn per Tonne	40 Pf.
Bei einem Jahresbedarf von 100 000 Tons Kohlen macht das eine Ersparnis von 40 000 Mk. Nach vollständigem Ausbau des Gaswerks beträgt der Jahresbedarf 360 000 Tons Kohle. Es wird dann gegenüber dem früheren Dampf- und hydraulischen Kranbetrieb entsprechend eine Jahresersparnis von 144 000 Mark erzielt.	

Es geht dann im Prospekt wörtlich weiter: Die Grasbrook Krananlage fördert aber nicht allein die Grasbrook Kohlen, sondern läßt auch die Kohle für die Gaswerke Warmbeck und Billwärder aus Seeschiffen in Schuten über.

Fierfür beträgt die Vergütung	71 Pf.
Die Ausgaben für Alltagslohn und Strom sind infolge der bequemeren Ueberladung nach unserem patentierten System	25 „
Demnach Gewinn für Ueberladung	46 Pf.
Dazu kommt die Vergütung für Ersparnis an Löszeit per Tonne	14 „
Demnach Vergütung an 1 Tonne für Ueberladen	60 Pf.

Bei 180 000 Tons Jahresbedarf der Gaswerke Warmbeck und Billwärder ergibt sich so durch die Krananlage unseres Systems ein Jahresertrag für Ueberladen von 180 000 x 0,60 = 108 000 Mark.

Die Ausgaben des Gaswerks „Grasbrook“ für den Kohlenumschlag haben sich also durch diese Krananlage gegen früher vermindert um 40 000 und 108 000 Mk. = 148 000 Mark Ersparnis, so daß die Anlagekosten ungefähr in einem Jahre gedeckt werden. Nach vollständigem Ausbau des Grasbrook Werkes wird die Jahresersparnis betragen:

Ersparnis für den Kohlenbedarf Grasbrook	144 000 Mk.
Einnahme für Ueberladen	148 000 „
Gesamtgewinn durch die Krananlage	292 000 Mk.

Ueber die Vorteile und Leistungen ihrer Fabrikate läßt die Firma sich dann noch wie folgt aus:

Vor allem zeichnet sich dieser neue, vorzüglich bewährte Kranstyp durch die Konstruktion des Auslegers aus, der in Form einer schrägen Bahn ausgeführt und an den Venturstanen derart aufgehängt ist, daß er sich beim Herausbringen unter die Schiffstafel schiebt, also nicht mit dieser kollidiert, wie es bei den sonst üblichen heb- und senkbaren Auslegern der Fall ist. Die Verbindung der Mastspitzen durch die Stangen oder durch die Drähte der drahtlosen Telegraphie braucht demnach nicht gelöst zu werden, was eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Kosten bedeutet. Ein weiterer Vorteil ist, daß die ganze Fahrbahn ohne Unterbrechung durchgeht, so daß sie außerordentlich stabil ist und keine Stöße beim Darüberfahren der Kaufleute eintreten.

Für jeden Kran ist eine Leistung von durchschnittlich 75 Tonsen stündlich garantiert worden. Die tatsächlich erreichte mittlere Stundenleistung beträgt 100 Tonsen und man hofft, sie mit gut eingearbeiteten Kranführern auf 120 Tonsen steigern zu können. Die Krane werden nicht nur zum Verladen in die Wagen der am Ufer entlang ziehenden Elektrohängebahn gebraucht, sondern auch zum Ueberladen in Leichter, was nach einem, uns gleichfalls patentierten System in der allerbequemsten Weise bei größter Zeitersparnis geschieht.

Die Erfolge mit den beiden ersten Entladern waren so gut, daß uns nach kurzer Zeit zwei weitere Krane deselben Typs nachbestellt wurden.

Soweit der Prospekt. Sein Verfasser ist Kaufmann. Von ihm können wir nicht verlangen, daß er auch die Schattenseiten des technischen Fortschrittes hervorhebt. Vielleicht hat er sie nicht einmal erkannt, sonst würde er von seinem Standpunkt aus sie als empfehlendes Moment mit angeführt haben. Diese Schattenseite ist die Zurückdrängung des Hafnarbeiters durch die Maschine. Wir sind nicht gegen den Fortschritt, gegen die technische Entwicklung, ein solcher Kampf wäre auch ausichtslos, wenn es sich um die Dauer. Aber hervorheben wollen wir immer wieder, daß es Pflicht der Gesellschaft ist, auch die Arbeiter teilnehmen zu lassen an den Errungenschaften der Kultur, des menschlichen Geistes. Wenn die Arbeiter immer nur die Leidtragenden sein sollen, wenn sie von jeder neuen Erfindung die Verdrängung von ihren Arbeitsplätzen befürchten müssen, dann kann es keinen Menschen wundern, wenn sie den Kulturfortschritt mißtrauisch, als ihnen etwas feindseliges, betrachten. Wenn die Arbeiter erfahren, daß ein Unternehmer durch Aufstellung neuer Maschinen jedes Jahr Hunderttausende „spart“ und sie selbst werden durch diese Maschinen arbeitslos gemacht, dann scharft diese Tatsache den Klassenhaß, der an sich ja ein ganz natürliches Produkt ist, weit mehr, als es der schärfste Artikel, die schärfste Rede könnte. Auch daß in diesem Fall der Unternehmer der Staat ist, ändert nichts an dem Erfolg, den diese neue Errungenschaft der Technik unter den Arbeitern hat. Im Gegenteil ist doch dieser Staat nichts anderes, als die Organisation der Reichen, und bestraft doch der Hamburger Staat die Arbeitslosigkeit, d. h. die Verminderung des Einkommens, durch politische Entrechtung, indem er die Arbeiter zu Menschen zweiter Klasse macht. . . . .

Für die Hafnarbeiter ist die Parole angefaßt der technischen Umwälzung in den Hafenbetrieben längst gegeben: Lohn-erhöhung und eine durchgreifende Arbeitszeitverkürzung sind unsere Forderungen. Wer dafür eintritt, und wer wollte so lange warten bis die Maschine ihn zermalmt, der gehört zu uns: Hinein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband!

Arbeiterinnenrechte.

Der im April d. J. durch das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission dem Reichstage eingereichte Antrag von 29 gewerkschaftlichen Zentralverbänden mit weiblichen Mitgliedern, auf Abänderung des § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in der Kommission des Reichstages, die die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz zu beraten hat, abgelehnt worden. Für den Antrag stimmten nur die Vertreter der Sozialdemokraten.

Wir haben schon einmal an dieser Stelle auf die Bedeutung dieses Paragraphen für die Arbeiterinnen hingewiesen. Sein Wortlaut, nach dem das Ehrenamt eines Schöffen nur von „einem Deutschen“ versehen werden kann, ist die Voraussetzung, daß Arbeiterinnen das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten nicht haben. Der § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes, dessen letzter Absatz lautet: Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden“ nimmt ausdrücklich bezug auf das G. V. G.

Nachstehend bringen wir nun die angezogenen Paragraphen im Wortlaut:

§ 31 G. V. G. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32 G. V. G. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (Verschwender, Gemeinschuldner, Entmündigte).

Frauen genießen also nach den Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes die gleiche Behandlung, wie die in § 32 des G. V. G. aufgeführten Personen (Verbrecher und Geistesranke). Aber abgesehen von der Bekleidung, die damit den Frauen in ihrer Gesamtheit widerfährt, bedeuten diese Bestimmungen auch eine wirtschaftliche Schädigung. Vor den Gewerbegerichten kommen nur Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis zur Verhandlung. Es ist ganz selbstverständlich, daß diese am besten von denen beurteilt werden können, die das Arbeitsverhältnis selbst kennen und vor allem mit der Empfindungs- und Gedankenwelt der Beteiligten vertraut sind. Aus diesem Grunde ist wohl auch die Hinzuziehung von Arbeitervertretern bei Beurteilung der Streitfälle und der Rechtsprechung beschlossen worden, die nach der Begründung der Regierung den Zweck haben sollte, eine auch des Vertrauens der Beteiligten versicherte Rechtspflege zu schaffen.

Wenn diese Absicht wirklich bestand, dann hätte auf die Mitwirkung von Arbeiterinnen bei der Wahl der Vertreter und bei der Rechtsprechung nicht verzichtet werden dürfen. Dann erst könnte von einer des Vertrauens der Beteiligten in ihrer Gesamtheit versicherte Rechtspflege die Rede sein.

Durch diese Ausführungen soll nicht etwa die Tätigkeit unserer Arbeitervertreter in den Gewerbegerichten herabgesetzt werden, es muß im Gegenteil anerkannt werden, daß diese nach Kräften bemüht gewesen sind, auch die Interessen der Arbeiterinnen zu vertreten. Von ihnen selbst ist aber oft genug bedauert worden, daß Arbeiterinnen in den Gewerbegerichten nicht mitwirken können und ihren Anregungen ist wohl in den meisten Fällen auch die Hinzuziehung von Arbeiterinnen als Gutachter zu danken.

Nach der Haltung der Kommission ist es wohl so gut wie ausgeschlossen, daß der Antrag auf Abänderung des G. V. G. zugunsten der Wirksamkeit der Gewerbegerichte eine Mehrheit bei den Plenarberatungen des Reichstages bekommt, so daß also auf diesem Wege die Arbeiterinnen nicht in den Genuß des Wahlrechts zu ihren wirtschaftlichen Interessenvertretungen kommen. Sie werden dieses Recht aber doch erringen durch die Macht ihrer Organisationen. Diese gilt es zu kräftigen durch Eintritt aller erwerbstätigen Frauen und Mädchen. Es handelt sich nicht nur darum, durch sie die materielle Besserstellung der Arbeitererschaft durchzusetzen, sondern auch diesen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in allen Teilen zu sichern. Hierzu gehört die Erlämpfung des Wahlrechts für die Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten.

Aus unserem Beruf.

Automobilfahrer.

Das 25-Kilometertempo hat der Regierungspräsident von Potsdam noch in einigen Berliner Vorortbezirken als Höchstgrenze der Fahrgeschwindigkeit festgelegt. Es sind dies die Amtsbezirke Nieder-Schöneweide, Röhpenick, Ober-Schöneweide, Friedrichshagen, Wiesdorf und Malchow. — Zugleich ist die Havelkauffee zwischen Pichelsberg und Forsthaus Wannsee für den Verkehr

mit großen Gesellschaftsautomobilen und Automobilomnibussen gesperrt worden. Diese Verordnung trat mit dem 11. September in Kraft.

**Unfall durch lange Arbeitszeit.** Die lange Arbeitszeit wird seit Jahren von jedem vernünftig denkenden Menschen bekämpft und ist es wohl nicht nötig, an dieser Stelle im Allgemeinen darauf einzugehen. Wenn man aber bedenkt, daß im öffentlichen Verkehr das Publikum durch die lange Arbeitszeit geradezu in Gefahr gebracht wird, so muß man sich doch die Frage vorlegen, ob die Behörden zu Gunsten der Unternehmer alles mit zugeführten Augen ansehen.

Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß der Chauffeur einen außerordentlich schweren Beruf hat und durch Ueberarbeit ermüdet, das größte Unglück herbeiführen kann. Am 3. Oktober früh 1/4 4 Uhr konnte wieder einmal solch ein Fall beobachtet werden, welcher glücklicherweise keinen großen Schaden nach sich gezogen hat. Der Kraftwagenführer der Droschke Nr. 1. A. 9445 fuhr vor dem Brandenburger Tor gegen einen großen Lichtandelauber, so daß derselbe abdrückte. Der Führer, nach seinem unvorschriftsmäßigen Fahren befragt, entschuldigte sich mit Uebermüdung, da er Tag und Nacht gefahren habe, und infolgedessen eingeschlafen sei.

Es ist dies wiederum ein Beweis, wie notwendig es ist, für Chauffeure eine gesetzlich festgelegte Arbeitszeit herbeizuführen.

**Leipzig. (Fahrerlose Lösung durch einen Chauffeur).** Der schwere Automobilunfall, der sich am 31. Oktober vorigen Jahres auf der Strecke Darmstadt-Griesheim ereignet hatte, und bei dem infolge eines Zusammenstoßes des Kraftwagens mit einem Kleinbahnzuge der Ingenieur Dr. Gr. und die Witwe W. auf der Stelle getötet wurden, ein anderer Insasse alsbald auf dem Transport nach dem Krankenhaus gestorben war, beschäftigte jetzt das Reichsgericht als Revisionsinstanz. Der Chauffeur S., welcher damals den Wagen gelenkt hatte, war vor dem Landgericht Darmstadt wegen fahrerloser Lösung angeklagt, jedoch freigesprochen und nur wegen einer Uebertretung der Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend, bestraft worden. Das Landgericht hatte ausgeführt, S. habe nur die polizeiliche Erlaubnis überschritten, nach welcher er nicht mit einer größeren Geschwindigkeit habe fahren dürfen, als mit einer solchen, die ihm ein Halten auf fünf Meter Entfernung ermögliche. Diese durch Uebertretung der Polizeivorschrift begangene Fahrlässigkeit genüge aber nicht zu einer Verurteilung wegen fahrerloser Lösung. Hierzu ermannte es der Feststellung, daß S. den Tod der Insassen als mögliche Folge habe voraussehen müssen. Durch Zeugen sei festgestellt, daß S. die links in der Fahrtrichtung neben der Landstraße laufenden Eisenbahnschienen nicht habe sehen können. Der Chauffeur habe seine Aufmerksamkeit allein auf die Fahrstraße zu richten gehabt; insbesondere sei er nicht verpflichtet gewesen, andere Möglichkeiten in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen und es könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß er mit der Möglichkeit, die nebenher laufenden Eisenbahnschienen könnten die Fahrstraße kreuzen, nicht gerechnet habe. Außerdem hätten Zeugen ausgesagt, der Angeklagte habe die von der Lokomotive gegebenen Signale infolge ungünstiger Windrichtung überhaupt nicht hören können. Dazu komme, daß S. als Angeklagter lediglich dem Befehle seines Vorgesetzten, des Ingenieurs Dr. Gr., nachgekommen sei, als er die auf freier Strecke angenommene Geschwindigkeit von 65 bis 70 Kilometer beibehalten habe. Wegen des freisprechenden Urteils des Landgerichts Darmstadt hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Die Auffassung des Landgerichts, daß der Chauffeur seine Aufmerksamkeit nur auf die Fahrstraße allein zu richten habe und nicht verpflichtet sei, mit der Möglichkeit sonstiger Hindernisse zu rechnen, sei völlig verfehlt, weil sie viel zu eng sei. Weitere Bedenken gegen den Freispruch seien auch insoweit gegeben, als S. der Weisung seines Vorgesetzten nicht so weit habe folgen dürfen, daß er dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährde. Die Fahrt sei als Leistungsfähigkeit unternommen worden und deswegen habe Ingenieur Dr. Gr. ein Interesse daran gehabt, die Geschwindigkeit möglichst zu steigern, ebenso verfehlt sei aber auch die Annahme des Landgerichts, S. habe den Tod als mögliche Folge seiner Handlung nicht voraussehen können. Nicht der Tod, sondern die Möglichkeit des Todes als voraussehbare Folge genüge zu einer Verurteilung wegen fahrerloser Lösung. Den Ausführungen des Reichsanwalts entsprechend, hob das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts Darmstadt auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurück. Das Landgericht habe ebenso sehr die Pflichten des Chauffeurs wie den strafausschließenden Grund des bindenden Befehls verkannt. Die Handlung des Angeklagten bedeute gleichgültig auch eine Gefährdung eines Eisenbahntransportes und sei auch unter diesem Gesichtspunkte vom Landgericht einer Nachprüfung zu unterziehen. (Urteil des R.-G. vom 10. Okt. 1910.)

**Mürnberg.** Den Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde in zwei Versammlungen den Kollegen in einem Referate nochmals vorgeführt, wie notwendig es ist, sich in die Hauptpflicht aufnehmen zu lassen.

Als Beweis führte der Referent an, daß das neue Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie die erst seit einem Jahre neu erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften dem Polizeienat von Nürnberg noch nicht genügen. Die fortwährenden verschärfsten Erfolge gegen die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften mit dem sofortigen Inkrafttreten derselben beweisen, daß es den Berufs-Chauffeuren durch die strenge Anweisung seitens der Behörde an die Schulpunkte betreffs der Ueberwachung dieser Vorschriften zur Unmöglichkeit gemacht wird, sich vor

Strafen zu schützen. Durch verschiedene Beispiele wies der Referent nach, auf welchem Wege die Berufsverhältnisse verbessert werden können.

Die Diskussion bestätigte die Ausführungen und wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, wie der Polizeienat bei Ausstellung der neuen Führerzeugnisse handelt, weiter können die Kollegen nicht beargen, daß die Gebühren ungleich erhoben werden. Festgestellt ist, daß einmal 5,40 Mk., das andere Mal nur 4,80 Mk. beim Magistrat an Gebühren entrichtet werden müssen.

Ein Antrag: „Der Zentralvorstand soll an geeigneter Stelle darauf hinweisen, daß alle Gewissen, welche Auto benutzen müssen, nach den Kontrollkarten fragen sollen, damit sie nicht unorganisierte Chauffeure unterstützen, wie es in vielen Fällen zu verzeichnen ist“, wurde angenommen.

Alle weiteren Fragen sind von dem Branchenvertreter zur Zufriedenheit beantwortet worden und ersucht er die Kollegen, auch unter den Privatchauffeuren die Agitation zu betreiben, damit für die in nächster Zeit stattfindenden Versammlungen, in welchen Vorträge über den Beruf der Chauffeure gehalten werden, recht zahlreicher Besuch zu erwarten ist.

**Fahrerlose Lösung und Portiers.**

**Unverantwortlicher Fahrerbetrieb.** Kürzlich büßte ein Kutscher, der bei einem Tischlermeister Wegener in der Pfadler Str. 10 beschäftigt war, durch ein Fahrerlosigkeits sein Leben ein. Ihm wurde die Schädeldecke von der Stirn aus aufgerissen. Ein Arzt war bald zur Stelle, ein Krankenwagen auch, aber der Verunglückte war rettungslos verloren. Man wird seinen Tod seiner Unvorsichtigkeit zuschreiben. Damit kommt man ja am leichtesten über die Frage hinweg, wer die Verantwortung für den Unglücksfall trägt. Aber der Mann war erst einige Tage in dem Geschäft tätig, war mit dem etwas eigentümlichen Betriebe dieses Fahrerlosigkeits wohl nicht recht vertraut, mußte aber gleichwohl damit arbeiten. Der Fahrerlosigkeits, auf dem die drei im Hause befindlichen Tischlereien ihr Material und ihre Waren transportieren, wird von außen in Bewegung gesetzt, und da man nicht anders über die Velleidung hinausreichen kann, steht an dem Fahrerlosigkeits eine dreistufige Trittleiter, auf die man hinauffeigt. Diese Bedienung von außen ist eigentlich unzulässig, und es fehlte auch nicht an der Vorrichtung, den Fahrerlosigkeits, wie es sich gehört, vom Innern des Hauses aus in Bewegung zu setzen. Aber das hält man offenbar für zu zeitraubend. Ein besonderer Fahrerlosigkeitsführer ist nicht vorhanden, obwohl für einen solchen Mann genug zu tun wäre. Daß die Art dieses Fahrerlosigkeitsbetriebes lebensgefährlich ist, zeigte sich schon im Mai vorigen Jahres. Damals mußte ein Tischlerlehrling sein Leben lassen. Ihm war durch den unglückseligen Fahrerlosigkeits der Leib aufgerissen worden. Er sagte zwar kurz vor seinem Tode, daß er selbst schuld an dem Unfall sei, aber der junge Mensch mußte natürlich nicht, wie ein Fahrerlosigkeitsbetrieb beschaffen sein muß, welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, um Unfällen vorzubeugen. Nachdem der Lehrling verunglückt war, wurde die Trittleiter beseitigt, aber nur auf einige Wochen. Seitdem steht sie wieder da, als ob sie unbedingt zum Fahrerlosigkeits gehörte. Die Gefahr dieses Fahrerlosigkeitsbetriebes ist um so größer, als auf dem Hof tagtäglich Frauen mit Kindern oder auch Kinder allein kommen, um Holzabfälle zu kaufen. Jedenfalls scheint eine Aenderung des Fahrerlosigkeitsbetriebes dringend notwendig.

**Hafenarbeiter,**

**Binnenschiffer und Flößer.**

**Mitgliedschaft Binnenschiffer der Elbe, Oder und märkische Wasserstraßen.** Welch reges Interesse unsere Kollegen für ihre Organisation haben, zeigten die in letzter Zeit abgehaltenen Schifferversammlungen. Auf der Oder, wo vor Jahresfrist von Versammlungen nicht zu reden war, hat man den Pulsschlag der Zeit begriffen. Die Oderschiffer befinden sich auf dem Wege zur Macht. Die Versammlungen waren fast alle überfüllt. Der Geist der Kollegen ist auch ein ganz vorzüglicher. Die Kollegen haben den festen Willen, den mit so großem Erfolge begonnenen Wiederaufbau der Organisation in Kürze zu vollenden. Das eifrige Streben der Kollegen, unsere Zeit verstehen zu lernen, bürgt uns dafür, daß hier etwas Bedeutendes geschaffen wird. Dies tut bitter not, denn der Druck der Gesellschaften ist fast nicht zu ertragen, nicht davon zu reden, daß die Einkünfte der Oderschiffer völlig vorwärtsrückender Art sind, die Behandlung ist eine fast sklavische zu nennen.

Doch diese Zustände werden bald gewesen sein. Die organisierte Macht der Oderschiffer wird verstehen, reinen Tisch zu machen, sich die den Schifferr vorenthaltene Achtung als Menschen zu erzwingen wissen. Sicher sind bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Die Oder hat ihren Lauf durch die Gefilde der oberflächlichen Junker und das Gebiet der oberflächlichen Industrieller. Demnach sind die zu überwindenden Hemmnisse größere, als auf anderen Stromläufen, die weiter westlich liegen.

Außer dem Unternehmertum müssen die Kollegen gegen das absolute Regiment des „Königs Landrat“ kämpfen, der uns die Koalitionsfreiheit durch Uebertreibung von Versammlungslokalen zu inhibieren sucht. Doch auch diese Stützen der preussischen Reaktion werden beseitigt werden. In allen Schiffsorten wird im kommenden Winter ein Lokalkampf entbrennen. Die Herren Saalbesitzer warten bereits auf das Geld der Schiffer. Sie werden sich wundern, wenn der Segen ausbleibt, wenn sie die Forderung der Mannschaften nicht anerkennen, die da lautet: „Erst wollen wir eine Schifferversammlung abhalten, in welcher ein Vertreter der Organisation spricht, erst dann machen wir

Schifferball.“ Dort, wo dies nicht bewilligt wird, werden die Kollegen auf die Ehre verzichten, ihr Geld denen zu opfern, welche ihnen eine Hebung ihrer Existenz erschweren. Dies war der feste Entschluß in allen Versammlungen und die Kollegen, welche auf Fahrt waren, werden dem beistimmen. Also nochmals: erst Versammlung, dann Ball.

Wie sehr unseren Gegnern vor der Zukunft bangt, beweist, daß versucht wird, uns unsere Versammlungsstätigkeit in Cosel zu unterbinden. Der Wächter des Schlückerhauses, in welchem wir seit einem halben Jahr tagen konnten, hat sein Lokal verlassen, angeblich, weil der bürgerliche Bohott seine Wirkung gehabt hat. Der neue Wirt ist noch nicht angetreten. Sein Vertreter hat bis dato keine Ausflüchte gemacht. Die anderen Wirte im Oderhafen weigern sich einfach, trotzdem sie ohne Schiffer nicht existenzfähig sind. Nun, die Herren werden auch bald einsehen, daß ihre Haltung verkehrt ist. Auf der einen Seite den Oderschiffern das Geld abnehmen und dann ihren berechtigten Wünschen ein „Nein!“ entgegenstellen, geht auf die Dauer nicht. Die Oderschiffer sind mündig und lassen sich nicht am Gängelbände führen. Die diesjährige Schifferperiode neigt sich ihrem Ende zu und der Augenblick ist demnach nicht geeignet, schärfere Maßnahmen zu ergreifen. Wir geben den Herren diesen Winter Bedenkzeit, aber bei der Eröffnung der nächsten Schifferperiode heißt es: „Entweder oder!“ Dies ist der feste Wille aller Boots- und Steuerleute.

Die Oderschiffer haben demnach noch alle Hände voll zu tun, bevor sie so weit sind, erfolgreich gegen ihre Unterdrücker vorgehen zu können. Doch wird es nicht schwer sein, die Hemmnisse zu überwinden. Ist es doch gelungen, die Organisation von 50 Mitgliedern auf 1200 zu bringen und es ist fester Wille aller Kollegen auf der Oder, die Herbstsession als auch bei Eintritt des Winters die letzten Reserven mobil zu machen, damit auf der nächsten Schifferkonferenz die Delegierten der Oderschiffer zum mindesten 2000 Kollegen vertreten. Dies Ziel muß und soll erreicht werden. Wir können freudig konstatieren: Die Organisation der Oderschiffer befindet sich auf dem Wege zur Macht.

Der Situationsbericht über die Elbe folgt in nächster Nummer.

**Danzig.** Am Dienstag, den 11. September, fand eine gut besuchte Weichselholzarbeiter-Versammlung der Firma Wolf Herrmann statt, welche sich mit dem Lohnarbeit und der Aufbesserung deselben beschäftigte. Zwar werden die Stundenlöhne, Akkord- und Stückerlöhne tarifmäßig bezahlt, was bei einer Menge von Nebenarbeiten nicht der Fall ist. Den Hauern wird das Fortschaffen der Sleepers nicht mehr bezahlt, ebenso werden die Wasserarbeiter für sämtliche Nebenarbeiten nicht mehr entschädigt. Dieser Zustand wäre nicht eingetreten, wenn die Kollegen den Streikentfänger der Christlichen und Hirsch-Dumerschen Arbeiter-Vertretern nicht gefolgt wären. Daß die gegenwärtigen Organisationen nur zum Schaden der Arbeiter und im Interesse der Unternehmer da sind, haben auch unsere Kollegen Weichselholzarbeiter von der Firma Wolf Herrmann am eigenen Leibe erfahren müssen. Doch hier sind die Kollegen durch den Schaden klug geworden und haben den Schwarzen und Hirschen den schon längst verdienten Laufpaß gegeben. Damit ist aber noch nicht genug getan, jetzt muß es heißen, hinein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband, Sektion Hafenarbeiter, dann wird es uns auch ein Leichtes sein, unsern Lohnarbeit wieder voll und ganz Geltung und Anerkennung zu verschaffen, und nicht nur das, wir können denselben dann auch unserer wirtschaftlichen Lage angemessen aufbessern. Die Ortsverwaltung wurde aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der Tarif von der Firma eingehalten wird, dafür verpflichten sich die Kollegen, nicht eher zu ruhen, bis auch der letzte Kollege wieder Mitglied unserer Organisation geworden ist. Nachdem sich noch 12 Kollegen zum Beitritt gemeldet hatten, wurde die Versammlung geschlossen.

**Flensburg.** Ausbeutung der Arbeiter und kein Ende. Diese Devise scheint sich die Reederei Bruhn der Flensburger Fördebampfer zu eigen gemacht zu haben. Das beweist der miserabile Lohn, den diese Reederei zahlt. Für die Matrosen zahlt sie den horrenden Lohn von 75 Mk. im Monat. Für die Heizer sind 90 Mk. nach Ansicht der Reederei ausreichend. Aber das ist noch nicht alles. Die sehr noble Reederei Bruhn bezahlt mehr. Als Entschädigung für Kostgeld gewährt sie 80 Pf. pro Mann und Tag. Haben es die Herren Aktionäre, die jedes Jahr für ihre „schwere Arbeit“ acht Prozent Dividende holen, schon einmal versucht, sich für 80 Pf. Lebensmittel zu kaufen und einen ganzen Tag davon zu leben? Diese 80 Pf. gibt es auch nicht jeden Tag, denn die Reederei scheint noch anzunehmen, daß die Schiffsleute der Fördebampfer dabei noch an Fettucht zugrunde gehen könnten. Liegen die Schiffe im Hafen fest, so erhalten die Leute die 80 Pf. nicht, obgleich sie den ganzen Tag arbeiten müssen. Glauben die, die hierfür die Verantwortung tragen, der Hungertoten könne auf den im Hafen liegenden Schiffen trotz harter Arbeit noch enger geschnallt werden? Oder nehmen die Herren vielleicht noch an, daß die seemannischen Arbeiter noch Ueberschüsse machen und bei Gelegenheit im Hafen aufessen könnten? Aber es kommt noch besser, im Winter zahlt die Gesellschaft nur 50 Pf. pro Tag und Mann. Jedenfalls muß ein ziemlich „Schlauer“ ausgerechnet haben, daß infolge der Kälte der Magen zusammenschrumpft, infolgedessen nicht so viel hineingehet und daher ein geringeres Kostgeld genügt. Die Herren sind doch sonst ganz gute Rechenmeister; können sie doch sehr genau ausrechnen, wieviel sie für das menschliche Leben brauchen. Man kann der festen Ueberzeugung sein, hier können sie's auch. Es ist lediglich

Profitsucht, daß sie den Arbeitern den Schmachtriemen so eng ziehen. Bei der Arbeitszeit wird allerdings reichlicher gemessen als bei der Heuer und dem Kostgeld. Da geben die Herren reichlich und gern. Verpflichtet sind die Schiffsleute, eine Arbeitszeit von morgens fünf bis elf Uhr nachts innezuhalten. Weil es nun über zehn Stunden sind, somit die Finger zur Fählung dieser ungeheuren Arbeitsstunden nicht ausreichen, können ja die hier unverantwortlich handelnden Verantwortlichen die Beiden noch mit zu Hilfe nehmen, dann langt wenigstens! Aber diese Gesellschaft ist mit dieser Arbeitszeit noch nicht zufrieden. Sie garantiert dem Schiffsman einen Ueberstundenlohn in der Zeit von nachts 11 bis morgens 5 Uhr. Also in der Bezahlung der Leute sind die Herren sehr zurückhaltend, in der Arbeitszeit hingegen freigebig, und zwar mit beiden Händen. Aber alles in der Welt hat seine Ursachen und auch seine Wirkungen. Die Ursachen, daß die Arbeiter auf den Förderdampfern so miserabel bezahlt werden, ja, daß sie für ihre Arbeit noch hungern müssen, sind darin zu suchen, daß hier die Arbeiter in der übergroßen Mehrzahl noch zu rückständig sind, um den Wert der Organisation aller Arbeiter zu erkennen. Sie geben dadurch dem Unternehmer die Möglichkeit in die Hand, mit dem Arbeiter so zu verfahren, wie wir es eben geschildert haben. Redet man nun mit den Leuten und sie merken, daß sie einen Menschen vor sich haben, gegen den sie sich frei aussprechen können, dann kann man hören, wie unzufrieden sie mit ihrer Lage sind. Aber regelmäßig fallen alsdann auch die Worte: „Hier ist keine Einigkeit, sagt der eine mal etwas, so steigt er raus, und ein anderer tritt an seine Stelle.“ Ein Beweis, daß die Arbeiter auf sich selbst und ihre Berufsgegenstände kein oder nur wenig Vertrauen setzen. Aber hat diesen Entwicklungsgang nicht fast jede aufstrebende Arbeiterkategorie mehr oder weniger durchmachen müssen? Nur etwas mehr Mut, etwas mehr Selbstvertrauen und nicht zurücksprechen vor kleinen, event. zu bringenden Opfern! Es hat schon ganz andere feste Unternehmerburgen gegeben, die sich dem Fortschritt der Zeit nicht fügen wollten, aber von den Arbeitern zur Kapitulation gezwungen wurden. Natürlich, wenn man die Hände in den Schoß legt, die Unterlippe hängen läßt und denkt: „Es nützt nichts!“ kann man keinem Unternehmer den nötigen Respekt vor der Arbeiterschaft beibringen. Nein, kräftig will er geschüttelt sein, ehe er den Arbeiter respektieren lernt. Und was ist die ganze hierbei zu leistende Arbeit für den Arbeiter? Der Organisation beitreten, in ihr seine Schuldigkeit tun und durch sie zu einem menschenwürdigen Dasein sich erheben. Auch hier wird es gelingen, wenn die Arbeiter nur den Mut haben zu wollen. — Auf jeden Fall werden wir nicht verfehlen, die Meederei Brühl alias „Flensburg-Stensund-Sonderburger Dampfschiffahrtsgesellschaft“ im Auge zu behalten, um die gesamte Einwohnerschaft, die den Herren das Geld bringt, über die Verhältnisse im Betriebe zu unterrichten. Denn schließlich leidet bei langer Arbeitszeit und largem Lohn doch die Sicherheit des Betriebes.

**„Berichtigung.“** Von einer wahren Berichtigungs- wut ist die B. G. u. G., Niederlassung Hamburg, befallen. Zweimal hat sie in einer Sache das „Hamburger Echo“ belästigt und jetzt muß wegen der nämlichen Notiz auch der „Courier“ dran glauben.

Die B. G. u. G. sendet uns folgendes:  
 „In Nr. 41 Ihres Blattes vom 9. d. M. ist auf Seite 389 und 390 eine Notiz mit der Ueberschrift: „Neue Einrichtungen bei der B. G. u. G.“ abgedruckt, in welcher am Schlusse in Bezug auf unser Verhalten unseren Schiffsmanschaften gegenüber Angaben enthalten sind, die nicht den Tatsachen entsprechen. Wir beanspruchen daher auf Grund des Paragraphen 11 des Pressegesetzes die Aufnahme folgender Berichtigung in Ihrem Blatte:  
 „Neue Einrichtungen bei der B. G. u. G. Es ist nicht wahr, daß die Kündigung resp. Entlassung der in Betracht kommenden Deckleute unter irgend einer Bedingung unsererseits erfolgt ist. Es ist nicht wahr, daß die Deckleute, denen die ihnen bei Aukerbetriebsstellung der Elbeschiffe vertraglich zustehende 24stündige Kündigungsfrist eingehalten wurde, die Kündigungsfrist fallen gelassen haben. Es ist nicht wahr, daß wir den gekündigten bzw. entlassenen Deckleuten bei ihrer Einstellung als Tagelöhner in unseren Ladedienst, das Versprechen gegeben haben, daß sie während der schlechten Geschäftsperiode auf die Dauer beschäftigt werden sollten.“

Es ist daher auch nicht wahr, daß wir ein gegebenes Versprechen weder zum ersten, noch zum zweiten Mal gebrochen haben.“

**Ver ein i g t e  
 E l b e s c h i f f a h r t s - G e s e l l s c h a f t .**  
 Ges.: Heesch.

Auf diese kranpshhaften Berichtigungsversuche und die Bemängelung ihres wenig schönen Verhaltens den Beteiligten gegenüber, wird uns von dem Einsetzender der „Berichtigten“ Notiz folgendes geschrieben: „Wenn die Direktion der B. G. u. G. erklärt, daß ein Versprechen, die als Hafnarbeiter eingetretene Deckleute während der schlechten Geschäftsperiode auf die Dauer zu beschäftigen, von ihr nicht gegeben worden sei, so mag das ja zutreffen. Es ist auch erklärlich, wenn die Lademeister bei einer Rundfrage der Gesellschaft bestritten, den Deckleuten (um sie zu veranlassen, als Hafnarbeiter weiter zu arbeiten, bis die schlechte Periode vorüber ist), gesagt zu haben, die Arbeit würde für die Dauer der Zeit sein. Fest steht aber, obgleich die Gesellschaft es bestrittet, daß von einigen Lademeistern — mag ja sein, ohne Auftrag der Leitung — den Schiffsmanschaften gesagt wurde, daß für sie immer Arbeit vorhanden sei. Denn von den Lademeistern wird ein ziemliches Quantum Arbeit pro Tag verlangt, und dazu müssen selbstverständlich geübte Arbeiter vorhanden sein. Hätte man nun den

Schiffsleuten gesagt: Ihr könnt aber nicht alle Tage beschäftigt werden, so wäre die Folge gewesen, daß alle gegen die 24stündige Kündigungsfrist protestiert und auf der ihnen zustehenden achtstündigen Bestanden hätten. Das wüßten auch die Lademeister. Nun ist es zu verstehen, wenn die Lademeister die Schiffsleute durch dies Versprechen als Arbeiter zu halten hofften, und ferner ist es zu verstehen, daß die Deckleute, in der Hoffnung, beschäftigt zu werden, die ihnen zustehende Kündigungsfrist fallen ließen.

Nun ist von der Gesellschaft in der Berichtigung angeführt, daß den Deckleuten eine achtstündige Kündigung nicht zustiehe. Was es mit dieser Behauptung auf sich hat, mag folgender Auszug aus einem Gewerbegerichtsurlteil in einer Klage beweisen, die von einer Reihe von Bootleuten wegen plötzlich vorgenommener Entlassung angestrengt wurde. Die Bootleute waren bei der Firma W. G. F. mit einer gegenseitigen achtstündigen Kündigung eingestelt. Die Bootleute hatten durch Unterschrift die Schiffsdienstordnung, in der eine gegenseitige achtstündige Kündigung vorgesehen ist, anerkannt. In einem Absatz der Schiffsdienstordnung hatte sich die Gesellschaft aber vorbehalten, daß, sobald das Schiff in den Winterstand oder außer Dienst gestellt werde, die Entlassung der Angestellten ohne vorherige Kündigung erfolgen könne. Diese Bestimmung, so führen die Bootleute aus, stelle ein einseitiges Recht der Gesellschaft zur Kündigung dar, verstoße gegen § 122 der Gewerbeordnung und sei deshalb nichtig. Ueber die Bestimmungen des § 122 der Gewerbeordnung hinaus lasse zwar § 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes eine einseitige kündigungslöse Entlassung der Schiffsleute zu, wenn der Eintritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert werde. Ein solcher Grund lag aber für die Entlassung der Bootleute nicht vor; sie sind entlassen worden, weil die Gesellschaft ihre Fahrzeuge wegen Gütermangels außer Dienst stellte, und dieser Grund berechtigte die Gesellschaft nicht, die Bootleute kündigungslös zu entlassen. Von dem Gewerbegericht in Magdeburg wurde die W. G. F. denn auch verurteilt, an die Bootleute die Lohnentschädigung für die Dauer der Kündigungsfrist zu bezahlen. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende wiedergegeben: Die beklagte Gesellschaft stütze ihre kündigungslöse vorgenommene Entlassung der Bootleute auf die Bestimmung ihrer Dienstordnung, wonach die Entlassung der Angestellten ohne vorherige Kündigung erfolgen kann, sobald das Schiff in den Winterstand trete oder außer Dienst gestellt werde. Diese Bestimmung könne in ihrem Wortlaut nur dahin verstanden werden, daß lediglich der beklagten Gesellschaft das Recht der sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses zustehen solle. Das Wort „Entlassung“ bezeichne lediglich die vom Arbeitgeber ausgehende Beendigung des Dienstes, mit der fraglichen Bestimmung insoweit auch nur ein Sonderrecht der beklagten Gesellschaft beabsichtigt sei. Demgegenüber ist ein gleiches Recht für die Bootleute nicht festgesetzt. Das in § 122 angeordnete Prinzip, daß die Kündigungsfrist auf Seiten sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeiters gleich sein müsse, wird allerdings durch die Bestimmung des § 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes durchbrochen, wonach die einseitige sofortige Entlassung der Schiffsleute zulässig ist, wenn der Eintritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Es kann der Beklagten nicht beigelegt werden, daß eine erweiterte Auslegung der Bestimmungen des § 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes angängig und die Möglichkeit der einseitigen Entlassung auch für andere als für die dort genannten Fälle zugelassen sei. Der strikte Wortlaut des mehrfach bezeichneten Paragraphen läßt eine solche Auslegung nicht zu. Es kann somit der Umstand, daß auf der Elbe zur Zeit der Entlassung der Kläger Gütermangel geherrscht habe, so daß die Beklagte die Fahrzeuge habe außer Dienst stellen müssen, als zur sofortigen Entlassung der Bootleute berechtigt nicht angesehen werden. Die sofortige Entlassung der Kläger entbehrt sonach, da die Bestimmungen des § 11 Absatz 4 der Schiffsdienstordnung nichtig ist, der gesetzlichen Grundlage. Die Beklagte war deshalb zur Zahlung der Lohnentschädigung verpflichtet.“ Eine von der Gesellschaft gegen das Urteil eingelegte Revision wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Hier ist der Gesellschaft einmal gerichtlich um die Ohren geschlagen, daß ihre Schiffsdienstordnung den Gesetzen zuwiderläuft, wenn darin steht, daß die Entlassung der Angestellten ohne vorherige Kündigung erfolgen kann, wenn das Schiff in den Winterstand oder außer Dienst gestellt wird. Denn nach § 25 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist die einseitige sofortige Entlassung der Schiffsleute nur zulässig, wenn der Eintritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird, nicht aber, wenn die Gesellschaft aus irgend einem anderen Grunde ihre Fahrzeuge außer Dienst stellt.“

Für Kollegen, die es nicht wissen, teilen wir noch mit, daß sie nicht glauben dürfen, irgend eine Zeitung sei von der Wahrheit, von der Wichtigkeit der Darstellung in einer Berichtigung überzeugt, weil sie sie veröffentlicht. Dazu ist die Zeitung presserechtlich verpflichtet, abzulehnen darf sie eine „Berichtigung“ nur, wenn diese den Vorschriften des Pressegesetzes nicht gerecht wird. Im übrigen gelten die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Breslau, der Amtsgerichte Darmstadt, Heiligenstadt etc.: „Berichtigungen brauchen nicht wahr zu sein, die Wichtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben ist nicht zu prüfen.“

**Harburg.** Versammlung der Kohlenarbeiter am 9. Oktober. Kollege W. gab einen ausführlichen Bericht über die letzten Verhandlungen mit den Kohlenfirmen. Redner meinte zum Schluß, daß nur ein winziges Zugeständnis herauszuschlagen sei.

Hierauf gab der Vorsitzende bekannt, daß unter diesen Umständen ein Abschluß noch nicht gemacht werden könnte, wenn aber ein Abschluß zustande kommen sollte, dann gleich den Tarif der Hafnarbeiter dem der Kohlenarbeiter anzuschließen. Kollege B. als Obmann der Lohnkommission schilderte die Verhandlung mit dem Hafnarbeiterverein, und den Herren Zehrer und Petersen, sowie der Firma Kunst. Redner gab bekannt, daß diese Herren einen Tagelohn von 6 Mk. schon so ziemlich zugetanden haben, und bei jeder Akkordarbeit ein Zuschlag von 5 Pf. mehr pro Tonne erzielt worden sei. Auch er bittet zum Schluß seiner Rede, wenn es zu einem Abschluß kommen sollte, dann an den Tarif der Hafnarbeiter anzuschließen, um einen einheitlichen Lohn mit den Hafnarbeitern zu erhalten. Dem Vorschlag wurde zugestimmt. Ein Antrag, daß der Akkord angenommen werden sollte, wurde einstimmig angenommen. Zum Punkt Ueberstunden erhielt der Kollege W. das Wort. Auf einen diesbezüglichen Antrag haben die Kollegen bei der Firma Kunst morgens 60 Pf. und abends 1 Mk. für die Ueberstunden zu verlangen. Dies wurde angenommen. Der Kollege B. bittet die Versammlung, die am Freitag den 14. Oktober abzuhaltende Hafnarbeiterversammlung zugunsten der Generalversammlung ausfallen zu lassen; dies wurde angenommen. Der Vorsitzende kam noch auf die Kohlenkutscher zu sprechen, daß einige schon 30 Mk. die Woche bekommen und welche 25 und 27 Mk. pro Woche, und bittet die Kutscher, bei ihren Herren vorstellig zu werden und 30 Mk. zu verlangen.

**Düsseldorf-Neuß.** Die am 5. Oktober stattgebene Mitgliederversammlung war sehr gut besucht. Kollege D. erklärte, daß der Vorstand von Düsseldorf sich in der letzten Zeit sehr wenig mit den Angelegenheiten von Neuß befaße. Ferner noch, daß, wenn Gauleiter oder Lokalbeamter für jede Versammlung oder Platzbesprechung eine Extrabergütung verlangten, bei 70 Pf. Beitrag pro Woche, so ständen wir uns besser und errichteten eine eigene Zahlstelle und bekämen dann eine bessere Leitung. Kollege M. sagte noch, daß der Gauleiter ihm gesagt habe, 70 Pf. sei noch zu wenig und daß er (Kollege Wöhrer), der Mistficker sei, um Neuß selbständig zu machen, was aber nicht an dem ist, denn es ist Beschluß der Obmannerversammlung und der Versammlung. Er sagte weiter, daß der Antrag der Hafnarbeiter schon damals hieß, ehe der Zusammenschluß mit den Transportarbeitern perfekt war, Neuß möge sich doch selbst verwalten. Das wurde aber vom Kollegen Rudolph mit einem „nein“ beantwortet. Kollege R. meinte zu den Ausführungen, daß es Düsseldorf nicht unangenehm sei, wenn Neuß eine eigene Zahlstelle würde, ob es aber vorteilhaft sei für Neuß oder Düsseldorf, stelle er dahin. Er erklärte noch, daß der frühere Gauleiter nicht soviel Arbeit gehabt hätte, wie jetzt am Orte sei, deshalb könne er nicht jedesmal abkommen. Kollege F. erwähnte, daß doch die große Agitationskommission in Düsseldorf dem Lokalbeamten etwas mehr zur Seite stehen möge, damit Kollege G. sich in die Neusser Verhältnisse etwas mehr informieren könne! Kollege R. sagte jetzt, aus allen Ausführungen und Beschwerden sehe er, daß Neuß absolut eine eigene Zahlstelle werden wolle und setzte die Zeit bis auf den 1. Januar 1911, was von den Kollegen angenommen wurde. Der Antrag „Abtrennung von Düsseldorf“ wurde von 70 Kollegen gegen 7 angenommen.

Der Kartellbericht gab Kollege D: Er erklärte, daß man in Düsseldorf vorstellig geworden sei, zwecks des Sekretariats in Neuß, welches aber abgelehnt wurde. Ferner noch, daß der frühere Kartellvorsitzende sich ankere, die Möbel vom Sekretariat seien sein Eigentum, sie gehören aber in Wirklichkeit dem Kartell. Auch habe dieser Vorsitzende erwähnt, der Hafnarbeiterverband schulde dem Kartell noch Geld, was aber vom Kollegen W. gerügt wurde, da dieses doch schon geregelt sei. Es wurde, weil es schon spät geworden war, der Vortrag vom Gauleiter bis zur nächsten Versammlung verschoben. Es wurde dann noch über Mißstände bei einzelnen Firmen gesprochen, wofür dann auch eine Platzbesprechung anberaumt wurde. Mit dem Wunsche der Kollegen, die Sektion Neuß der Hafnarbeiter bald als eigene Zahlstelle zu sehen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

**Zum Streit in Braze.** Zeitungsmeldungen zufolge sollen in Bremerhaven, Nordenham, Bremen und Emden Sympathiestreiks ausgebrochen sein. Uns ist darüber eine Mitteilung nicht geworden, sodas wir die Nachricht nicht kontrollieren können.

**Köln.** Einen achtunggebietenden Erfolg haben die Köhner Hafnarbeiter zu verzeichnen. Es kommen im Köhner Hafen sechs Expeditionsfirmen in Frage. Nur bei zwei Firmen bestand bisher ein tarifliches Verhältnis, welches aber mit Rücksicht auf die teuren Lebensmittel und Mietpreise zum 1. Oktober gekündigt werden mußte. Um aber die ganzen Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Köhner Hafen auf eine einheitliche Basis zu stellen, was nebenbei bemerkt auch im Interesse der gesamten Expeditionsbetriebe liegt (zur Ausschaltung der Schmutzkonzurrenz), wurde allen Firmen ein gleichlautender Tarifvertrag-Entwurf eingereicht, der aber von sämtlichen Firmen, also auch von den bisherigen Tariffirmen nicht beantwortet wurde. Die Hafnarbeiter rüsteten sich deshalb auf einen allgemeinen Kampf, der schon früher begann, als die Kollegen glaubten! Es wurden täglich Reserve-Arbeitskräfte eingestellt und dadurch das Mißtrauen der Arbeiter wachgerufen. Am 22. September stellten die Arbeiter der Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft die Arbeit ein. Die Firma Eger u. Co. folgte nach. (Wurde in Köln denn gestreikt? Die Heb.). Es bedurfte einer großen Mühe, den Unternehmern klar zu machen, daß ein etwaiger Tarifvertrag nur

unter Hinzuziehung der Organisationsleitung abgeschlossen werden könnte. Nachdem das Vorurteil beseitigt war, konnten die Verhandlungen ihren Fortgang finden. Es kam dann nach Atägigem Streit ein Tarifvertrag zustande, der von sämtlichen Firmen akzeptiert wurde.

Das Hauptaugenmerk war auf eine Ausglei chung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gerichtet. Der Erfolg, den die Hafenarbeiter errungen haben, ist nur ihrer strengen Organisation zu danken. Den deutschen Transportarbeiter-Verband nicht nur in seiner jetzigen Stärke zu erhalten, sondern stets auszubauen und hochzuhalten, muß deshalb die Hauptaufgabe jedes Kölner Hafenarbeiters sein, dann können spätere Erfolge nicht ausbleiben.

Deshalb hoch die Solidarität!

Zeitungsnutzen melden folgendes aus Köln:

„Bei der Speditions- und Lagerhausfirma W i l l i a m S g a n u. C o. ist abermals ein Ausstand der Hafenarbeiter zu verzeichnen, da die Firma, die in den gemeinsamen Verhandlungen mit den Speditionsfirmen des Kölner Hafengebietes zugesagten Tarifabmachungen mit dem Transportarbeiterverband nicht erfüllt hat.“

Auch hierüber haben wir bis Redaktionsschluß keine Mitteilung erhalten, ob die Notiz richtig ist, entzieht sich deshalb unserer Kenntnis.

Die Magdeburger Polizei und das „liberale“ Vereinsgesetz. Wieder einmal hat die Magdeburger Polizei ihren Fuß aufs neue betätigt, indem sie eine Schifferversammlung im „Sachsenhof“, welche nach § 6 Absatz 3 des Reichsvereinsgesetzes feiner Ueberwachung bedurfte, durch einen Kommissar und einen Schutzmann überwachen lassen wollte. Als der Leiter der Versammlung die Polizeibeamten auf das Ungeheuerliche ihrer Handlung aufmerksam machte und sie dreimal aufforderte, das Lokal zu verlassen, erklärte der Kommissar, daß er das Lokal nicht verlassen würde. Vom Leiter der Versammlung wurde nun mitgeteilt, daß in einem Nebenraum des „Sachsenhofs“ eine „Mitgliederversammlung“ der Sektion der Binnenschiffer stattfände. Kaum hatten die Binnenschiffer den Nebenraum betreten, so erschien auch schon die Polizei, um auch die Mitgliederversammlung zu überwachen. Der Kommissar verlangte nun vor allen Dingen von dem Versammlungsleiter, daß er ihm laut § 13 Absatz 2 des Reichsvereinsgesetzes einen angemessenen Platz zur Ueberwachung anweise. Der Versammlungsleiter erklärte darauf dem Beamten: „Hier findet eine Mitgliederversammlung der Binnenschiffer statt, die feiner Ueberwachung bedarf; inselgedessen habe ich keine Ursache, Ihnen einen angemessenen Platz anzuweisen.“ Da wegen Ueberfüllung des Raumes auch nicht ein einziger Stuhl zu haben war, so mußten sich die Ueberwachenden wohl oder übel mit einem Stehplatz begnügen. Schließlich brachte ihnen ein kleines Mädchen aber zwei Stühle, damit sie in sitzender Stellung ihres Amtes walten könnten. Um nun allen Anwesenden, einschließlich der Polizei, die Langeweile zu vertreiben, ließ man die Türen zum Restaurant öffnen und das im Restaurant befindliche Orchester seine lustigen Weisen ertönen, wobei sich die Schiffer und schließlich auch die Polizeibeamten köstlich amüsierten. Nachdem man sich auf diese Art eine geraume Zeit unterhalten hatte, fragte der Referent die anwesenden Schiffer, ob sie unter polizeilicher Ueberwachung die Mitglieder-Versammlung abhalten wollten. Ein kräftiges „Nein!“ war die Antwort. Aber trotzdem rührten sich die Ueberwachenden nicht. Da aber die Schiffer keine Ursache hatten, auch ihre Privatgespräche überwachen zu lassen, begaben sie sich in die Restaurationsräume. Wato gesiel es auch den Ueberwachenden nicht mehr, allein im Vereinslokal zu sitzen, und begaben sich ebenfalls in die Restaurationsräume. Die Gäste wandten sich nun an den Genossen Vater und fragten ihn, seit wann sich keine Gäste unter polizeilicher Bewachung befänden. Vom Genossen Vater zur Rede gestellt, fragte der Kommissar nun nochmals den Versammlungsleiter, ob die Versammlung noch stattfände. Der Gefragte antwortete: „Selbstverständlich, ich weiß nur nicht wann.“ Der Kommissar ging nun wieder mit dem Schutzmann in das Vereinszimmer, wohl der Meinung, daß nach seinem Fortgehen doch die Versammlung noch stattfände. Aber die Polizei denkt und der Schiffer lenkt. Als die Ueberwachenden im Vereinslokal sich langweilten und wieder in die Restaurationsräume zurückkehrten, mußten sie zu ihrem Schrecken wahrnehmen, daß sämtliche Schiffer inzwischen — verschwindend waren. Nun verließen die beiden Beamten auch sofort das Lokal, nicht ohne sich vorher nochmals auf dem Hofe des „Sachsenhofs“ zu überzeugen, ob die bösen Schiffer nicht gar in der ersten Etage ihre Versammlung fortsetzten. Der Referent, der Versammlungsleiter und noch einige Genossen begaben sich nun die Jakobstraße entlang. Gütigen Schrittes folgten ihnen die Polizeibeamten. Sie wollten wohl auf jeden Fall erfahren, wo die Schiffer geblieben waren. An der Ecke der Gr. Markt- und Jakobstraße standen nun auch schon vier Schutzleute, die offensichtlich verteten, wo eigentlich die Schiffer wohl zu finden wären. Man schwärmte aus. Zwei Schutzleute fragten im „Bürgerhaus“, Stephansbrücke, den Wirt, ob bei ihm nicht die Schiffer eine Versammlung abhielten; sie sahen vom „Sachsenhof“ ausgezogen und man wisse nicht, ob sie im „Bürgerhaus“ oder in der „Bürgerhalle“ wären. Dann ging's zu Rüdtefeld nach der „Bürgerhalle“. Der Referent und einige Genossen folgten den Schutzleuten. Der eine sah nun in die „Bürgerhalle“ hinein und freudestrahlend teilte er seinen Kameraden mit, daß man sie jetzt gefunden habe. Als der Referent und einige Genossen bei den Schutzleuten vorübergingen, meinte der eine Beamte: „Nun sind wir doch früher da als Sie.“ Als der Referent den zahlreich in der „Bürgerhalle“ anwesenden Schiffern

den Ausdruck der Schutzleute mitteilte, wurde das mit tosendem Beifall aufgenommen. Die Schiffer begaben sich schließlich doch noch in ein anderes Lokal und hielten ihre Mitgliederversammlung hier ungestört und ohne polizeiliche Ueberwachung ab, während die Schutzleute spähten, wo jetzt wohl die Schiffer geblieben wären. So geschah in Magdeburg am 10. Oktober 1910! Beschwerde wird selbstverständlich gegen die Maßnahmen der Polizei erhoben werden.

**Handelsarbeiter.**

Zum Lebensschluß an Sonntagen. „Soweit nach den Bestimmungen der Paragrafen 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. In Berlin endet nun nach der dazu ergangenen Polizeiverordnung vom 20. Juni 1892 diese Zeit, zu der an Sonntagen ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, nachmittags um 2 Uhr. Nach 2 Uhr verabschiedete eines Sonntags die Ehefrau eines Kaufmannes, der ein Ladengeschäft hat, an einen Kunden Waren, die von ihm vor 2 Uhr bestellt und auch bezahlt worden waren. Der Mann hatte noch einen Gang besorgt und sich die Ware auf dem Rückweg abgeholt. Das Landgericht sah darin einen Verstoß gegen den § 41a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 105h und mit der erwähnten Polizeiverordnung. Es läge hier ein Gewerbebetrieb in nicht zugelassener Zeit vor, denn die Aushändigung der allerdings rechtzeitig bestellten und bezahlten Ware gehöre noch zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung. Der Inhaber des Geschäfts hätte beurteilt werden müssen.“

Der Angeklagte legte Revision ein und machte geltend, der Verkauf sei schon durch die rechtzeitig erfolgte Bezahlung erledigt gewesen und die bloße Aushändigung der Ware nach 2 Uhr könne nicht mehr als Ausübung des Gewerbebetriebes gelten.

Das Kammergericht verwies zwar die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Landgericht zurück, gab aber in der Hauptsache dem Angeklagten Unrecht. Begründend wurde ausgeführt: Der § 41a der Gewerbeordnung sei strenger als der § 139c, der beim werktätigen Geschäftsschluß ein Ausbedienen der bereits im Laden einwesenden Kunden noch gestatte. Nach § 41a müsse an Sonntagen zu der festgesetzten Zeit der Gewerbebetrieb überhaupt beendet sein. § 41a stehe in inniger Verbindung mit dem § 105h bis h. Nach ihm darf in allen Fällen, wo an Sonn- und Festtagen Angestellte nicht beschäftigt werden dürfen, ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Zweifellos dürfte ein Gehilfe eine solche Tätigkeit (die Warenaushändigung) am Sonntag nach 2 Uhr nicht ausüben, da er sonst noch nach 2 Uhr hätte im Geschäft verweilen müssen, was eben ausgeschlossen sein sollte. Zweifellos würde sich der Geschäftsinhaber strafbar machen, wenn er den Gehilfen, und sei es auch nur mit der Aushändigung einer schon früher bezahlten Ware, nach 2 Uhr noch beschäftigte. Da nun § 41a als Konkurrenzverbot erlassen sei, so wäre weiter zu folgern, daß der kleine Mann, der keine Gehilfen beschäftigt, nicht besser gestellt werden sollte, als der, der Gehilfen hat. So müsse man davon ausgehen, daß auch der kleine Geschäftsmann, der selbst die Ware aushändigt, nicht berechtigt sei, am Sonntag noch nach Schluß der zulässigen Zeit schon vorher verkaufte Ware auszuhändigen. Der Angeklagte wäre deshalb zu bestrafen, wenn sein Verschulden feststände. Das stehe noch nicht fest. Es müsse vom Landgericht nachgeprüft werden, ob seine Frau in seinem Auftrag oder mit seinem Vorwissen gehandelt habe. Darum die Zurückverweisung an das Landgericht.

Dresden. Wie in anderen größeren und mittleren Orten, haben sich auch in Dresden die Gilboten-Institute (Messenger Boys) eingebürgert. Infolge der Hilfsfertigkeit und Schnelligkeit in ihren Leistungen werden sie vom Publikum für alle möglichen und unmöglichen auch unmöglichen Besorgungen in Anspruch genommen und bereiten den veralteten Instituten der Dienstmänner erfolgreich Konkurrenz. Ein profitvolles Unternehmertum hat sich auch schnell dieses modernen Geschäftszweiges bemächtigt und sucht aus den Angestellten herauszuwickeln, was möglich ist. Aus allen Orten erklingt das alte Lied: Viel Arbeit und wenig Lohn.

Die eigenartigste Entlohnung erhielten die im hiesigen Institut „Note Radler“ beschäftigten Boten. Den Auftraggebern werden pro Stunde mit Zweirad 70 Pf. und mit Dreirad 90 Pf. berechnet. Hieron behält der Unternehmer für seine Mühe und Lieferung eines Rades ohne Laterne und Klingel (diese muß der Bote selbst kaufen) zwei Drittel, das andere Drittel erhält der Arbeiter des Montags als Lohn zurück.

Um diesen unsicheren und viel zu geringen Verdienst zu ändern, reichten die im Transportarbeiterverband organisierten Boten Forderungen ein und ersuchten um Zahlung von festen Wochenlöhnen. Da der Unternehmer, Herr Direktor Dietrich, nicht antwortete, auch eine Verhandlung mit der Organisation ablehnte, stellten am Sonnabend früh die dort beschäftigten 20 Boten sämtlich die Arbeit ein. Bis mittag konnte dann mit dem Vertreter des Verbandes folgender Vertrag vereinbart werden:

**Vertrag**

zwischen der Firma „Note Radler“ und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband.

**1. Arbeitszeit.**

Dieser beginnt früh 7 resp. 8 Uhr und endet in der Regel abends 8 Uhr. Sonntags: früh 8 resp. 10 Uhr und endet um 2 resp. 4 Uhr nachmittags. Jede Woche bekommt der Bote einen Tag frei.

**2. Lohn.**

Anfangslohn 10,— Mk. pro Woche und 10 pSt., nach 3 Monaten 12,— Mk. pro Woche und 10 pSt., nach 6 Monaten 15,— Mk. pro Woche und 10 pSt. Die Dienstzeit wird den Boten angerechnet.

3. Für Ueberstunden werden 40 Pf. pro Stunde vergütet.

4. Bei Möbelräumen 10 pSt. Zuschlag.

5. Lohnzahlung erfolgt Sonnabends.

Dresden, den 1. Oktober 1910.

Unterschriften.

München. Die Bewegung bei der Firma Hermann Tieg hat mitmehr durch Abschluß eines neuen Tarifes ihr Ende erreicht. Der im Jahre 1907 mit der Firma vereinbarte Tarifvertrag wurde am 12. Mai d. J. seitens der Direktion gekündigt, in der Absicht, neben einigen Verbesserungen auch Verschlechterungen einzuführen. Auch die Angestellten hatten in einer gut besuchten Versammlung beschlossen, den Tarifvertrag zu kündigen und eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Lohnzulage zu fordern. Ein Tarifentwurf wurde der Firma vorgelegt, der ganz minimale Forderungen enthielt. So verlangten die Hausdiener einen Anfangswochenlohn von 26,— Mk., steigend jedes Jahr um 1,— Mk. pro Woche bis zum Höchstlohn von 32,— Mk. In der gleichen Weise sollten auch die Löhne der übrigen Angestellten erhöht werden. Der Urlaub sollte auf 14 Tage verlängert werden, wie er bereits in zwei weiteren Warenhäusern besteht. Die Firma hatte ebenfalls eine Vorlage ausgearbeitet, in der sie alle ihre Wünsche kundgab. Die Grundlöhne wurden um 1 Mk. erhöht und der Urlaub auf 14 Tage verlängert. Auch die Sonntagslohn soll künftig um 1 Mk. besser bezahlt werden. Das war alles, was die Firma ihren Arbeitern bot. Dabei sollten sie aber auf die Bezahlung der Ueberstunden von 8 bis 9 Uhr abends verzichten, was einer Arbeitszeitverlängerung von einer Stunde pro Tag gleichkam. Trotz der Versicherung der Vertreter der Firma, daß keine Verschlechterungen geplant seien und in der bisherigen Weise weiter gearbeitet werden sollte, konnten wir ein Mißtrauen nicht verbergen und lehnten eine derartige Zunahme ab. Nach dreimaligen Verhandlungen, die sich vom Juli bis Ende September hinzogen, kam endlich nachstehender Tarifvertrag zu stande:

**Tarifvereinbarung**

zwischen dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung I München und der Firma Hermann Tieg, München, für das nichtkaufmännische ständige Personal.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Arbeitsordnung werden nachfolgende Sonderbestimmungen, als für beide Teile geltend, von heute ab vereinbart:

**1. Löhne.**

Kassenlaufburschen über 16 Jahre erhalten nicht unter 14,— Mk. pro Woche.

Listis erhalten nicht unter 19,— Mk. pro Woche. Diener von 18 bis 21 Jahren erhalten nicht unter 21,— Mk. pro Woche.

Diener über 21 Jahre erhalten nicht unter 25,— Mark pro Woche.

Die Lohnzahlung erfolgt am Freitag und rechnet die Woche von einem Freitag zum andern.

Die Woche wird zu sieben Tagen gerechnet. Gesetzliche und allgemeine polizeilich freigegebene Sonntagsarbeit wird nicht vergütet.

Lohnzulagen erfolgen in Höhe von 1,— Mk. nach Verkauf eines Dienstjahres.

Eine weitere Zulage von 1,— Mk. erfolgt nach Ablauf des zweiten Dienstjahres; die tarifmäßige Steigerung der Löhne endet jedoch für Hausdiener über 21 Jahre mit 30,— Mk. pro Woche.

Diejenigen Angestellten, die bei Abschluß des Vertrages die Höchstgrenze bereits erreicht haben und mindestens 5 Jahre tätig waren, erhalten eine einmalige Zulage von 1,— Mk. pro Woche.

Ruß-, Toilette- und Ordnungsfrauen erhalten einen Wochenlohn von 13,— Mk., mit einer jährlichen Steigerung von 50 Pf. pro Woche bis zum Höchstlohn von 14,— Mk.

Diejenigen Ruß-, Toilette- und Ordnungsfrauen, welche eine dreistündige Mittagspause haben und ihre Beschäftigung um 6 1/2 Uhr abends beenden, erhalten einen Anfangslohn von 12,— Mk., mit jährlicher Steigerung von 50 Pf. pro Woche, bis zu einem Höchstlohn von 13,— Mk.

**2. Arbeitszeit und Pausen.**

Die tägliche Arbeitszeit beginnt für das gesamte Personal eine halbe Stunde vor offizieller Geschäftseröffnung und endet mit dem offiziellen Geschäftsschluß. Die Mittagspause wird auf zwei Stunden, vorbehaltlich der in der Geschäftsordnung festgelegten Einschränkung, die Frühstück- und Vesperpause auf je 15 Minuten festgelegt.

3. Ueberstunden und Sonntagarbeit. Ueberstunden, die 15 Minuten nach der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet werden, werden, wenn sie notwendig sind, den Hausdienern mit 50 Pf. pro Stunde, den Ruß-, Toilette- und Ordnungsfrauen, sowie Listis und Kassenlaufburschen mit 30 Pf. pro Stunde bezahlt. Für Ueberstunden nach 12 Uhr nachts werden 70 Pf. bezw. 50 Pf. pro Stunde vergütet. Die Sonntagsarbeiten bei geschlossenem Geschäft werden mit 70 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Berechnung der Ueberstunden geschieht von 1/2 Stunde zu 1/2 Stunde. Bei Durcharbeiten über Mittag wird zur Entschädigung des Mittagessens 1/2 Stunde Pause gewährt und für Rückgeld 1,— Mk. sowie eine Ueberstunde mit 50 Pf. veranlagt. Für Soudienst wird pro Tag 5,— Mk. bezahlt.

4. Kündigung.

Sämtlichen Angestellten wird bei einer halbjährigen Tätigkeit eine siebenstägige Kündigungsfrist zugesichert.

5. Urlaub.

Dem gesamten Personal wird ein Sommerurlaub gewährt. Derselbe beträgt bei einer sechsmonatlichen Tätigkeit bis zu einem Jahre 3 Tage, nach mehr als einjähriger Tätigkeit 7 Kalendertage, nach mehr als dreijähriger Tätigkeit 10 Kalendertage, nach mehr als fünfjähriger Tätigkeit 14 Kalendertage.

6. Besondere Bestimmungen.

Unter Anerkennung des § 616 des B. G. B. wird den Angestellten bei unverschuldeter Krankheit oder Zeitverhinderung der Lohn weiter bezahlt, falls nicht eine erhebliche Zeit in Betracht kommt. Als nicht erhebliche Zeit gilt: Bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 1/2 Jahr: 3 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 1 Jahre: 6 Tage, bei einer längeren Beschäftigungsdauer 12 Tage. Diese Vergünstigung tritt jedoch nicht ein, falls ein Diener z. erst nach erfolgter Kündigung krank bzw. erwerbsunfähig wird.

Bei Beschäftigung von Stellen für das gewerbliche Personal wird nach Möglichkeit der Arbeitsnachweis des Transportarbeiter-Verbandes, Ortsverwaltung I München, bzw. der Arbeitsnachweis des in Betracht kommenden Berufsverbandes benutzt.

Nachregelungen aus Anlaß dieser Tarifbewegung finden nicht statt.

Gewerbliche Angestellte, sowie Handelsreisende und Arbeiterinnen, welche nicht als Vollarbeiter zu betrachten sind, stehen außerhalb des Tarifses und ist die Entscheidung darüber, ob ein gewerblicher Arbeiter als Vollarbeiter zu betrachten ist, im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß der Firma Hermann Tietz zu treffen.

7. Dauer des Tarifses.

Dieser Tarif tritt mit dem 30. September d. J. an welchem zum erstenmal die erhöhten Löhne gezahlt werden, in Kraft, und hat Gültigkeit bis 1. Oktober 1912.

Wird der Tarif von keiner Seite gekündigt, so läuft er auf ein Jahr weiter. Im Falle der Kündigung hat diese spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Tarifses zu erfolgen und in diesem Falle die Verhandlungen zur Neuabschließung eines Tarifses jeweils bis zum 1. Oktober zum Abschluß zu bringen.

München, den 26. September 1910.

Unterschriften.

Die Kollegen und Kolleginnen haben aus dieser Lohnbewegung ersehen, wie notwendig ein fester Zusammenschluß in der Organisation ist. Wer kann garantieren, daß die Firma nach Ablauf dieses Vertrages nicht wiederum mit einer Verschlechterung an uns herantritt, die wir dann mit ganz anderen Maßnahmen zurückweisen müssen. Die Firma hat hener schon mit dem Feuer gespielt. Leichtem Herzen hat die Direktion erklärt, wenn es nicht paßt, der kann gehen. Auch von einem eventuellen Streit oder Boykott würde sie nicht zurücktreten. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Kollegen und Kolleginnen mehr um ihre Organisation kümmern und die Versammlungen besser besuchen. Wenn wir zusammensehen, werden wir jederzeit imstande sein, einem derartigen Vorgehen entgegenzutreten zu können.

Schaustellergehilfen.

Mannheim. Am 4. sowie am 7. Oktober tagte hier je eine Schaustellergehilfenversammlung, welche sehr gut besucht waren. In diesen Versammlungen wurden Mißstände erörtert, welche geradezu haarsträubend waren und die am deutlichsten den Beweis liefern, wofür eine Berufsgruppe gedrängt wird, wenn sie den Wert der Organisation jahrzehntelang nicht kennt. Die Fahrmärkte und Messen haben in den letzten Jahren sich modernisiert, so daß man heute nicht mehr wie früher Kleinbetriebe, sondern Großbetriebe, die eine nennenswerte Kapitalanlage erfordern antrifft. Genau so, wie diese Großbetriebe an Bedeutung gewinnen, verliert das daran beschäftigte Proletariat an Bedeutung, wenn es nicht versteht, sich dem Zeitgeist anzupassen. Der Kapitalismus kennt nur den Hunger nach Gold, während ihm kein Arbeiter, so lange er zufrieden ist und keine Ansprüche stellt, Nebenache ist. Er betrachtet ihn als Ausbeutungsojekt, genau so wie sein Unternehmen selbst, aus dem er nur so viel herauszupressen sucht, wie ihm möglich ist.

Man braucht sich deshalb auch nicht zu wundern, wenn heute der Gehilfe mit 12 bis 60 Mk. monatlich entlohnt wird, wenn er sehr oft statt Lohn Prügel bekommt. Wenn er nur halb sattgefüttert wird und wenn er statt einen Schlafraum einen offenen Wagen erhält, wo er statt in einem Bette auf einer alten Materialbede liegt, wo er, wenn es regnet, unter den Wagen flüchten muß. In den Hippodromen kann man erleben, daß die Kollegen auf den vorhandenen Futtermitteln schlafen, und sich die Pferdebeden, die den ganzen Tag auf den Pferden gelegen haben und vom Schwitz feucht sind, teilen und derjenige, der dabei zu kurz kommt, mit den andern in Konflikt gerät. Auch wenn der Gehilfe krank wird, was bei diesen primitiven Lebensverhältnissen keine Seltenheit ist, ist er den Armenverwaltungen überlassen, weil er in den seltensten Fällen versichert ist. Wie es ihm geht, wenn er draußen in der Fremde ist, das wurde in der Versammlung zur Genüge erörtert.

Auch mit der Unfallversicherung sieht es sehr trüblich aus. Ferner wurde in der Diskussion erwähnt, daß es heute nur noch wenige wirkliche Schaustellergehilfen mehr. Nun, wenn es unter solchen schmerzhaften Arbeitsverhältnissen kein Arbeiter mehr lange aushält, wird sich ein vernünftiger Mensch nicht darüber wundern. Die Kollegen stehen sich auch darüber befehlen,

sie traten alle dem Verbands bei, wollen wir wünschen und hoffen, daß sie tren zur Organisation halten. Dann wird es auch bei ihnen besser werden.

Mürnberg-Fürth. Wohl in keinem Beruf dürften die Arbeitsverhältnisse so tieftraurige sein, wie bei den Schaustellergehilfen. Unendlich lange Arbeitszeit, gepaart mit miserabler Bezahlung und einer Behandlungsweise, die manchmal nicht mehr menschlich genannt werden kann, hat diese wandernden Proletarier endlich veranlaßt, sich aufzuraffen, um vereint menschenwürdige Zustände zu schaffen. Schon in den verschiedenen Städten Deutschlands hat man den vergangenen Sommer Versammlungen abgehalten, um sich darüber zu besprechen, wie man in diesem Beruf nur halbwegs menschenwürdige Zustände schaffen könne. So auch während der Kirchweih in Fürth. In zwei sehr gut besuchten Versammlungen des Transportarbeiter-Verbandes wurden nach einem sehr eingehenden Referat des Geschäftsführers unserer Zahlstelle Dinge zu Tage gefördert, die haarsträubend sind. Stundenlöhne, die, wenn sie nach der Arbeitszeit berechnet werden, 3, 4 bis 7 Pf. ausmachen. Und diese werden oft gar nicht ausbezahlt, sondern die Kollegen erhalten diesen Lohn manchmal in Form von Schlägen mit der Reitpeitsche, was von den Anwesenden bestätigt wurde. Allgemein waren die Anwesenden der Ansicht, daß nur durch eine strenge Organisation eine Änderung in diesen miserablen Verhältnissen Platz greifen könne.

In seinem Schlusswort geht der Referent auf alle diese Mißstände ein und ermahnt die Kollegen nochmals, sich nicht bloß zu organisieren, sondern auch tüchtige und brauchbare Mitglieder der Organisation zu werden. Nur dann sei es möglich, auch in diesem Beruf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die menschenwürdig genannt werden können. Es ließen sich auch wieder eine Anzahl Kollegen im Verband aufnehmen, mit dem Besprechen, nicht eher zu ruhen, bis der letzte Kollege dem Verbands beigetreten ist. Die Kollegen haben eingesehen, daß sie in Vereinen, wie den Nürnberger Schaustellergehilfen-Verein, keinen Nützlich haben. Als Vertrauensmann wählten die Anwesenden einstimmig den Kollegen Otto Sichtig, welcher die Verpflichtung hat, stets in Verbindung mit der Organisation zu bleiben.

Eine recht interessante Episode spielte sich in der zweiten Versammlung ab, als sich ein Herr Heckhaus aus Darmstadt, Vertreter des Vereins für Schaustellergehilfen Darmstadt, vorstellte. In seinen Ausführungen erklärte der Herr, daß jener Verein nun schon seit 1903 existiert und nicht hochkommen könne. Es stellte sich aber bald heraus, daß der Herr in einer ganz anderen Absicht gekommen war, und als er die Stimmung merkte, die unter den Versammelten herrschte, zog er es vor, die Türe von außen zuzumachen. Darauf wurde die sehr gut verlaufene Versammlung zu Ende geführt.

Regensburg. Den 14. September fand eine gut besuchte Versammlung der zur Herbst-Dult hier anwesenden Schaustell-Gehilfen statt. Ueber Zweck und Nutzen der Organisation referierte Genosse Holl aus Passau. Die Ausführungen wurden von den Versammlungsbesuchern mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. In der Diskussion schilderten die Kollegen trotz ihrer kurzen Zugehörigkeit zur Organisation ihre Verhältnisse in sachlicher und überlegter Form. Vor allen Dingen ist es notwendig, eine menschenwürdige Behandlung zu erlangen. Auch das Kostwesen bedarf einer Regelung, denn es kommt nicht selten vor, daß, wenn dieselbe als gut bezeichnet werden könnte, es an der nötigen Reinlichkeit mangelt in bezug der Geschirre und Zubereitungsweise, so daß einem vor dem Essen der Appetit vergeht. Die Erkenntnis, daß einem Schaustell-Gehilfen am Schluß des Marktes damit nicht gedient sein kann, wenn vonseiten der Besitzer ein Ball arrangiert wird und die Frauen in großem Prunk erscheinen, hat somit auch in dieser Branche Platz gegriffen. Nach den weiteren Ausführungen der Kollegen ist zu folgern, daß unter den Indifferenten in diesem Beruf noch ein gewisser Standesbünzel vorherrschend ist. Zum Beispiel bei den Kommandanten und den in den Kinematographentheatern Beschäftigten.

Das kann aber nicht angehen, sondern es muß heißen, wie der Vorsitzende betonte: Hinein in den Transportarbeiter-Verband, um einmal die schlechten Verhältnisse zu bessern. Eine Spaltung wäre nur zum Nachteil und nicht zum Vorteil. Auch hier muß das Sprichwort zur Geltung kommen: „Einigkeit macht stark!“

Transportarbeiter.

Wieselsfeld. In den hiesigen Kohlegeschäften haben die Kutscher und Arbeiter Montag früh die Arbeit eingestellt. Eine Verhandlung mit der Organisation wurde abgelehnt und in einigen Geschäften der Lohn um 10-15 Pf. täglich erhöht. Da ein neuer Versuch ebenfalls zu keiner Verhandlung führte, erfolgte die Arbeitseinstellung. Ein näherer Bericht folgt.

Wieselsfeld-Darmen. Preussische Sozialpolitik. Unsere Verwaltungsstelle hatte an die königliche Eisenbahndirektion eine Eingabe gerichtet, in der die Eisenbahndirektion ersucht wurde, eine Verfügung zu erlassen, wonach die Tore sämtlicher Güterbahnhöfe um 7 Uhr abends geschlossen werden sollen. In der Begründung der Eingabe war darauf hingewiesen worden, daß der Schluß der Abende erfolge, aber dadurch, daß die Bahnhöfe erst nach 8 Uhr abends geschlossen würden, sei es den Unternehmern möglich, die Auslade- und Beladefrist für Waggons bis zu dieser Zeit hinauszudehnen. Das bedeute für die Kutscher, Fuhrleute und Ablader eine Verlängerung der so schon langen Arbeitszeit. Es wurde weiter ausgeführt, daß durch die

lange Arbeitszeit Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet würden, das zeigten deutlich die hohen Unfallziffern der Fuhrwerksberufsgenossenschaft. Der frühere Schluß der Bahnhöfe würde zweifellos eine Verkürzung der Arbeitszeit der Fuhrleute, Kutscher und Ablader herbeiführen und dadurch könne sich die Eisenbahndirektion bestimmt den Dank nicht nur von hunderten von Arbeitern, sondern auch von deren Frauen und Kindern erwerben.

Die Eisenbahndirektion hat auf die Eingabe folgendes erwidert:

„Dem Antrage auf Schließung der Tore der Güterbahnhöfe um 7 Uhr abends kann aus Verkehrsrisikofürsichten nicht entsprochen werden.“

Die Regelung der Arbeitszeit der Transportarbeiter ist eine interne Angelegenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Unterschrift. (Unleserlich.)

Also aus „Verkehrsrisikofürsichten“ kann eine frühere Schließung der Tore nicht erfolgen. Diese „Verkehrsrisikofürsichten“ sind denn doch so fadenscheiniger Natur, daß Eingeweihte glauben, es liege nur eine Verwechslung der beiden Worte „Verkehrsrisikofürsichten“ und „Unternehmensrisikofürsichten“ vor. Der zweite Satz des Antwortschreibens, wonach die Regelung der Arbeitszeit eine interne Angelegenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, ist für uns ein nicht zu unterschätzendes Eingeständnis. Denn die Eisenbahndirektion greift bei andern Gelegenheiten in diese interne Angelegenheit ein. Die Kutscher, welche das Gütergut abfahren, haben eine Arbeitszeit von 14 bis 15 Stunden pro Tag, sie waren der Ansicht, daß sie durch den Beitritt zum Verbands eine Regelung der Arbeitszeit herbeiführen könnten. Die Rechnung war aber ohne die Eisenbahndirektion gemacht. Diese verbietet nämlich bei Strafe der Entlassung, den Kutschern die Ausübung ihres Koalitionsrechtes und macht es ihnen somit unmöglich, eine Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen. Das ganze Verhalten der Eisenbahndirektion paßt trefflich zu der von der Regierung im allgemeinen betriebenen Sozialpolitik. Gäbe die Eisenbahndirektion nur ein klein wenig soziales Verständnis, so würde sie dem Antrage der Kollegen ohne weiteres stattgegeben haben. Die Ablehnung des Antrages ist um so unverständlicher, als die Erfüllung desselben der Eisenbahndirektion auch nicht einen Pfennig Unkosten verursacht haben würde. Die Kutscher, Fuhrleute und Ablader können auch hieraus wiederum ersehen, daß nur die Organisation ihnen eine Verkürzung ihrer langen Arbeitszeit bringen kann. Stärken sie deshalb die Organisation, da werden sie in absehbarer Zeit, auch ohne die Hilfe der Eisenbahndirektion eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführen können und die Eisenbahndirektion mag dann unferthalben aus „Verkehrsrisikofürsichten“ die Tore der Güterbahnhöfe die ganze Nacht offen lassen.

Freiburg i. B. Zum Streik der Möbeltransportarbeiter. Am Sonntag, den 25. September, kam auf Grund eines Tarifabschlusses zwischen den hiesigen Möbelpediteuren und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband nach dreitägigem Streik eine Einigung zustande. Die Firmen Winterhalter, Dietzche, Krieg waren nicht zu bewegen, den Tarif zu unterzeichnen, trotzdem die Herren, die von den Arbeitern aufgestellten Forderungen als berechtigt anerkannt wurden. Den Deutschen Transportarbeiter-Verband wollen die Herren nicht anerkennen; derselbe böte keine Garantie, daß der abgeschlossene Tarif eingehalten werde. Daß das gerade Umgekehrte der Fall ist, wurde den Herren bei der Verhandlung am Samstag nachgewiesen. Ueberhaupt bot diese Verhandlung ein seltsames Bild. Als man die Herren auf das Unanständige ihres Benehmens der Organisation gegenüber aufmerksam machte, stellte sich heraus, daß der Vorsitzende, Herr Winterhalter, die ganze Korrespondenz seit 20. Juni d. J. seinen Mitgliedern vorenthalten hatte, denn keiner der Herren wußte etwas davon, daß die Arbeiter überhaupt Forderungen aufgestellt hätten; und Herr Winterhalter gab dies ruhig zu. Er meinte, jetzt hätten die Arbeitgeber dazu Stellung genommen und den Arbeitnehmern „demnach“ geschrieben; so hätte es ja nicht preßiert. Da meinte er noch, übrigens wäre der Dezember die geeignete Zeit, um Tarifverträge abzuschließen. Jedenfalls, weil Winterhalter dann am meisten übrige Zeit haben dürfte.

In dieser Sitzung bekam man ein richtiges Bild von der Uneinigkeit der Herren Expeditoren. Einige wären dort schon bereit gewesen, abzuschließen. Am Samstag dauerten die Verhandlungen von abends 9-2 Uhr nachts, ohne zum Ziel zu führen und erklärten die Arbeiter, die Verhandlungen als gescheitert, trotzdem sie das weitgehendste Entgegenkommen gezeigt hätten. Am Sonntag morgen wurden die Herren einzeln aufgesucht und erklärten dieselben, den Tarif unterzeichnen zu wollen, bloß möchten die Herren noch einmal „unter sich die Sache besprechen“, womit sich die Arbeiter einverstanden erklärten unter der Bedingung, bis nachmittags 3 Uhr bestimmt Bescheid zu erhalten. Zur festgesetzten Zeit erschienen die Herren in der Filialexpedition des „Volkstribun“, um definitiven Bescheid zu geben. Man war der Meinung, die Sache würde sehr glatt von staten gehen, aber die Arbeiter sahen sich wiederum gekränkt, denn unter dem Vorsitz des Herrn Winterhalter — der übrigens schon am Abend vorher erklärte, niemals einen derartigen Vertrag abzuschließen — ging die Geschichte wieder von vorn los. Der Titel hat es den Herren angetan. Der Deutsche Transportarbeiterverband liegt ihnen schwer auf dem Magen. Man ließ die Herren selbstredend nicht im Zweifel darüber, wie sie sich der Organisation gegenüber zu stellen haben. Der Hauptstreitpunkt war die Bezahlung der Ueberstunden. Auch kamen die Arbeiter den Herren so weit entgegen, daß sie sagten, die Bezahlung der Ueberstunden soll nächstes Jahr im März in Kraft treten. Aber auch hier, wo man es am

allerdingsten vermutete, zeigten die Herren gar kein Entgegenkommen; sie meinten, vorerst „abwarten“ zu wollen, wie sich das überhaupt mache mit den Ueberstunden. Man möchte nicht an ihrem guten Willen zweifeln usw. Also auch das gaben die Arbeiter preis; nur sollen also nächstes Frühjahr betreffs der Bezahlung der Ueberstunden Verhandlungen gepflogen werden. Herr Winterhalter, der sich so recht als der „Herr im Hause“ präsentierte, legte im Verlauf der Verhandlungen den Vorschlag nieder und verließ demnach den Versammlungsraum. Gauleiter Reimmüller sagte dem Herrn nämlich, daß die Arbeiter es sich werden angelegen sein lassen, auch für den Betrieb des Herrn Winterhalter kraft der Organisation sich Geltung zu verschaffen. Herr Dietzsch war ebenfalls nicht zu bewegen, den Tarif zu unterzeichnen, trotzdem derselbe erklärte, diesen einhalten zu wollen, aber nur nicht unterschreiben. Der Herr Krieg gab seinem Vater die schriftliche Erklärung, die im Tarif enthaltenen Bestimmungen einzuhalten, aber auch um Gotteswillen nicht unterschreiben. Welcher Unstimm! Die Arbeitervertreter machten die betreffenden Herren wiederholt auf das Widersinnige ihres Verhaltens aufmerksam, aber es nützte alles nichts; nur der Arbeiterorganisation keine Konzessionen machen; als wenn dies auf die Dauer aufrecht zu erhalten wäre. Nun, die Arbeitervertreter haben die Herren keinen Augenblick darüber im Zweifel gelassen, was sie für die Zukunft unternehmen werden, um auch hier die Anerkennung der Organisation durchzusetzen.

Nachdem der Vorsitzende Grünfeld die Herren aufforderte, sie möchten jetzt endlich sich erklären, ob „ja“ oder „nein“, dann vollzog sich der feierliche Akt und unterschrieben sämtliche mit Ausnahme von Winterhalter, Dietzsch und Krieg. Wie bereits bemerkt, gab Krieg die schriftliche Erklärung ab, wie oben angedeutet. Der Tarif, welcher zwei Jahre dauert, bringt uns wesentliche Verbesserungen und wird es an den Arbeitern liegen, namentlich an den Möbllern, mehr wie bisher für ihre Organisation zu arbeiten. Konnten sie diesmal auch nicht alle Forderungen durchdrücken, das eine wurde erreicht, und das dürfte einstweilen die Hauptsache sein, die Anerkennung der Organisation.

Feststellen wollen wir noch, daß die Arbeitgeberorganisation der Möbelspediteure am hiesigen Orte in die Brüche gegangen ist. So kommt es, wenn man glaubt, Arbeiterorganisationen ausschalten zu können. Nicht unerwähnt wollen wir die Hausreißerdienste einiger Dienstmänner lassen, ebenso diejenigen des Instituts „Miy“ (Note Radler). Namentlich mit diesen Leuten, resp. mit der Geschäftsführung werden wir uns demnächst einmal befassen.

Alles in allem wieder ein Erfolg mehr innerhalb der Arbeiterbewegung, den nicht nur festzuhalten, sondern zu erweitern unsere Aufgabe sein muß.

Mainz. Ein echter Denunziantenstreich. Wie ein Arbeiterauschussmitglied die Rechte seiner Mitkollegen vertritt. Einen echten Denunziantenstreich verübte der städtische Fuhrmann Franz Josef Nüchtern, Mitglied des Arbeiterauschusses der Stadtverwaltung Mainz. Am Donnerstag, den 29. September fuhren drei Fuhrwerke der Stadt Mainz die Hechtsheimerstraße entlang nach dem Abladeplatz entgegen. Der Fuhrmann des letzten Fuhrwerkes fuhr nun nebenheraus, um die anderen beiden zu überholen. Dies brachte den Fuhrmann Nüchtern, der vorher fuhr, aus der Fassung. Seinen Mut übte er leichter, als sie auf dem Abladeplatz angelangt waren, indem er den Fuhrmann, der ihn auf der Straße überholte, bei dem Aufseher denunzierte. Er klagte den betreffenden Fuhrmann an, die Pferde bei dem Einholen mißhandelt zu haben. Dies war Anlaß, daß der Fuhrmann sofort abgelöst wurde. Die von der Organisationsleitung unseres Verbandes sofort angestellte Untersuchung ergab, daß die Beschwerde des Arbeiterauschussmitgliedes Nüchtern eine elende Denunziation war. Die städtischen Fuhrleute mögen aus diesem Vorgehen ihres Arbeiterauschussmitgliedes ihre Schlussfolgerung ziehen und dafür Sorge tragen, daß bei einer evtl. Neuwahl des Arbeiterauschusses in Wirklichkeit Männer gewählt werden, die die Interessen ihrer Mitarbeiter vertreten und sich nicht zu einem Denunzianten herablassen.

Nowawes. - Recht erbauliche Zustände herrschen bei der Firma Kampfmeyer, Mehl- und Getreidehandlung. Die Arbeitszeit ist für die Kutscher eine lang ausgeübte, dafür ist aber auch der Lohn recht kurz bemessen. So hat z. B. ein Kutscher folgenden Dienst gehabt.

Montag Anfang morgens 5 1/4 Uhr, Ende abends 1 1/2 Uhr - 18 1/2 Stunden.  
 Dienstag Anfang morgens 5 1/4 Uhr, Ende abends 9 1/4 Uhr - 16 1/2 Stunden.  
 Mittwoch Anfang morgens 5 1/4 Uhr, Ende abends 10 1/2 Uhr - 17 1/2 Stunden.  
 Donnerstag Anfang morgens 5 1/4 Uhr, Ende abends 9 Uhr - 15 1/2 Stunden.  
 Freitag Anfang morgens 5 1/4 Uhr, Ende abends 7 1/2 Uhr - 14 1/2 Stunden.  
 Sonnabend Anfang Freitag Nacht 11 1/2 Uhr, Ende Sonnabend 9 Uhr - 2 1/2 Stunden.  
 Sonntag Anfang morgens 8 1/2 Uhr, Ende mittags 12 Uhr - 3 1/2 Stunden.

Insgesamt in 7 Tagen 106 Stunden und hierfür hat der Kollege einen Lohn von sage und schreibe 22 Mk. pro Woche erhalten. Um nun aber den Kutscher zu feststellen, steigt der Lohn von Jahr zu Jahr um 1 Mk. pro Woche bis zum Ende von 24 Mk. Von diesem Lohne wird aber noch 1 Mk. Kautions in Abzug gebracht. Wofür diese Kautions geleistet wird, wissen die Kutscher selber nicht.

Die Lohnzahlung erfolgt erst Sonntag Mittag, dieses geschieht deshalb, damit die Kutscher die Sonntagsruhe nicht umgehen können. Von diesem Lohne

muß jeder Kutscher sich noch Peitsche und Petroleum für seine Wagenlaternen halten.

Daß derartige Zustände bestehen können, das liegt lediglich an den Kutschern selbst. Gäßen die Kollegen schon eher dem Ruf der Organisation Folge geleistet, so könnte der Herr Stadtrat Kampfmeyer derartige Arbeitsverhältnisse bei seinen Leuten nicht mehr durchführen.

Genau so wie den Kutschern geht es auch den Lagerarbeitern. Für diese besteht ein sogenanntes Prämienystem. Für jeden Zentner, den die Leute austragen, erhalten sie 1 Pf., aber nicht am Wocheneschluß, sondern dann, wenn es Herrn Kampfmeyer paßt. Hauptsächlich gelingt es nun, da die Organisation jetzt Fuß in diesem Betriebe gefaßt hat, recht bald einigermaßen menschenwürdige Zustände zu schaffen.

Lohnbewegung der Speditionsarbeiter in Odenburg. Die schlechten Lohnverhältnisse veranlaßten die Speditionsarbeiter in zwei Betrieben Forderungen auf Erhöhung des Lohnes zu stellen. Verhandlungen, die mit der Verbandsleitung stattgefunden haben, führten zu keinem Resultat. Daraufhin beschloßen die Kollegen einstimmig, die Arbeit in diesen Betrieben einzustellen. Schon nach fünfzigem Streik war in einem Betrieb eine Verständigung erzielt und bei der Firma Weiss wurde am selben Vormittag noch eine Verständigung erzielt, sodas auch dort am Mittag die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. Die Lohnbewegung brachte für alle Kollegen eine Lohnerhöhung von 1,50 Mk. pro Woche, sowie weitere Verbesserungen betr. Ueberstunden, es wurde ein Tarif abgeschlossen mit einjähriger Dauer. Hauptsächlich lernen die uns noch fern stehenden Speditionsarbeiter aus dieser Bewegung die Bedeutung der Organisation erkennen und schließen sich uns an. Denn auch bei der Firma Meengen und Wollering sind die Löhne noch verbesserungsbedürftig. Nur wenn wir gemeinsam handeln, können wir das erreichen, was notwendig ist, um als Mensch leben zu können.

Allgemeines.

Berlin. Bericht für den Arbeitsnachweis der Berliner Verwaltung.

Arbeitslos nach Branchen	Gemeldete Stellen (für fest) (a. Ausschlässe)	Besetzte Stellen (für fest) (a. Ausschlässe)
Hausdiener u. Packer	1285 1616 2118	1192 2107
Kutscher u. Mitfahrer	476 415 76	205 68
Spedit. u. Lagerarb.	922 280 1478	160 1362
Weinfellerarbeiter	47 29 17	20 17
Mineralwasserarbeiter	30 19 2	10 1
Leitergerüstbauer	42 - 67	- 33
Fensterreiniger	38 19 4	10 3
Kraftwagenführer	123 75 1	70 1
Lauf- u. Arbeitsburschen	898 1504 180	859 121
Arbeiterinn., Backertinn.	18 21 -	3 -
	3829 3928 3888	2529 3713
	7816	6242

Arbeitslos blieben am Schluß des 3. Quartals 407 Kollegen, 1118 unterstützungsberechtigte arbeitslose Kollegen erhielten für 15 185 Tage 20 727,10 Mk. Arbeitslosenunterstützung.

16 jugendliche Kollegen erhielten für 198 Tage 107,05 Mk. 5 weibliche Mitglieder erhielten für 100 Tage 61,00 Mk. Insgesamt wurden an 1134 Kollegen und Kolleginnen für 16 483 Tage = 20 895,15 Mk. im 3. Quartal ausgezahlt.

An 51 auf der Durchreise befindliche Kollegen wurden im Laufe des 3. Quartals 81,00 Mk. Reiseunterstützung gezahlt.

Abgereist sind im 3. Quartal 87 Kollegen. Zugereist sind im 3. Quartal 118 Kollegen.

Die in Arbeit stehenden Kollegen bitten wir, jede bekannte freigeordnete Stelle dem Arbeitsnachweis anzumelden, um dieselbe, wenn möglich, mit unseren arbeitslosen Kollegen besetzen zu können. Wie die Kollegen aus dem Bericht ersehen, ist ein immerwährendes Steigen der Ziffern unseres Arbeitsnachweises zu bemerken. Nun liegt es auch an die in Arbeit stehenden Kollegen, sich mehr wie bisher um unseren Arbeitsnachweis zu kümmern. Der Winter steht vor der Tür und mancher Kollege, der heute nachlässig ist in Punkt Angeben von freiverdenenden oder freien Stellen, wird es an seinem eigenen Leibe verspüren, wie gut es ist, wenn jedes Mitglied seine volle Pflicht und Schuldigkeit tut. Es kann noch manches geleistet werden. Wenn man bedenkt, daß von der großen Anzahl von Mitgliedern, nur ein ganz verschwindender Teil, eingedient seiner Pflicht als Mitglied ist, so muß das anders werden, jeder tue seine volle Schuldigkeit. Wie viel Not und Elend kann ein gut florierender Arbeitsnachweis verhindern?

Also frisch ans Werk! - Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe.

Die Todesursachen in der Arbeiterbevölkerung. Die kürzere Lebensdauer der Arbeiter gegenüber anderer Bevölkerungsschichten ist auf die Menge ungünstiger sozialer Einwirkungen zurückzuführen, denen dieselben unterworfen sind. Ungenügende Ernährung und Wohnung, Beschäftigung in übermäßiger Dauer und ungünstige sanitäre Verhältnisse, das alles reizt die Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers frühzeitig auf. Einen zahlenmäßigen Beweis hierfür liefert die Statistik der Todesursachen, die das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund vierteljährlicher Geschäftsergebnisse der Ortskrankenkasse Leipzig aufstellt hat. Danach wird der weitaus größte Teil der

Arbeiter durch die Infektions- und parasitären Krankheiten (Tuberkulose, Blutvergiftung, Gelenkrheumatismus etc.) hinweggerafft. Es folgen dann der Reihe nach die Krankheiten der Atmungsorgane, der Kreislauforgane, der Verdauungsorgane, die Verletzungen, die Krankheiten des Nervensystems, die Krebsartigen Krankheiten etc. Wie sich die Sterbefälle auf die einzelnen Altersgruppen und Geschlechter verteilen, zeigt folgende Aufstellung. Es entfielen Todesfälle auf je 100 000 Personen:

Krankheitsgruppe	Altersklasse					
	15-24	25-34	35-44	45-54	55-64	65-74
Bösartig, Neubildg. (Krebs etc.) Männer	1	3	23	100	216	376
Frauen	-	9	64	168	304	642
Krankh. d. Atm.-Org. (Kehlkopfleid., Lungengentzündung etc.) Männer	42	88	179	368	884	1955
Frauen	51	75	99	169	374	1284
Krankh. d. Kreislauforg. (Herz, Drüs. etc.) Männer	24	33	77	164	324	842
Frauen	23	45	69	129	210	867
Krankh. d. Verdauungsorg. (Magen, Darm etc.) Männer	26	28	60	159	346	581
Frauen	33	45	49	109	304	367
Infektions (ansteck.) u. parasitäre Krankheiten Männer	182	265	366	441	492	777
Frauen	208	344	291	327	327	734
Unter letzteren befind. sich Tuberkulose all. Art Männer	154	233	322	353	368	492
Frauen	183	290	252	218	210	275

Die hauptsächlichste Todesursache, die Tuberkulose und Lungengentzündung, ist weit häufiger beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht anzutreffen. Auf 1000 ein Jahr lang beobachteter Personen entfielen auf die Altersgruppe von 15 bis 34 Jahren 4,41 Todesfälle, auf die Gruppe von 35 bis 54 Jahren 11,98 Todesfälle und auf jene von 55 bis 74 Jahren 35,31 Fälle. Betrachtet man die Sterblichkeit nach Berufsgruppen, so ergibt sich eine außerordentliche Verschiedenheit. Ueber dem Durchschnitt stehen die Bäcker, Schuhmacher, Transportarbeiter, Arbeiter in Buchdruckereien, Metall- und Gummiwarenfabriken. Unter dem Durchschnitt stehen die Schmiebe, Uhrmacher, Straßenbahner, Land- und Forstwirtschaftliche Arbeiter etc.

Briefkasten.

Safenarbeiter Hamburg. Tarif Vorsehl erhalten, was soll damit geschehen? Die Red.

Mitteilungen des Vorstandes.

Eine neue Verwaltungsstelle wurde gegründet am 8. Oktober 1910 in Helmsedt. Bevollmächtigter: Gust. Reinhold, Gr. Rathgaststr. 25; Kassierer: Ernst Kubmann, Langer Steinweg 9.

Der diesmaligen Zeitungsendung liegen die Protokolle der ersten Konferenz der Einkassierer und Kassierboten bei. Der Preis beträgt für Mitglieder 25 Pf. pro Exemplar. Wir ersuchen für regen Vertrieb dieser Broschüre Sorge zu tragen.

Die Verbandsfunktionäre, welche mit der Feststellung der Arbeitslosigkeit und der Berichterstattung über dieselbe betraut sind, machen wir darauf aufmerksam, daß für das 4. Quartal 1910 als Stichtage gelten der 29. Oktober, 26. November und 31. Dezember.

Abhanden gekommen sind die Mitgliedsbücher nachstehend genannter Kollegen: In Frankfurt a. O.: Otto Bachmann, Spt.-Nr. 249 518, eingetreten am 29. 3. 1909. In Leipzig: Franz Sperling, Spt.-Nr. 90 590, eingetreten am 8. 2. 1909. In Nordhausen: Richard Schenkut, Spt.-Nr. 286 033, eingetreten am 3. 4. 1905. In Weine: Otto Lange, Spt.-Nr. 290 031, eingetreten 1906.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie abzunehmen und an die Adresse des Unterzeichneten einzusenden.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3, Abs. 7 a und b des Verbandsstatuts: In Frankenberg: Josef Samulski, Spt.-Nr. 344 832. In Kaiserslautern: Franz Frank, Spt.-Nr. 265 301. In Leipzig: Friedr. Holtmann, Spt.-Nr. 94 582; Herm. Nactigall, Spt.-Nr. 92 277; Otto Schöley, Spt.-Nr. 94 313; Georg Schröder, Spt.-Nr. 92 516.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Rafter, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzusenden.

Verantwortl. Redakteur: Carl Lindoh, Rahlshorf. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H. Druck: Maurer u. Dimnick, Berlin, Adalbertstr. 37.

### Tarifabschlüsse in den Malzbräuerereien, Bierverlag- und Mineralwasserbetrieben Berlins.

Die Lohnbewegung in den Berliner Malzbräuerereien ist nunmehr als beendet anzusehen. Die Bewegung ist ohne Streit verlaufen und mit einer Anzahl der größeren Brauereien sind Tarife abgeschlossen worden.

Unser Verband hatte in den vorausgegangenen Jahren Lohnverträge mit der Brauerei Engelhardt, der Bergbrauerei, Macher u. Co., Bergstraße, der Brauerei C. D. Fischer, Rixdorf und der Brauerei Groterjan u. Co. abgeschlossen, welche am 31. März d. J. ablaufen. Die Kollegen aus diesen Betrieben beschloßen daher, die Tarife zu kündigen. Bei der Fassung des Beschlusses wurde allseitig der Wunsch laut, daß neben dem Bestreben nach einer Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch bei dem Abschluß von neuen Verträgen darauf geachtet werden müsse, daß die Abmachungen in allen Betrieben annähernd gleiche sein müßten. Aus diesem Grunde verständigten sich die in Frage kommenden Verbände dahin, daß den Brauereien ein einheitlicher Vertragsentwurf überreicht wurde. Da eine gemeinsame Verhandlung über die Vorlage mit den Unternehmern nicht herbeigeführt werden konnte, mußte mit jeder Brauerei einzeln verhandelt werden. Trotzdem ist es gelungen, die Bestimmungen der abgeschlossenen Lohnverträge in bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen annähernd gleichlautend zu gestalten.

Bei der Brauerei Engelhardt und der Bergbrauerei wurde bei den Verhandlungen der abgeschlossene Vertrag aus den Lagerbierbetrieben als Grundlage genommen, den wir bereits veröffentlicht haben. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die Zugeständnisse bei Engelhardt in bezug auf Lohnerhöhungen im allgemeinen wesentlich bessere sind, wie in den Lagerbierbetrieben.

Nach den abgeschlossenen Lohnverträgen betragen die Lohnerhöhungen in beiden genannten Brauereien, die Schweißbetriebe für die inneren Betriebsarbeiter, die erwachsenen Kellerarbeiter und die jugendlichen Arbeiter je 2,50 Mk. pro Woche. In einigen Fällen erreichte die Lohnerhöhung 3.— Mk. pro Woche. Den Fass- und Flaschenfahrern wurde eine Markt Zulage zum festen Wochenlohn gewährt; den Fassmitfahrern 1,50 Mk., den Flaschenmitfahrern 2.— Mk. und den Stallrenten 2,50 Mk. pro Woche. Außerdem bleibt die Dienflasterzulage von 1.— Mk., welche die Brauerei Engelhardt verschiedenen Arbeitern vor Inkrafttreten des Tarifs bereits gewährt hatte, neben diesen Zulagen bestehen.

Die Arbeitszeit wurde um eine halbe Stunde verkürzt, dieselbe beträgt 9 Stunden, innerhalb 10 1/2 Stunden. In beiden Brauereien sind zusammen ungefähr 500 Arbeiter beschäftigt.

Auch mit der Borussia-Brauerei wurde ein fast ähnlicher Lohnvertrag mit ungefähr denselben Vergünstigungen wie oben, vereinbart.

Mit der Brauerei Groterjan u. Co. ist nach längeren Verhandlungen ebenfalls ein Lohnvertrag abgeschlossen worden, der für die 50 bis 60 beschäftigten Arbeiter bedeutende Lohnverbesserungen gebracht hat. Die Löhne waren in dieser Brauerei sehr niedrig. Die Zulagen beziffern sich für die einzelnen Arbeitergruppen auf 3, 4, 5 und 7 Mk. pro Woche. Die Brauerei mußte sich zu diesen Zugeständnissen bequemen, weil die beschäftigten Arbeiter ernstlich ver-

langten, daß ihre Löhne annähernd so wie in den übrigen Brauereien festgelegt würden. Die Arbeitszeit wurde um eine halbe Stunde verkürzt, sie beträgt 9 1/2 Stunden, innerhalb 12 Stunden.

Auch bei dieser Brauerei konnten die Löhne der Jungen und Mädchen diesmal tariflich geregelt werden. Ebenfalls wurde Sommerurlaub, sowie die Vergünstigungen nach § 616 des B. G. B., wie in den Weißbierbetrieben zugestanden. Diese letzteren Vorteile waren in dem alten Tarif bei dieser Brauerei nicht vorgesehen.

Die Brauerei C. D. Fischer in Rixdorf, welche insgesamt ungefähr 26 Arbeiter, einschließlich Fahrpersonal, beschäftigt, hat mit uns allein einen Tarif abgeschlossen. Dem Fahrpersonal wurde die Provision erhöht, so daß der Mehrverdienst 2 bis 3 Mk. pro Woche beträgt. Die inneren Betriebsarbeiter erhielten eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 2,50 Mk. pro Woche.

Somit haben diese Bewegungen einen zufriedenstellenden Verlauf für die in Frage kommenden Arbeiter, deren Zahl insgesamt ungefähr 700 beträgt, genommen. Die Mehrzahl dieser Arbeiter sind Mitglieder unseres Verbandes. Zu bemerken ist noch, daß auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Handwerker, wie Wöttcher, Feizer, Maschinisten usw., soweit solche in diesen Brauereien beschäftigt werden, durch die abgeschlossenen Verträge mit geregelt und vereinbart worden sind.

Die Verhandlungen mit der Malzbräuerei Karl Prenz, Weihenburgerstr. 35, haben sich durch das fortgesetzte zögernde Verhalten der Brauerei bis zu Anfang September ausgedehnt. Die in dieser Brauerei beschäftigten Arbeiter und Fahrer haben sich unserem Verbande vor einiger Zeit angeschlossen. Ein Tarifverhältnis hatte bisher für diese Kollegen nicht bestanden. Die Löhne wurden bisher nach dem Ermessen der Brauerei bezahlt. Aus diesem Grunde war es der Betriebsleitung vielleicht unangenehm, nunmehr sich dazu bequemen zu müssen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer tariflichen Regelung zu unterziehen und dürfte das zögernde Verhalten derselben hierin wohl seine Ursache haben. In dieser Brauerei herrschen noch die sogenannten patriarchalischen Verhältnisse, von denen sich der alte Herr Prenz schwerlich trennen konnte. Immerhin muß zugegeben werden, daß die bisher bezahlten Löhne wesentlich nicht hinter denen anderer Brauereien zurückstanden. Dessen ungeachtet bringt der abgeschlossene Vertrag den ungefähr 20 beschäftigten Kollegen bedeutende Verbesserungen.

#### Tarifvertrag

Abgeschlossen zwischen der Brauerei Groterjan u. Co. und den unterzeichneten Arbeitnehmerorganisationen:

##### § 1. Innere Betriebsarbeiter.

1. Die Arbeitszeit der im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer beginnt morgens 8 Uhr und beträgt 9 1/2 Stunden innerhalb 12 Stunden. Die Pausen betragen: 1/2 Stunde Frühstück, 1 1/2 Stunde Mittag, 1/2 Stunde Vesper.

2. Jede Arbeit an Sonntagen ist als Ueberzeitarbeit zu betrachten. Als Sonntagsarbeit gilt die Zeit von Sonnabend Nacht 12 Uhr bis Sonntag Nacht 12 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen nur gesetzlich zulässige Arbeiten ausgeführt werden. Die Verweigerung ungesetzlicher Arbeiten darf kein Entlassungsgrund sein.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf Feiertage.

##### 3. Der Wochenlohn beträgt:

- a) für Brauer 34 Mk.,
- b) für Hilfsarbeiter 30 Mk., welche mit Brauerarbeiten im Sudhaus, Gärtler oder als Vorarbeiter im Lagerkeller etc. beschäftigt werden,
- c) für Wöttcher 34 Mk.,
- d) für Feizer 30 Mk.,
- e) für Flaschenkellerarbeiter, welche noch nicht in einer Brauerei tätig waren, bei Eintritt 25 Mk., nach 6 Monaten 26 Mk., nach 1 Jahr 27 Mk.
- f) für Flaschenkellerarbeiter, welche bereits in Brauereien tätig waren, beträgt der Anfangslohn 26 Mk. und nach 1 Jahre 27 Mk.,
- g) für jugendliche Arbeiter im Alter von:
  - 14—16 Jahren bei Eintritt . . . 14 Mk.
  - nach 1 Jahre . . . 15 "
  - 16—17 Jahren bei Eintritt . . . 15 "
  - 17—18 Jahren . . . . . 20 "

4. Für volle Nachtschicht wird den älteren Arbeitern 2 Mk. und für halbe Nachtschicht 1 Mk., den Arbeitern unter dem Lohnsaße von 25 Mk. 1,50 bzw. 75 Pf. pro Woche gewährt.

5. Alle zurzeit im inneren Betriebe beschäftigten Arbeiter, welche bei Inkrafttreten dieses Tarifs die vorgesehenen Höchstlöhne bereits beziehen, erhalten eine Zulage von 1 Mk. pro Woche.

6. Für Ueberstunden wird je 20 Pf. Zuschlag gezahlt. Die jugendlichen Arbeiter erhalten für Ueberstunden einen Zuschlag von 15 Pf.

7. Als Ueberzeitarbeit gilt auch diejenige Zeit, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung des Betriebsleiters anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeit zu verrichten haben. Innerhalb dieser Zeit gewährte feste Pausen zum Einnehmen der Mahlzeiten sind in Abzug zu bringen.

8. Bei länger als eine Stunde währenden Ueberstunden vor Beginn oder im Anschluß an die reguläre Arbeitszeit ist eine Pause von einer Viertelstunde ohne Lohnabzug zu gewähren.

Angefangene Ueberstunden werden voll bezahlt, sobald dieselben 1/2 Stunde erreichen.

##### § 2. Fahrpersonal.

###### a) Lohn:

1. Fassfahrer erhalten einen Lohn von 21 Mk. pro Woche, außerdem 70 Pf. Provision pro 100 Liter verkauften Bieres.

2. Flaschenfahrer erhalten einen Lohn von 21 Mk. pro Woche, außerdem für jeden verkauften Kasten zu 20 und zu 30 Flaschen Malzbier je 10 Pf., sowie für 1/10 und 1/22 5 Pf. Provision. Für Fassler, falls die Flaschenfahrer solches mitzunehmen haben, wird dieselbe Provision wie bei den Fassfahrern gewährt.

3. Eine Verkürzung der Provision der Fass- und Flaschenfahrer für Kunden jedweder Art ist nicht statthaft.

4. Fasslermitfahrer erhalten einen Anfangslohn von 26 Mk. und nach einem Jahre 27 Mk. pro Woche; außerdem 5 Pf. Provision pro 100 Liter verkauften Bieres. Falls Fasslermitfahrer mit ihrem Lohn und provision einen Verdienst von 30 Mk. pro Woche nicht erzielen, so zahlt die Brauerei den fehlenden Betrag zu.

5. Die neu einzustellenden Flaschenbiermitfahrer erhalten einen Anfangslohn von 24 Mk., steigend alle Jahre um 1 Mk., bis zum Höchstlohn von 28 Mk. pro Woche. An Provision erhalten sie für jeden Kasten (vollen) verkauften Bieres 1 Pf.

### Von der Brüsseler Weltausstellung.

#### III.

Den immensen Fortschritt der Zeit illustriert besonders die Ausstellung der chemischen Industrie. Deutschland, das gerade in dieser Branche mit seiner Fabrikation an der Spitze der Erzeugnisse der ganzen Welt steht, ist in Brüssel mit seinen Produkten nur mangelhaft vertreten. Was von der deutschen chemischen Industrie ausgestellt wird, ist zweifellos des Lobes wert, es kann aber das nicht genügend veranschaulichen, was deutsche Arbeit wirklich auf diesem Gebiete leistet. So fehlen die großen Farbstofffabriken mit ihren Erzeugnissen gänzlich, obwohl gerade diese hätten zeigen können, auf welcher hohen Stufe in Deutschland die chemische Industrie sich entwickelt hat.

Die Sprengstoff-Erzeugnisse sind dagegen in der deutschen Sektion gut vertreten. Diese zeigen uns, daß immer härterwirkende Vernichtungsges- und Explosionsprodukte auf den Markt gebracht werden. Die Sprengwirkung der neuesten Stoffe wird anschaulich an Metallblöcken demonstriert. Vertikal Schwarz, der Erfinder des Schießpulvers, würde seinen Augen nicht mehr trauen, wenn er sehen könnte, zu welcher vernichtenden Wirkung man in der Neuzeit sein Produkt geignert hat. Das gute schwarze alte Schießpulver ist in seiner Explosionswirkung gegenüber dem Triplosit und Carbonit etwa der einer alten Reiterpistole mit einer modernen 30 cm Schiffkanone zu vergleichen. Freilich ergibt sich mit der Schreckhaftigkeit der Wirkung neuerer Explosivstoffe zugleich die Aussicht, daß man sie ob ihrer furchtbaren Zerstörungswut im Kampfe der Menschen gegen Menschen nicht mehr anwenden kann.

Die Chamotte- und Steinzeugindustrie paßt sich in ihren Erfolgen den an sie gestellten Ansprüchen an. Die chemische Säure-Industrie bedarf deren Produkte und so sehen wir besonders in der belgischen Abteilung, Steinzeugrohre, Gefäße aller Art, Rührschlangen, Schmelztiegel aus Steinzeug, zu hoher Entwicklung vollendet. Aus Erdmaterial verschiedenster Zusammensetzung finden wir feuerfeste Steine zum Bau von Hochöfen, zur Glas- und Porzellanherstellung. Dann die verschiedenen Mineralsäuren

und Salze, die jedes für sich wieder ein großes Gebiet der chemischen Industrie repräsentieren. Die Behandlung des Schwefels und seine verschiedenartigste Verwendung wird dargestellt. Die nahestehende Zündholzfabrikation zeigt ebenfalls was sie heute leisten kann.

Die Gewinnung und Verwendung des Aluminiums zeigt am besten die französische Abteilung. Aus einem Leuzumetall ist auch dieses Metall zu einem Gebrauchartikel für die Allgemeinheit geworden. Die Sprengung des preiswertesten Kartells dieser Industrie ist nicht nur den Konsumenten in Form billiger Ware zugute gekommen, sie hat auch der Industrie selbst zu einem ungeahnten Aufschwung verholfen, weil mit der Verbilligung der Erzeugnisse auch deren Verwertungsmöglichkeit einen ungeheuren Aufschwung genommen hat.

Auch die neuere Glasindustrie zeigt uns in Brüssel die Vollendung ihres Könnens. Auf diesem Gebiete überragt die österreichische resp. deutschböhmische Industrie die Erzeugnisse aller übrigen Nationen. Sie hat wahre Kunstwerke des sonst so spröden Stoffes dort ausgestellt. Auch Belgien zeigt uns Gläser der verschiedensten Färbemöng und Form. Thüringen zeigt uns die mannigfache Verwendung des Glases in der Optik und der Heilkunst, Spezialitäten, die auf den Bedarf der Zeitwerke in Jena zurückzuführen sind.

Was für Möglichkeiten aus dem schwarzen Diamanten, der Steinhohle, zu gewinnen sind, veranschaulichen die Vergwerke Charlerois. Die Quintessenz dieser anorganischen Produkte bildet der Steinkohlenteer. Durch dessen einfache Destillation werden die mannigfachen Stoffe gewonnen. Aus dem Destillationsprozess gehen als Hauptprodukte hervor: Naphthalin, Benzol, Wech, Karbolsäure, Kreosot und Imprägnieröl. Benzol und Naphthalin werden bekanntlich in Deutschland zu den verschiedenartigsten Farbstoffen verarbeitet. Die im Wilde und Modell dargestellten Holzverkohlungsbetriebe liefern außer der Holzhohle auch den Holzteer und viele andere wertvolle Produkte, die früher bei der alten Verkohlungsmethode im Meiler als Rauch in die Luft entwichen und so gänzlich verloren gingen.

Und dann werden künstliche Edelsteine gezeigt. Einem Franzosen ist es bekanntlich im Jahre 1902 zuerst gelungen, solche zu erzeugen. Rubine und

Saphire glänzen da unter Megandriten. Sie werden aus reiner Zonerde unter Beimischung von färbenden Metalloxyden geschmolzen. Eine Fabrik bei Bologna stellt heute schon jährlich für 5 Millionen Karat Rubine her und nimmt für das Karat einen Preis von ungefähr 9 Mk. Auch in Deutschland existiert bereits an der Nahe eine Fabrik, die künstliche Edelsteine herstellt. Diese Kunstprodukte stimmen in ihrer physikalischen, optischen und chemischen Zusammensetzung vollkommen mit den natürlichen Steinen überein und es soll auch für Kenner fast unmöglich sein, sie von den Letzteren zu unterscheiden.

Ein anderes Produkt für den Luxusbedarf der Reichen und Wohlhabenden ist die Kunstseide, die durch ihren Glanz die natürliche Seide weit übertrifft. Auf der Ausstellung in Brüssel kann man ihren Herstellungsprozess aus Cellulose, Alkohol und Aether verfolgen. Ausführgütern belgischer Kunstseide nach anderen Ländern zeigen uns, daß dieses Produkt im vorigen Jahre allein in Deutschland mit 1445 Tonnen Aufnahme gefunden hat. Die flämische Textilindustrie ist hier der Hauptkonsument. Aber selbst im Mutterlande der natürlichen Seide, in Japan, hat die Kunstseide Absatz gefunden.

Herzliche Waren stellt die keramische und Porzellan-Industrie aus. Die dänische Porzellanmanufaktur konkurriert hier mit Erfolg mit der königlich preussischen und sächsischen. Aber die Feinheit der japanischen Produkte in Porzellan steht zweifellos noch noch obenan. China stellt zwar auch Gutes aus, aber von Fortschritt ist hier noch wenig zu merken.

In verschiedenen Pavillons wird noch die Seifenfabrikation, die Gewinnung des Glycerins und die moderne Kerzenfabrikation dargestellt. Die Erzeugung des Paraffins aus bituminösem Schiefer verdient ebenfalls des Interesses der Besucher.

Frankreich glänzt mit seinen feinen Parfüms aller Arten, die aber für unsere Leser wohl des Interesses entbehren. Das Parfüm des Arbeiterschweizes hat man nicht für nötig gehalten, auszustellen. Es würde mit dieser illustren Gesellschaft auch gar nicht harmonieren. Die Industrie und der Handel verstehen es eben, besonders aus der Eitelkeit der Menschen Gold zu destillieren mit und ohne chemischen Prozess.

6. Die Kieferbefahrer erhalten einen festen Lohn von 30 Mk. pro Woche.  
 7. Für den Stallmann beträgt der Lohn 26 Mk. pro Woche; Wohnung ist freiwillige Vergütung.

**a) Arbeitszeit.**

1. Die Arbeitszeit für das Fahrpersonal beginnt im Sommer und Winter um 6 Uhr. Die Arbeitszeit ist beendet nach Erledigung der Tagestour und der damit zusammenhängenden Arbeiten.

2. Für Kieferbefahrer beträgt die tägliche Arbeitszeit 9 1/2 Stunden innerhalb 12 Stunden. Beginn der Arbeitszeit wie oben.

Ausnahmen sind zulässig. Ueberstunden werden dann vergütet.

**c) Allgemeine Bestimmungen für das Fahrpersonal.**

1. Faß- und Flaschenfahrer erhalten bei einem täglichen Verkauf von mehr als 8 Hektoliter bezw. 30 Kisten einen Mitfahrer gestellt.

2. Arbeitnehmer, welche zum Fahrdienst herangezogen werden und Prozente nicht beziehen, erhalten für Touren, welche so liegen, daß die Arbeitnehmer sich in der üblichen Mittagszeit zwischen 12 und 1 Uhr nicht in ihrer Wohnung beschäftigen können, 1 Mk. Gehalt. Wenn eine solche Tour die tägliche reguläre Arbeitszeit überschreitet, werden die Ueberstunden vergütet.

3. Den Fahrern, Mitfahrern und Kieferbefahrern ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jeder zweite Sonntag, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nach Möglichkeit jeder zweite Sonntag freizugeben. An Sonn- und Feiertagen besteht während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April keine Verpflichtung zum Vorkausfahren.

4. Schurzleder sowie Reparaturen derselben werden dem Fahrpersonal von der Brauerei kostenlos geliefert. Ebenso erhalten diejenigen Fahrer, welche über Land fahren, zum Schutze gegen Kälte, Pelze geliefert; wenn solche durch grobes Verschulden des Kutschers verloren gehen oder beschädigt werden, so ist derselbe für den Schaden ersatzpflichtig.

5. Fahrer und Mitfahrer sind zur Leistung anderer Arbeiten, welche außerhalb der regulären Tour liegen, nicht verpflichtet.

6. Die Ueberarbeit beim gesamten Fahrpersonal wird nach den Lohnsätzen der Kieferbefahrer berechnet und mit 20 Pf. Zuschlag bezahlt.

7. In Fällen, wo Faß- oder Flaschenfahrer durch Krankheit u. dergleichen ihre Touren zu fahren, erhalten die Ersatzkräfte (Kieferbefahrer oder Mitfahrer) die halbe Provision des Fahrers. Die andere Hälfte der Provision verbleibt dem betreffenden Fahrer.

8. Die von den Fahrern gestellte Kaution wird seitens der Brauerei mit 5 pCt. verzinst.

Die Kaution ist bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses sofort auszuzahlen, nachdem die Abrechnung erledigt ist. Die Abrechnung ist tunlichst zu beschleunigen.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die Lohnwoche umfaßt für alle Arbeitnehmer 6 Tage.

2. Die Lohnzahlung einschließlich Provision erfolgt freitags während der Arbeitszeit. Es muß mindestens der bis Donnerstag Abend verdiente Lohn zur Auszahlung gelangen.

3. Fällt der Lohnstag auf einen Feiertag, so findet die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag statt.

4. Den ohne geregelte Pausen arbeitenden Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, während der Arbeitszeit ihre Mahlzeiten einzunehmen.

5. Als Nachschicht gilt jede reguläre Arbeitsschicht, welche in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh beginnt oder endet.

6. Afordarbeit ist nicht gestattet.

7. Für alle unter einer bestimmten Arbeitszeit arbeitenden Arbeitnehmerkategorien ist an den Tagen vor den vier hohen Festtagen tunlichst zwei Stunden früher Schichtschluß wie üblich.

8. Der Hausurlaub wird jedem Arbeitnehmer nach den Festsetzungen der Arbeitsordnung gewährt.

9. Urlaub erhalten unter Fortbezahlung des Lohnes Arbeitnehmer nach ununterbrochener Tätigkeit:

von ein Jahr bis zu zwei Jahr . . . . .	1 Tag
von zwei Jahr . . . . .	3 Tage
von drei Jahr . . . . .	4 Tage
von vier Jahr und darüber . . . . .	1 Woche

Der Urlaub wird dem Fahrpersonal unter Fortbezahlung des Lohnes und der halben Provision gewährt.

10. In der Brauerei müssen der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend heizbare Umklee- und Trockenräume bestehen, sowie auch verschließbare Spinden vorhanden sein. Unentgeltlich ist den Arbeitnehmern Handtuch und Seife zu liefern.

11. Der § 616 B. G. B. wird in der Brauerei für die gesamten Arbeitnehmer wie folgt ausgelegt:

- a) Arbeitnehmer, welche infolge einer ärztlich bescheinigten Krankheit erwerbsunfähig sind, erhalten bis zur Dauer von 14 Tagen den zwischen Lohn und Krankengeld differierenden Betrag ausbezahlt, wenn sie in der Brauerei mindestens 3 Monate ununterbrochen tätig waren; bei Betriebsunfällen ist der Zuschuß vom 1. Tage an zu zahlen. Nach einer Beschäftigungsdauer von 2 Jahren erhöht sich der Anspruch auf 4 Wochen.
- b) Die erkrankten Arbeitnehmer müssen sich diejenigen Beträge anrechnen lassen, welche ihnen für die fragliche Zeit aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld oder als Unfall- oder Invalidenrente zukommen.
- c) Im Falle der Verpflegung in einer Krankenanstalt, gleichviel ob infolge von Erkrankung oder Unfall, sind fortlaufend diejenigen Beträge anzurechnen, welche bei nicht eingetretener Unfallpflege auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes als Krankengeld zu zahlen sein würden.

d) Die Arbeitnehmer müssen die Erkrankung ihrem Vorgesetzten oder im Kontor der Brauerei baldmöglichst anzeigen und den Nachweis führen über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer, auf Erfordern durch ein ärztliches Attest, welches nach näherer Bestimmung der Brauerei von einem Krankenkassenarzt auf Kosten der Brauerei auszustellen ist.

e) Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, erhalten während der Dauer der Übung, höchstens jedoch für die Zeit von 14 Tagen, 1/2 des Lohnes bei Beginn der Übung zustehenden Lohnes fortbezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und 2/3 des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist. Der Anspruch fällt, sofern der Arbeitnehmer bereits vor der Einstellung in die Brauerei die Order zur Übung in Händen hatte.

f) Wird ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit an der Arbeitsleistung nachweislich verhindert, so wird ein Lohnabzug nicht gemacht, sofern nicht der Arbeitnehmer anderweitig Entschädigung für den gegebenen Zeitverlust erhält. Dauert die Verhinderung nachweislich länger an, so wird die Lohnfortzahlung in keinem Falle länger als 2 Tage gewährt.

g) Als Beispiel der Verhinderung gelten: Verkehrs- hindernisse, Zugverspätungen, Teilnahme an Kontrollversammlungen oder öffentlichen Wahlen, Ausübung als Besitzer eines Gewerbegerichts, eines Schiedsgerichts oder dergleichen, Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, bei welchen das persönliche Erscheinen unumgänglich ist, plötzlicher Todes- oder schwerer Erkrankungsfall eines dem Hausstande angehörigen Familienmitgliedes.

h) Die Arbeitnehmer müssen von der Verhinderung ihrem Vorgesetzten oder im Kontor der Brauerei Anzeige erstatten, sobald dies möglich ist, bei einer voraussiehenden Verhinderung also bereits vor dem Eintreten. Sie müssen gleichzeitig in geeigneter Weise den Nachweis der Verhinderung erbringen.

i) Unter Lohn werden alle dem Arbeitnehmer zustehenden baren Bezüge verstanden, Naturalbezüge bleiben bei der Lohnfortzahlung außer Anschlag. Bei Arbeitnehmern, deren Bezüge nicht feststehen, wird der Durchschnitt des Lohnes der letzten 12 Wochen, oder falls der betreffende Arbeitnehmer noch nicht 12 Wochen beschäftigt war, der Durchschnitt des Lohnes dieser Beschäftigungszeit zugrunde gelegt.

k) Ansprüche, welche über die hier enthaltenen Bestimmungen hinausgehen, stehen den Arbeitnehmern auf Grund des § 616 B. G. B. nicht zu.

12. Bei vorkommenden Einstellungen von Arbeitkräften sind die Arbeitsnachweise der vertragschließenden Verbände in der Regel zu berücksichtigen.

13. Alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten werden mit den vertragschließenden Kontrahenten geregelt, eine Einigung nicht zustande kommt, soll das Einigungsamt der Stadt Berlin angerufen werden.

14. Dieser Tarif gilt vom 16. Juni 1910 bis 31. April 1913 und verlängert sich jeweils auf 1 Jahr, wenn er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

15. Die Löhne sind beim Abschluß in der Brauerei beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. Juni 1910 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 16. Juni 1910.

**Tarif-Vertrag.**

Abgeschlossen zwischen der Brauerei Karl Meitz u. Co., Berlin, Weihenburgerstr. 35, und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Bezirksverwaltung Groß-Berlin, Engelfufer 15.

**§ 1. Innere Betriebsarbeiter.**

1. Die Arbeitszeit der im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer beginnt morgens 6 Uhr und beträgt 9 1/2 Stunden innerhalb 12 Stunden. Die Pausen betragen: 1 Stunde Frühstück und 1 1/2 Stunde Mittag.

2. Jede Arbeit an Sonntagen ist als Ueberzeit- arbeit zu betrachten. Als Sonntagsarbeit gilt die Zeit von Sonnabendnacht 12 Uhr bis Sonntagnacht 12 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen nur gesetzlich zulässige Arbeiten ausgeführt werden. Die Verweigerung ungesetzlicher Arbeiten darf kein Entlassungsgrund sein.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf Feiertage.

3. Die im inneren Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, jede im Betrieb vorkommende Arbeit auszuführen.

4. Der Wochenlohn beträgt:

- a) für Flaschenkellerarbeiter, welche noch nicht in einer Brauerei tätig waren, bei Eintritt 25 Mk., nach 6 Monaten 26 Mk., nach einem Jahre 27 Mk.
- b) für Flaschenkellerarbeiter, welche bereits in Brauereien tätig waren, bei Eintritt 26,— Mk., nach 6 Monaten 27,— Mk., nach einem Jahr 28,50 Mk.
- c) für jugendliche Arbeiter im Alter von:
 

14 bis 15 Jahren . . . . .	14,— Mk.
nach einem Jahre . . . . .	15,— "
16 bis 17 Jahren . . . . .	15,— "
17 bis 18 Jahren . . . . .	20,— "

5. Für volle Nachschicht wird den älteren Arbeitern 2,— Mk. und für halbe Nachschicht 1,— Mk., den Arbeitern unter dem Lohnsatz von 25,— Mk. 1,50 bzw. 0,75 Mk. pro Woche gewährt.

6. Ueberstunden erhalten die älteren Arbeitnehmer mit 60 Pf., die Jugendlichen unter dem Lohnsatz von

20,— Mk. mit 35 Pf. und die von dem Lohnsatz von 20,— Mk. ab mit 50 Pf. pro Stunde vergütet. Angefangene Ueberstunden werden voll bezahlt, so- halb dieselben eine 1/2 Stunde erreichen.

**§ 2. Fahrpersonal.**

**a) Lohn.**

1. Die Fahrer erhalten ab 1. September 1910 einen Lohn von 25,50 Mk. und vom 1. April 1911 ab 26,— Mk. pro Woche; außerdem erhalten sie eine Provision von 10 Pf. für jeden verkauften Kisten Bier, sowie für Fassbier 1 Tonne 1,20 Mk., eine halbe Tonne 60 Pf., 1/4 Tonne 30 Pf., 1/8 Tonne 15 Pf., 1/16 Tonne 10 Pf., 1/32 Tonne 5 Pf.

2. Eine Verkürzung der Provision der Fahrer für Kunden jedweder Art ist nicht statthaft.

3. Einen Mitfahrer hat jeder Fahrer, der täglich 8 Hektoliter oder 35 Kisten verkauft, zu beanspruchen.

4. Fahrer, welche über 150 Kisten pro Woche verkaufen, erhalten für die Tage, wo deren Umsatz 35 Kisten übersteigt, eine Vergütung von 3,50 Mk., wenn sie ohne Mitfahrer fahren müssen.

5. Die Mitfahrer erhalten ab 1. September 1910 einen Lohn von 25,50 Mk. und ab 1. April 1911 26,— Mk. pro Woche.

**b) Arbeitszeit.**

1. Die Arbeitszeit für das Fahrpersonal beginnt des Morgens 6 Uhr. Die Arbeitszeit ist beendet nach Erledigung der Tagestour und der damit zusammenhängenden Arbeiten.

2. Mitfahrer, die vor Ablauf ihrer Arbeitszeit bezw. Erledigung ihrer regulären Tagestour zurückkehren, ist vor Heranziehung zu anderweitigen außerhalb der Tour liegenden Arbeiten 1/2 Stunde Ruhepause zu gewähren.

**c) Allgemeine Bestimmungen für das Fahrpersonal.**

1. In Fällen, wo Fahrer durch Krankheit usw. verhindert sind, ihre Touren zu fahren, erhalten die Ersatzkräfte (Kieferbefahrer oder Mitfahrer) die halbe Provision des Fahrers. Die andere Hälfte der Provision verbleibt dem betreffenden Fahrer.

2. Die von den Fahrern gestellte Kaution wird seitens der Brauerei mit 5 pCt. verzinst.

Die Kaution ist bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses sofort auszuzahlen, nachdem die Abrechnung erledigt ist.

Die Abrechnung ist tunlichst zu beschleunigen.

3. Dem Fahrpersonal wird abwechselnd jeden zweiten Sonntag frei gegeben.

4. Die Provisionen gelangen täglich zur Auszahlung.

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die Lohnwoche umfaßt für alle Arbeitnehmer 6 Tage.

2. Die Lohnzahlung erfolgt freitags während der Arbeitszeit. Es muß mindestens der bis Donnerstag Abend verdiente Lohn zur Auszahlung gelangen.

3. Fällt der Lohnstag auf einen Feiertag, so findet die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag statt.

4. Als Nachschicht gilt jede reguläre Arbeitsschicht, welche in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh beginnt oder endet.

5. Afordarbeit ist nicht gestattet.

6. Der Hausurlaub wird jedem Arbeitnehmer in der bisher üblichen Weise gewährt.

7. Die Festsetzung der Kündigungsfrist bleibt der Brauerei überlassen.

8. Maßregelungen wegen Durchführung dieses Tarifes dürfen nicht stattfinden.

9. Urlaub erhalten unter Fortbezahlung des Lohnes Arbeitnehmer nach ununterbrochener Tätigkeit:

von ein Jahr bis zu zwei Jahr . . . . .	1 Tag
von zwei Jahr . . . . .	3 Tage
von drei Jahr . . . . .	4 Tage
von 4 Jahr und darüber . . . . .	1 Woche

Der Urlaub wird dem Fahrpersonal unter Fortbezahlung des Lohnes und der halben Provision gewährt.

10. Der § 616 B. G. B. wird in der Brauerei für die gesamten Arbeitnehmer wie oben angeführt bei der Brauerei Brotzejan ausgelegt. Eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt sich.

11. Die Brauerei entnimmt nach Möglichkeit die zur Einstellung gelangenden Arbeitskräfte von dem Nachweis des Transportarbeiterverbandes, Engelfufer 15, Telephon: Amt IV, 3348.

12. Streitigkeiten zwischen der Brauerei und ihren Arbeitnehmern; aus diesem Tarifvertrage regelt die Brauerei zusammen mit der Bezirksverwaltung des Deutschen Transportarbeiterverbandes.

13. Dieser Tarif gilt vom 1. September 1910 bis zum 30. April 1914 und verlängert sich jeweils auf 1 Jahr, wenn er nicht von einem der vertragsschließenden Teile spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

14. Die Löhne sind beim Abschluß den in der Brauerei beschäftigten Arbeitnehmern in der hier festgesetzten Höhe vom 1. September 1910 ab nachzuzahlen.

Berlin, den 6. September 1910.

(Unterschriften.)

Nachstehend noch einige weitere neue Tarife:

**Tarif-Vertrag.**

Zwischen der Firma Friedrich Simon, Biergroßhandlung, und den im genannten Betrieb beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, vertreten durch den Deutschen Transportarbeiter-Verband, Bezirk Groß-Berlin, wurde nachstehender Tarifvertrag vereinbart.

**A. Löhne.**

Die Aufseher erhalten einen festen Wochenlohn von 22,— Mk. und außerdem eine Provision von 10 Pf. für jeden zurückgebrachten leeren Kisten. Der erste Kellerarbeiter erhält einen Lohn von 28 Mk. pro Woche.

Der Anfangslohn für Kellerarbeiter beträgt pro Woche 24 Mk., derselbe steigt nach 1/2 jähriger Tätigkeit auf 25 Mk., nach einjähriger Tätigkeit auf 26 Mk., nach zweijähriger Tätigkeit auf 27 Mk.

Jugendliche Arbeiter im Alter von 17 bis 18 Jahren erhalten 18 Mk. pro Woche.

B. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit für Arbeiter des Innenbetriebes beträgt 10 Stunden täglich. Die Arbeitszeit der Kutscher dauert bis zur Beendigung der ihnen übertragenen Tour.

C. Ueberstunden.

Ueberstunden werden den Arbeitern des Innenbetriebes mit 55 Pf., wenn solche Sonn- und Feiertags gemacht werden, mit 75 Pf. pro Stunde bezahlt. Derjenige Kutscher, welcher des Sonntags nachmittags das Füttern der Pferde besorgt, soll hierfür 1,- Mk. erhalten.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Des Sonntags vormittags haben die Kutscher nur die ihnen zustehenden Arbeiten, als Pferdeputzen, Wagen und Geschirr reinigen zu besorgen.

Bei einem Durchschnittsumsatz von 45 Kassen wird dem Kutscher ein Mitfahrer auf Kosten der Firma gestellt.

Kellerarbeiter, die als Mitfahrer beschäftigt werden, erhalten hierfür 1 Mk. Zuschlag von der Firma. Bei Neueinstellungen von Arbeitsträften wird möglichst der kostenlose Arbeitsnachweis des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, Telephon-Amt 4, 3348 und 1996 benutzt.

Der § 616 des B. G. B. wird für alle im Betriebe Beschäftigten wie folgt angelegt: Als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit der unverschuldeten Arbeitsverhinderung gilt nach einer Beschäftigungsdauer von 1 Jahr: 1 Woche, nach 2 Jahren 2 Wochen, nach 3 Jahren 3 Wochen, nach 4 Jahren 4 Wochen, jedoch muß im Erkrankungsfall die ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Maßregelungen wegen der Durchführung dieses Tarifes dürfen nicht stattfinden.

Dieser Tarifvertrag gilt vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1912; er gilt auf ein Jahr verlängert, wenn er nicht 6 Wochen vorher von einer Partei gekündigt wird. Sollte während der Vertragsdauer ein einheitlicher Vertrag für das Gewerbe geschlossen werden, treten ohne weiteres die Vertragskontrahenten darin ein.

Unterschriften.

Tarifvertrag

zwischen der Firma Otto Startz, Biergroßhandlung und Fabrik alkoholfreier Getränke, sowie dem Deutschen Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin, dem Verband der Brauereiarbeiter und verwandten Berufsgenossen und den im genannten Betrieb beschäftigten Arbeitern wird nachstehender Tarifvertrag geschlossen.

A. Löhne und Arbeitszeit.

1. Keller- und Hofarbeiter.

Der Anfangslohn beträgt pro Woche 26 Mk. und steigt jährlich um 1 Mk. bis zum Höchstlohn von 28 Mk.

2. Jugendliche Keller- und Hofarbeiter.

Der Lohn für jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren beträgt pro Woche 17 Mk. und von 17 bis 18 Jahren 18 Mk.

3. Zimonaden-Abzieher.

Die Abzieher erhalten pro Woche 33 Mk., leistet ein Abzieher über 540 Kassen pro Woche, so erhält er über dieses Pensum hinaus pro Kasse 10 Pf.

Zu den Arbeiten der Abzieher gehört auch das Montieren von Verschläffen auf die Flaschen.

4. Automobilfahrer.

Der wöchentliche Lohn der Fahrer beträgt 33 Mk. Der Fahrer ist zugleich Kocher und erhält pro Woche 30 Mk., nach 1/2 jähriger Tätigkeit 31,50 Mk., steigend jährlich um 1 Mk., bis zum Höchstlohn von 33 Mk.

Silfpersonal erhält pro Woche 28 Mk., steigend jährlich um je 1 Mk. bis zum Höchstlohn von 30 Mk.

B. Allgemeine s.

a) Die Arbeitszeit beträgt pro Tag 9 1/2 Stunden innerhalb 11 Stunden Wuttoarbeitszeit und beginnt vom 1. April bis Oktober frühestens um 6 Uhr und in den übrigen Monaten des Jahres um frühestens 7 Uhr morgens. Für Feiertage jeweils 1 Stunde früher. Die Pausen sind 1/2 Stunde Frühstück und 1 Stunde Mittag. Die Feiertage haben während der Pausen sich gegenseitig abzulösen.

b) Ueberstunden werden mit 60 Pf. pro Stunde bezahlt. Zimonaden-Abzieher haben keine Ueberstunden-Berechnung.

c) Jeder Arbeiter tritt sofort in die seiner Beschäftigungsdauer entsprechende Lohnstufe ein.

Die Lohnzahlung erfolgt freitags während der Arbeitszeit. Fällt der Lohnstag auf einen Feiertag, so findet die Lohnzahlung am vorhergehenden Werktag statt. Die Lohnwoche umfaßt 6 Arbeitstagen mit der Maßgabe, daß der Lohn für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage nicht in Abzug gebracht werden darf.

d) Jede Arbeit an Sonntagen ist als Ueberarbeit zu betrachten, und wird mit 75 Pf. pro Stunde bezahlt.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit von Sonnabends nachts 12 Uhr bis Sonntags nachts 12 Uhr. Innerhalb dieser Zeit dürfen nur gesetzlich zulässige Arbeiten ausgeführt werden. Die Verweigerung ungeleglicher Arbeiten darf kein Grund zur Entlassung sein. Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf Feiertage.

Als Ueberarbeit gilt auch diejenige Zeit, während welcher Arbeitnehmer auf Anordnung der Betriebsleiter im Betriebe anwesend sein müssen, auch wenn sie keine Arbeit zu verrichten haben. Innerhalb dieser Zeit gewährte Pausen zum Einnehmen der Mahlzeiten sind in Abzug zu bringen.

e) Arbeitnehmer, welche beim Abschluß dieses Tarifvertrages bereits bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen haben, behalten dieselben weiter.

C. Urlaub.

Urlaub wird unter Fortzahlung des Lohnes wie folgt gewährt. Bei einer Tätigkeit bis zu zwei Jahren 2 Arbeitstage, im dritten Jahre 3 Arbeitstage, im vierten Jahre 4 Arbeitstage, im fünften Jahre 5 Arbeitstage, im sechsten und weiteren Jahren 6 Arbeitstage. Die Zeit des Urlaubs ist unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche der Arbeitnehmer von der Betriebsleitung zu bestimmen. Jedoch ist derselbe so zu legen, daß der Beginn oder das Ende sich an einen Sonntag anschließt.

D. Bei Krankheit.

Arbeitnehmer, welche infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, erhalten auf die Dauer der ersten drei Tage den ihnen zustehenden Lohn fortgezahlt.

Erkrankte Arbeitnehmer, welche mindestens ein halbes Jahr im Betriebe ununterbrochen tätig sind und vom Krankentassen-Arzt als arbeitsunfähig bezeichnet werden, erhalten, wenn ihre Arbeitsunfähigkeit nicht auf alte Schäden zurückzuführen ist, oder aber auf Geschlechtsleiden oder auf Leiden, wegen welcher sie bereits Invalidenrente erhalten, vom vierten Tage ihrer Arbeitsunfähigkeit ab, für die Zeit der Krankheitsdauer, jedoch höchstens auf 13 Wochen, die Hälfte ihres festen Lohnes, welches sie bei Beginn der Erkrankung empfangen, bezahlt, wenn sie Frau und Kinder zu ernähren haben, und ein Drittel, wenn sie ledig sind.

Unter festes Lohn wird hierbei der Wochenlohn angenommen inkl. Provision, Gebühren für Ueberstunden und Akkord. Abgesetzt wird hierbei der nach § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber zu gewährende Zuschuß.

Kein Anrecht auf die vorstehende Lohnvergütung haben Arbeitnehmer, welche nach erfolgter Kündigung krank melde.

E. Militärische Dienstpflicht und Übungen.

Arbeitnehmer, welche zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht einberufen werden, scheiden damit aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, erhalten während der Dauer der Übung, höchstens jedoch für die Zeit von 8 Wochen, die Hälfte des ihnen bei Beginn der Übung zustehenden Wochenlohnes (wie bei Krankheit abzgl. Akkord, Provision etc.) fortgezahlt, wenn sie Frau und Kinder zu ernähren haben, und ein Drittel, wenn dies nicht der Fall ist.

F. Kündigung.

Eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt. Jeder Arbeitnehmer kann jederzeit ohne vorherige Kündigung die Arbeit niederlegen respektive entlassen werden. Dementsprechend erhält derselbe Lohn nur für die Zeit, während welcher er gearbeitet hat, wobei jedoch im Falle seiner unfreiwilligen Entlassung der Tag des Austritts in Anrechnung gebracht wird.

Sämtliche im vertragschließenden Betriebe zur Einstellung gelangenden Arbeitnehmer sind möglichst von dem kostenlosen Arbeitsnachweise des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, Engel-Ufer 15, Telephon Amt 4, Nr. 3348 und 1996 und des Brauereiarbeiter-Verbandes, Mulackstraße 10, Telephon Amt 3, Nr. 4518, zu entnehmen.

Bei Entlassungen von Arbeitnehmern infolge Betriebsbeschränkungen ist so zu verfahren, daß die Arbeitnehmer in den einzelnen Kategorien mit dem kürzesten Dienstalter zuerst zur Entlassung kommen.

Maßregelungen von Arbeitnehmern infolge Einführung dieses Tarifes dürfen nicht stattfinden.

Dieser Tarif-Vertrag gilt auf drei Jahre und zwar vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1913, er verlängert sich regelmäßig auf ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vorher von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt wird.

Sollte inzwischen für die Fabriken von alkoholfreien Getränken ein einheitlicher Tarif-Vertrag abgeschlossen werden, der günstigere Bedingungen enthält, so verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit und die Vertragskontrahenten treten ohne weiteres in das neue Vertragsverhältnis ein.

Berlin, den 15. September 1910.

Für die Firma:

Für den Deutschen Transportarbeiter-Verband:

Für die Arbeiter:

(Unterschriften.)

Während bei der erstgenannten Firma die Kollegen alle unserem Verbande als Mitglieder angehören, trifft dies im Betriebe von Startz nicht zu. Hier kommt außer uns, auch noch der Brauereiarbeiter-Verband in Betracht. Mit diesem zusammen ist denn auch der Vertrag gemeinschaftlich abgeschlossen worden. Durch diese Vereinbarungen ist außer einer Lohnerhöhung von 1 bis 4 Mk. pro Woche auch, was am wichtigsten ist, die Arbeitszeit verkürzt worden. Desgleichen werden nunmehr die Ueberstunden mit einem Aufschlag bezahlt und den in Betracht kommenden Arbeitern ein Sommerurlaub gewährt.

Kerner hat die Auslegung des § 616 des B. G. B. eine Fassung erhalten, die den Arbeitern im Erkrankungsfall immerhin einen gewissen Schutz bietet. Betrachtet man die Verhältnisse vor dem Tarifabschluß, so kann ohne weiteres zugegeben werden,

daß mit Hilfe des Verbandes wesentliche Vorteile für die Kollegen erzielt worden sind. Es wird daher weiter Aufgabe der Mitglieder der in Frage kommenden Branche sein, in ihren Kollegenkreisen eifrig und energisch für die Organisation agitatorisch tätig zu sein, bis der letzte Mann dem Verbande zugeführt wird. Denn nur mit Hilfe einer modernen Gewerkschaft wird es gelingen, die zum Teil recht ungesunden Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern.

Aber auch die übrigen Verbandsmitglieder, welche vielfach gelegentlich in den Fabriken, Kantinen, Verkaufsstellen usw. ihren bestimmten Einfluß ausüben können, seien nochmals darauf hingewiesen, bei Ablieferung von Waren stets nach der von der Verbandsleitung herausgegebenen Legitimationskarte zu fragen, damit den Unorganisierten klar wird, daß es aufhören muß, als „Wilder“ herumzulaufen.

Mit dem Abschluß dieser Tarife hat somit die Lohnbewegung in diesen Brauereien ihr Ende erreicht. Es muß nun Aufgabe unserer Kollegen in diesen Betrieben sein, daß sie durch festes Zusammenhalten in der Organisation die Vorteile, welche sie durch die Tarifabschlüsse erreicht haben, auch dauernd aufrecht erhalten. Es muß darauf geachtet werden, daß die Bestimmungen der Verträge in jeder Beziehung durchgeführt und auch von der Kollegenchaft befolgt werden.

Oeffentliche

und Mitglieder-Versammlungen.

Berlin. Die in der Textilbranche tätigen Kollegen hielten am Donnerstag, den 22. September, eine Branchenversammlung ab, in der Genosse Dittell über „Modernes Raubrittertum“ referierte. Der Referent rühmte die Gastfreundschaft der alten Germanen, bei denen jeder Fremde einen gedeckten Tisch fand. Bei der heutigen Eigentumsordnung ist es jedoch anders geworden, eine frierende Mutter, die für ihre Kinder Prestigekosten entwendet, wird wegen Diebstahl bestraft. Redner schildert sodann die Rechtsprechung unserer Gerichte. Wenn jemand einen Streifbretter schein anfleht, der wird streng bestraft, sobald aber der Unternehmer aus bloßer Gewinnucht die Gesetze übertritt, sind unsere Gerichte furchtbar milde. Der Referent beleuchtet sodann das Raubrittertum im Mittelalter, wie den Junkern ihre Vorfahren die Kaufleute auf der Landstraße als Wegelagerer ausluderten, um ihnen ihre Waren zu rauben und dieselben in ihre Burgen schafften; sie drangsalierten die Bauern, die sie durch hohe Abgaben, Steuern und Zölle jederzeit niederhielten. Sie betrieben das Rauben und Plündern gewerbmäßig, denn arbeiten war für sie eine Schande. Genau so wie damals ihre Vorfahren betreiben es heute noch die Junker, natürlich nicht als Wegelagerer, aber auf dem Wege der Gesetzgebung heuten sie das Volk aus und die Regierung ist der geschäftsführende Ausschuß der regierenden Junker. Durch die Sozialpolitik wird der Arbeiter am meisten belastet, der mindestens die Hälfte seines Einkommens für Lebensmittel ausgeben muß. Redner macht sodann einige Angaben, wie das Volk im allgemeinen durch die indirekten Steuern belastet wird, demnach kommen pro Kopf 18,6 Mk. indirekte Steuern; insgesamt hat das deutsche Volk 2 Milliarden 500 Millionen Steuern aufzubringen. So wie die Junker verstehen es auch die Industriellen, das Volk auszubeuten, die Bodenpreise steigen ins Unermehliche, infolgedessen auch die Wohnungsmieten. Der Arbeiter wird von allen Seiten gezwängt, darum müssen wir uns zusammenschließen, um gegen solche Wirtschaftspolitik energisch Front zu machen. Ein jeder Arbeiter soll und muß sich seiner gewerkschaftlichen Organisation anschließen, denn wenn alle Arbeiter organisiert sind, erst dann wird es uns möglich sein, vom Unternehmer das zu verlangen, was zum Lebensunterhalt unbedingt notwendig ist. Ebenso ist es jedem Arbeiter seine Pflicht, sich auch politisch zu organisieren. Bei der letzten Reichstagswahl hatten wir 3 1/2 Millionen Stimmen, es sind immer noch Millionen vorhanden, die nicht sozialdemokratisch wählen. Erst wenn die Aufklärung über unsere heutigen Zustände in immer weitere Kreise der uns noch Fernstehenden dringt, erst dann wird es möglich sein, durch den Einfluß, den wir im Parliamente sowohl, als auch auf anderen Gebieten haben, Gesetze zu schaffen, die zum Wohle der Allgemeinheit und nicht zum Vorteil einer kleinen Kapitalisten-gruppe dienen. Wenn den breiten Massen des Volkes die Erkenntnis aufgegangen, daß sie auch Anteil haben an den Schätzen der Erde, daß, wer nicht arbeitet, auch nicht berechtigt ist, daran teilzunehmen. Diese Auffassung immer weiter zu verbreiten, überall, wo sich die Gelegenheit bietet, die Gehirne zu revolutionieren, muß die heiligste Aufgabe jeden Gewerkschaftlers sein. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Diskussion wurde nicht gewünscht. Nachdem noch auf den Streit bei der Handelsgesellschaft deutscher Apotheker und den fassosen Vertrag betreffs der 101 Mk. Konventionalstrafe hingewiesen, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Breslau. In der am 22. September ev. abgehaltenen Mitglieder-Versammlung hielt Stadtverordneter Genosse Lbbe einen interessanten Vortrag über: Kommunale Spaziergänge in Alt- und Neu-Breslau, der das Interesse aller Zuhörer erweckte. Kollege J. bemerkte in der Diskussion, daß bei der bevorstehenden Stadtverordnetenwahl einer unserer Kollegen zur Wahl stehe. Unsere Kollegen müssen alles daran setzen, diesen durchzubringen, da gerade unser Verlus an den Beisitzern der Stadtverordneten (Radenschluß, Sonntagsruhe usw.) interessiert ist. Mit derselben Energie müssen wir aber auch für die anderen sozialdemokratischen Kandidaten eintreten. Dann machte der Vorsitzende einige Ausführungen über die Ugl.

tationsweise der Vertreter des Brauereiarbeiter-Verbandes unter unseren Kollegen Bierkutschern und Kellerei-Arbeitern. Seitdem werden Klagen geführt, nicht nur in Breslau, sondern allerwärts, daß der Brauer-Verband seine Zugehörigkeitsgrenze bei weitem überschreitet und dabei nicht mit gerade legalen Mitteln operiert. Auf allen Kongressen ist anerkannt worden, daß Bierfahrer, Mitfahrer usw. betriebsfremde Arbeiter sind und der Brauerverband nicht das Recht hat, diese zu organisieren. Die Brauer kehren sich aber wenig an die Beschlüsse der oberen Instanzen, sondern nehmen Leute auf, die schon jahrelang Mitglieder einer anderen freien Organisation sind. Der Transportarbeiter-Verband ist bei Tarifabschlüssen mit den Ringbrauereien ebenso gut Kontrahent, wie der Brauer-Verband, das scheinen aber die Vertreter dieses Verbandes nicht zu wissen, oder sie wollen es nicht wahr haben. Die Brauerei G. Haase übernimmt den Verschleiß des Flaschenbieres in eigene Regie und werden die in den Verlagsgeschäften beschäftigten Kutscher, Arbeiter und Arbeiterinnen mit übernommen. Fast alle diese Berufscollegen sind Mitglieder unserer Organisation. Gerade diese suchen die Vertreter des Brauerverbandes für sich zu gewinnen und reden ihnen vor, daß nur derjenige in den Betrieb von Haase übernommen wird, welcher Mitglied des Brauerverbandes ist. Daß aber letzteres eine ganz grobe Unwahrheit ist, bedarf wohl keiner näheren Untersuchung, denn der Brauer ist es gleichgültig, zu welcher Organisation die Arbeiter gehören. Leider ist es aber diesen Vertretern gelungen, eine ziemlich große Anzahl unserer Kollegen zu sich hinüber zu ziehen, eine Tat, die man klassenbewußten gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeitern nicht zutrauen sollte. In der Diskussion wurden die Praktiken dieser Verbandsvertreter besonders beleuchtet. Es wurde noch bekannt gegeben, daß sich der Gauleiter Genosse Klippel in einem Zimmer auf der Galerie des Saales versteckt hielt, um zuzuschauen. Als Kollege Zimmer diesen aufforderte, in die Versammlung zu kommen, um sich dort zu rechtfertigen, lehnte er es ab. Es zeigt also auch diese Handlung wieder, was Geistes Kinder diese Vertreter sind. Kollege Zimmer bemerkte noch, daß mit aller Energie gegen den Brauerverband vorgegangen werden muß, wenn wir Herr der Situation bleiben wollen. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heute am 22. September im Gewerkschaftshaus tagende Mitglieder-Versammlung nimmt Kenntnis von der unschönen Agitationsweise der Vertreter des Brauereiarbeiter-Verbandes Klippel und Auerbach und ihrem unberechtigten Vorgehen gegen unsere Kollegen in den Bierverlagsgeschäften.

Die Versammlung erhebt dagegen ganz energischen Protest und beauftragt die Ortsverwaltung, alle Mittel zu ergreifen, um diesen Arbeitervertretern ihr Handwerk zu legen.“

Es wurde ferner beschlossen, nachzuforschen, wie Klippel auf seinen Lauscherposten gekommen ist, da alle Zimmer verschlossen sein müssen. Es wurde vermutet, daß der Geschäftsführer des Gewerkschaftshauses hierzu Dienste geleistet hat. Wenn die Vermutung zutrifft, so soll die Ortsverwaltung die hierzu nötigen Schritte unternehmen, damit derartige für die Zukunft unterbleibe. Zum Schluß erwähnte der Vorsitzende noch zu reger Mitarbeit bei der bevorstehenden Stadtverordnetenwahl.

**Görlich.** Die am 29. September 1910 abgehaltene Mitgliederversammlung erlief zunächst das Andenken des durch Unglücksfall verstorbenen Kollegen Hoffmann in der üblichen Weise. Alsdann hielt Genosse Keller einen Vortrag über die Verfassungskämpfe in früherer Zeit. — In der Diskussion bedauerte der Vorsitzende den schwachen Besuch. Es wäre wirklich Zeit, daß auch die hiesigen Kollegen einsehen lernten, daß es nicht genug ist, Mitglied des Verbandes zu sein, sondern es auch für ihre Pflicht halten, die Versammlungen zu besuchen, denn nur durch Aufklärung kann jedes Mitglied Kämpfer unserer Sache werden. Vom Gewerkschaftsstartell sind fürs Winterhalbjahr verschiedene Veranstaltungen geplant. Zunächst findet ein Lichtbilder-Vortrag von Laube statt und wird ein starker Besuch auch von Seiten unserer Kollegen erwartet. Nachdem noch zur fleißigen Benutzung unserer Bibliothek und zum Abonnement auf die Görlicher „Volkzeitung“ aufgefordert wird, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Seibelberg.** In der am 4. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde unter anderem auch die gegenwärtige enorme Teuerung, insbesondere die kaum erschwinglichen Preise für Fleisch- und Wurstwaren, besprochen. Vom Vorsitzenden, Kollegen Schubach, wurde der Vorschlag unterbreitet, frische Seefische kommen zu lassen und den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Es besteht auch die Absicht, wenn sich der Versuch mit frischen Fischen bewähren sollte, daß dann auch geräucherter und marinierte Fischwaren für die Mitglieder besorgt werden sollen. Alles nähere wird den Mitgliedern noch bekannt gegeben werden. Hoffentlich sind der Teilnehmer für Fischmahrung sehr viele.

**Selmstedt.** Nach längerer Tätigkeit ist es gelungen, einen Teil der heiligen Berufscollegen dem Verbande zuzuführen. Am 8. d. Mts. ist eine Verwaltungsstelle gegründet worden, der zurzeit 26 Mitglieder angehören. Wenn die Kollegen nun fürderhin agitatorisch fleißig sind, werden und müssen wir auch in unsern niedlichen Städtchen mit der Organisation weitere Fortschritte machen und in nicht allzu ferner Zeit auch mal daran gehen können, die nichts weniger wie schlechten Löhne den heutigen Lebensverhältnissen

halbwegs anzupassen. Deshalb Kollegen Selmstedt, irisch ans Werk. Dem Mülligen gehört die Welt!

**Köln.** Eine öffentliche, gut besuchte Versammlung für sämtliche im Transportgewerbe beschäftigte Personen fand am Sonntag, den 25. September statt. Ein Kollege führte uns in 1 1/2 stündiger Rede die Lage der Transportarbeiter, insbesondere der Kutscher und Fuhrleute vor Augen und betonte, daß diese sich in den letzten 20 Jahren in Köln fast gar nicht gebessert und mit der Teuerung und den dadurch bedingten Lohnerhöhungen in anderen Branchen nicht Schritt gehalten haben. Dadurch würden die Frauen gezwungen, mitzuverdienen, wodurch das Familienleben und die Kindererziehung sehr beeinträchtigt würden. Und um ihre Lage zu bessern, sei es unbedingt nötig, sich zusammenzuschließen und vereint für bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kämpfen. Dies könne man nur durch den Beitritt zum Deutschen Transportarbeiter-Verband. Des Weiteren kam Redner auf die Unfälle und frühen Sterbefälle und deren Ursachen im Transport-Gewerbe zu sprechen. Besonders sei es die lange Arbeitszeit und die dadurch hervorgerufene körperliche und geistige Ueberanstrengung, der die meiste Schuld zuzumessen sei. Da nun die meisten Betriebe, allen voran die staatlichen und städtischen, schon eine Altersgrenze von 40, ja sogar von 35 Jahren festgesetzt hätten, wäre ein Arbeiter, welcher das Unglück hat, in diesem Alter arbeitslos zu werden, gezwungen, betteln zu gehen; denn bei den schlechten Lohn- und den teuren Lebensverhältnissen etwas auf die Seite zu legen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Also wäre es an der Zeit, daß den Kollegen die Augen aufgingen, um nicht nur für den Profit des Kapitalismus zu arbeiten; denn wir wären doch nicht am Leben, um zu arbeiten, sondern arbeiteten, um zu leben. Um nun die angekündigte Lohnbewegung für das Fuhrgewerbe im nächsten Frühjahr auch wirksam gestalten zu können, hoffe er, daß niemand den Saal verliesse, ehe er der Organisation beigetreten wäre. Großer Beifall dankte den Redner für seinen Vortrag.

Nachdem noch vom Kollegen K. die sonstigen Leistungen und der letzte Jahresbericht des Verbandes bekannt gegeben waren, und er mit einem Appell an die Anwesenden für bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Beitritt zum Deutschen Transportarbeiter-Verband, zu sorgen, schloß, sprach ein Kollege über den Streik der Hafenarbeiter von Köln und Mühlheim. Er erwähnte besonders die Fuhrleute, Solidarität zu üben und etwaige Arbeitswillige aufzufahren. Folgende eingegangene Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die am Sonntag, den 25. September, gut besuchte, öffentliche Versammlung im „Volkshaus“, erklart sich angefaßt der Laßsachen mit den Ausführungen der beiden Referenten einverstanden. Nicht nur durch Beifall, sondern durch Taten versprechen die Versammelten alle Kraft in der Agitation anzupassen, um den letzten Transportarbeiter dem Deutschen Transportarbeiter-Verband zuzuführen, damit endlich mal die Arbeiter, Fuhrleute usw. des Transportgewerbes aus ihrer tiefstschlechten Lage gehoben würden. Durch die fortwährende Steigerung aller Lebensmittel stellt die Versammlung sich berechtigt, unbedingt mit Hilfe einer starken Organisation, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Weiter verpflichten sich die Versammelten, ihre Versammlungen stets zu besuchen, um sich in denselben auszubilden und im kommenden Frühjahr eine Lohnbewegung erfolgreich durchführen zu können.“

Hierauf wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Deutschen Transportarbeiter-Verband geschlossen. Eine Anzahl Aufnahmen konnten verzeichnet werden.

**Münberg. Hopfenarbeiter.** Wenn man den Bahnsinn und die Ungerechtigkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in drastischer Form an einem einzelnen Produktionszweig studieren will, so eignet sich dafür ganz besonders die Hopfenbranche. Seit einer Reihe von Jahren ist der Hopfenbau für die Produzenten, für die Hopfenbauern, insbesondere für die Kleinbauern, unrentabel. Zwar sind dieses Jahr die Preise und die Ernten etwas besser, als in den letzten Jahren, indessen das ändert an der Misere der Hopfenbauern nur wenig. Die Hopfenbauern sind im allgemeinen, abgesehen von Wenigen der Großbauern und der Gutbesitzer, die solche Einrichtungen haben, um den Hopfen in jeder Hinsicht sachmännlich zu behandeln und die die Konjunkturen ausnützen können, nur Fronende der Hopfenhändler und der Großbrauereien. Nur Großbauern und Hopfenhändlern ist die Möglichkeit gegeben, aus den wüßigen Hopfendolden gleichendes Gold zu prägen. Noch trasser als der Unterschied zwischen der Lage der Hopfenproduzenten ist der Unterschied zwischen der Lage der Hopfenhändler und der im Hopfenhandel tätigen Arbeiter. Ein Bild von der überaus traurigen Lage der Arbeiter des Münberger Hopfenhandels gab eine Versammlung, die am Sonntag, den 9. Oktober stattgefunden hat und von unserem Verband einberufen war. Den Ausführungen des Referenten, eines Hafenarbeiters, war zu entnehmen, daß in Münberg etwa 200 ständige und 500 bis 600 Saisonarbeiter im Hopfengeschäft in Frage kommen. Die Hopfenarbeiter haben seither leider zu ihrem Schaden unterlassen, sich eine stramme Organisation zu schaffen. Die natürliche Folge ist, daß die Verhältnisse der Hopfenarbeiter äußerst traurig sind. Der einzelne Arbeiter ist machtlos der Laune und Willkür der Hopfenhändler preisgegeben und muß sich nur allzu häufig die Schlänen der Werkzeuge der Hopfenmagnaten gefallen lassen. Außerordentlich schwer ist die Arbeit in den Hopfenverpackungsgeschäften. Die Arbeitszeit ist hier von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Der Stundenlohn von 35 und 36 Pf., wie er hier üblich ist, ist als ein Schundlohn zu bezeich-

nen. Ueberstunden werden nur teilweise bezahlt, zum Teil mit 50 Pf., zum Teil aber nur mit 30 Pf., ja mit 25 Pf. Um billige und willige Leute zu bekommen, geht man auf die Herberge zur Heimat und holt Handwerksburschen, die natürlich das annehmen müssen, was man ihnen gerade bietet, und draußen vor den Toren stehen Münberger Arbeiter, Familienväter und Steuerzahler und müssen die Hände in den Schoß legen. In den Hopfenkommissionsgeschäften sind die Verhältnisse noch schlimmer. Dort beginnt die Arbeitszeit um 4, 5 Uhr und noch früher und dauert bis 8 Uhr abends. Sonntags wird in der Regel bis mittags 1 Uhr geschantzt, dafür werden noch Wochenlöhne von 23, 21 Mk. und weniger bezahlt; in Stundenlohn umgerechnet, bedeutet das einen Stundenlohn von 25 Pf. Die Behandlung dieser Leute durch die Händler und deren Organe sei manchmal geradezu gemein. Redner führt drastische Beispiele an. In vielen Geschäften gibt es weder Frühstück noch Vesperpausen. Es gibt keine Waschgelegenheit. Frühstück und Vesper muß dort, wo es geleistet werden kann, mit schmutzigen Händen hinuntergewürgt werden. Die „Hopfenhalle“ ein weltbekanntes Hopfenzentrum, bietet den vielen dort beschäftigten Arbeitern nicht einmal einen Abort. Die Arbeiter sind auf den öffentlichen Abort der Straße oder auf die Wirtshausaborte angewiesen. Viele Klagen wurden angeführt über das Verhalten mancher Magazinierer, auch unter den Auskäufern seien neben ehrlichen Kollegen viele Leute, die vor den Unternehmern laßbuckeln und den Arbeitern gegenüber gleich vielen Magazinierern, wenig Solidarität zeigen. In der sehr lebhaften Diskussion wurden die Ausführungen des Referenten, die mit großem Beifall aufgenommen wurden, bestätigt und ergänzt und die Auforderung des Referenten, der Organisation, dem Transportarbeiter-Verband beizutreten, nachdrücklich unterstützt. Aus allen Ausführungen klang die Entschlossenheit über die bestehenden Zustände und der Wille, die Organisation zu stärken und mit allem Nachdruck auf Besserung der Verhältnisse hinzuwirken. Es wurde insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß die Löhne der Hopfenarbeiter in den letzten 10 Jahren nur in geringem Maße oder gar nicht gestiegen sind, während die Ausgaben für alle Lebensbedürfnisse und die Steuern eminent gesteigert wurden. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

„Die heute am 9. Oktober im „Historischen Hof“ stattfindende gut besuchte Versammlung der Hopfenarbeiter Münbergs spricht ihre Entschlossenheit über die noch bestehenden tieftraurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse in dieser Branche aus. Die Versammelten erkennen an, daß nur durch die Organisation, den Transportarbeiter-Verband, diese Verhältnisse verbessert werden können. Sie verpflichten sich deshalb, sofort in eine rege Agitation einzutreten, um den letzten Arbeiter der Branche dem Verband zuzuführen.“

**Offenbach a. M.** Die Transportarbeiter protestierten in öffentlicher Versammlung am 6. Oktober gegen die Polizeitaten in Berlin-Moabit. Nachdem man mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Referenten, Genossen Redakteur Paul, gefolgt war, nahm man nach einer kurzen Diskussion folgende Resolution an: „Die am 6. Oktober im Storch tagende öffentliche Versammlung aller im Verkehrs- und Transportgewerbe beschäftigten Personen protestieren entschieden gegen die maßlosen Ausschreitungen der Berliner Polizei sowie gegen das Bestreben, die anlässlich der Kohlenarbeiterbewegung in Berlin-Moabit entstandenen Tumulte auf das Konto der im Lohnkampf stehenden Kollegen setzen zu wollen. Sie protestiert ferner gegen das gemeingefährliche Verhalten einer amülich geschulten Streiberechtholonne, sowie auch gegen die böswilligen Behauptungen einer „ordnungsfeindlichen“ Presse. Sie fordert ein Eingreifen der Regierung gegen das System Hinz-Jagow und spricht den un-menschwürdigsten Bedingungen kämpfenden Kollegen ihre wärmste Sympathie aus. Die Versammelten geloben, stets für das Interesse ihrer Berufsorganisation tätig sein zu wollen und erblicken in letzterer ein Mittel zur wirtschaftlichen Befreiung, zum Besten ihrer selbst und der Allgemeinheit.“

**Schönebeck.** In der Mitgliederversammlung am 17. September referierte ein Magdeburger Kollege über die fakultativen Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes. Redner beleuchtete die Entwicklung des Unterstützungssystems in den deutschen Gewerkschaften und verglich die Leistungen mit denen der Privatversicherungsgesellschaften. Der Vortrag fand die allseitige Zustimmung der Versammelten. Kollege Wöltert gab dann den Kartellbericht. Dann wurde bekannt gegeben, daß für die Kollegen bei der Firma Damme eine Wohnaufbesserung erreicht worden sei. Franke und Arbeitslose haben sich beim Kollegen W. Friebe, Königsstraße 16, zur Kontrolle zu melden. Ferner wurde die Errichtung eines Arbeitsnachweises ange-regt. Dann nach Regelung einiger Internas Schluß.

**Worms.** In der Mitgliederversammlung am 24. September wurde über die aufzunehmende Lohnstatistik gesprochen und die Fragelarten hierzu ausge-teilt. Dann fand eine Aussprache über die bevorstehende Arbeiterausstellung statt. Im Kartellbericht wurde erwähnt, daß die Wintervorträge im November beginnen. Die Kollegen wurden ermahnt, statt nach gegnerischen Anreizen ins Gewerkschaftshaus zu gehen. Der Gauleiter referierte hierauf über die fakultativen Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes. Redner forderte die Kollegen auf, sich an dieser nützlichen Einrichtung zahlreich zu beteiligen. Dann Schluß der Versammlung.

Verantwortl. Redakteur: Carl Lindow, Parlißhorst. Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H. Druck: Maurer u. Dimmig, Berlin, Abalbertstr. 37.